



Entwurf

Stand: 02.11.2020

Haushaltsplan 2021

Inhaltsverzeichnis

	<u>Farbe</u>	<u>Seite</u>
1. Haushaltssatzung	weiß	1 - 2
2. Vorbericht	rosa	3 - 58
3. Budgetierungsrichtlinie / Haushaltsvermerke	blau	59 - 70
4. Ergebnishaushalt	weiß	71 - 73
Finanzhaushalt	weiß	74 - 75
Produktplan	weiß	76 - 77
Budgetplan	weiß	78
Teilhaushalte nach örtlicher Organisation mit zugehörigen Produkten		
Dezernat 1	weiß/gelb	79 - 332
Dezernat 2	weiß/gelb	333 - 548
5. Stellenplan	rosa	549 - 554
6. Übersicht über die Budgets gem. § 4 Abs. 5 GemHVO (Muster 12)	gelb	555 - 556
7. Anlagen zum Haushaltsplan	weiß	557
Übersicht Verpflichtungsermächtigungen	weiß	558 - 559
Übersicht Stand Verbindlichkeiten	weiß	560 - 562
Übersicht Stand Rücklagen und Rückstellungen	weiß	563
Übersicht Fraktionsmittel gem. § 36 a Abs. 4 HGO	weiß	564 - 566
Waldwirtschaftsplan	blau	567 - 568
Übersicht über die Wirtschaftslage der Stadtwerke Seligenstadt	blau	569 - 570
Übersicht über die Wirtschaftslage der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Seligenstadt mbH	blau	571 - 574
Finanzstatusbericht	weiß	575 - 593

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.830.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 431 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 357 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro überschreiten.

Es gilt die Budgetierungsrichtlinie.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Seligenstadt,
Der Magistrat

Dr. Daniell Bastian
Bürgermeister

VORBERICHT ZUM HAUSHALTSPLAN 2021

DER STADT SELIGENSTADT

Gliederung des Vorberichtes

- I. Vorbemerkung
- II. Entwicklung der Vorjahre
- III. Rückblick auf die Haushaltswirtschaft 2019
- IV. Rückblick auf die Haushaltswirtschaft 2020
- V. **Ausblick auf das Haushaltsjahr 2021**
- VI. Auswirkungen durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen

I. Vorbemerkung

Dem Haushaltsplan ist gemäß § 1 Absatz 4 Nr. 1 der Hessischen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ein Vorbericht beizufügen, der gem. § 6 GemHVO einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben soll.

Der Vorbericht enthält einen Ausblick insbesondere auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Im Vorbericht soll außerdem dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden.

In der Folge wird dargestellt:

- die Entwicklung der wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten,
- Entwicklung der Steuerhebesätze
- die Übertragung von Ermächtigungen nach § 21 GemHVO
- die Entwicklung des Vermögens und der Schulden,
- ordentliche und außerordentliche Ergebnisse / Jahresergebnisse,
- entstandene und geplante Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses,
- die Entwicklung des Finanzmittelüberschusses bzw. Finanzmittelfehlbedarfs,
- eine Übersicht über die Wirtschaftslage der Stadtwerke sowie
- eine Auswahl wichtiger Gebühren- und Beitragssätze

II. Entwicklung der Vorjahre

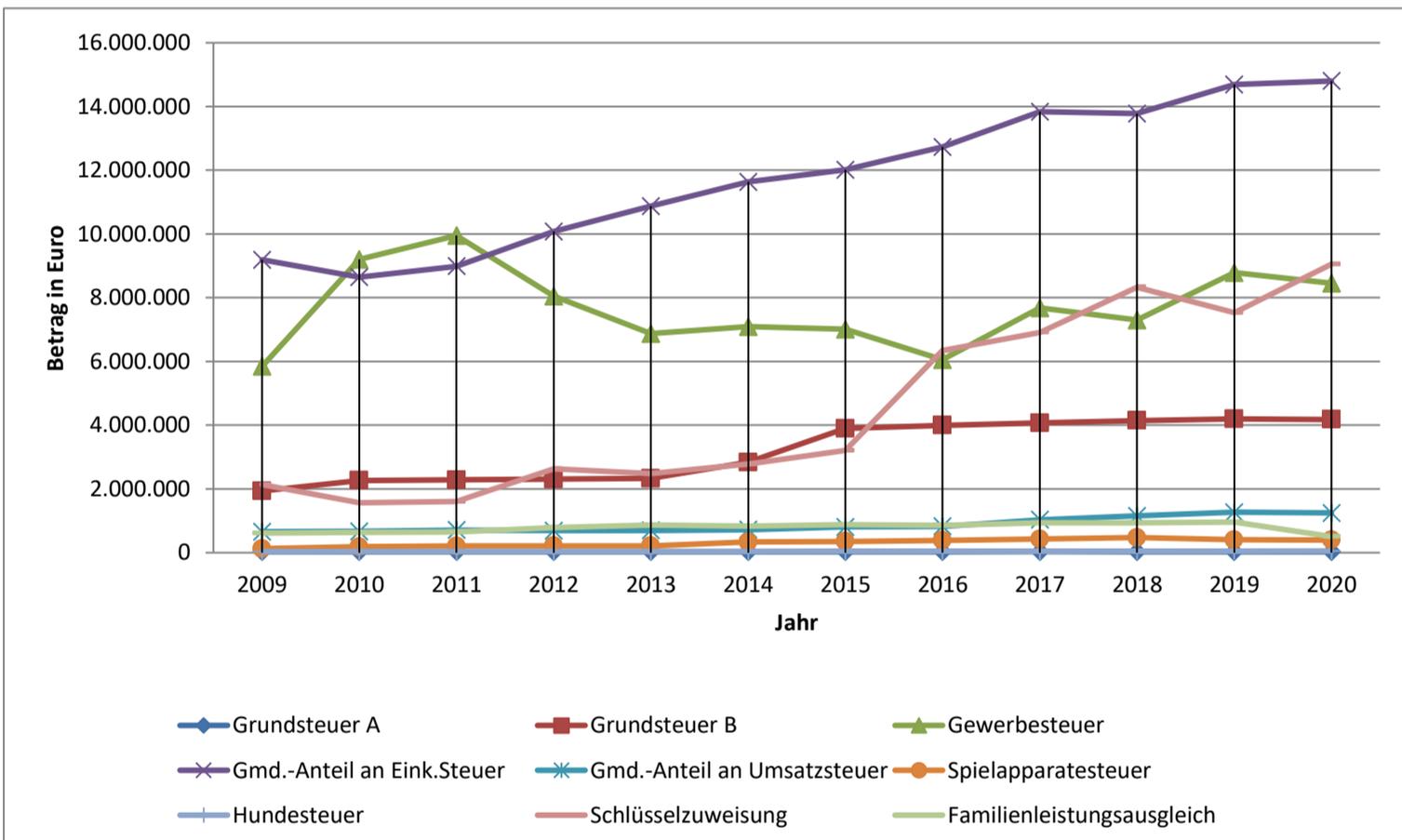
1. Entwicklung der wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten

Bei den wichtigsten Ertragsarten handelt es sich um die Steuererträge und die Finanzaufwendungen. Bei den wichtigsten Aufwandsarten sind die Personalkosten und die allgemeinen Umlagen zu nennen.

(Datenbasis: 2015-2019 Jahresabschluss, 2020 Planansatz)

Erträge

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Grundsteuer A	31.568	31.410	34.986	30.583	31.813	32.000
Grundsteuer B	3.897.126	3.997.202	4.074.695	4.146.619	4.198.268	4.180.000
Gewerbsteuer	7.009.712	6.053.574	7.681.874	7.302.357	8.785.381	8.450.000
Gmd.-Anteil an Eink.Steuer	12.019.258	12.727.510	13.842.067	13.778.875	14.692.935	14.800.000
Gmd.-Anteil an Umsatzsteuer	810.003	827.290	1.034.675	1.156.436	1.271.632	1.250.000
Spielapparatesteuer	352.028	388.973	429.015	475.596	402.840	400.000
Hundesteuer	48.412	50.011	50.518	53.293	52.789	55.000
Schlüsselzuweisung	3.204.475	6.346.458	6.913.678	8.332.650	7.527.402	9.053.800
Familienleistungsausgleich	878.159	860.971	936.755	937.344	960.778	980.000
Gesamt	28.250.741	31.283.399	34.998.263	36.213.754	37.923.836	39.200.800

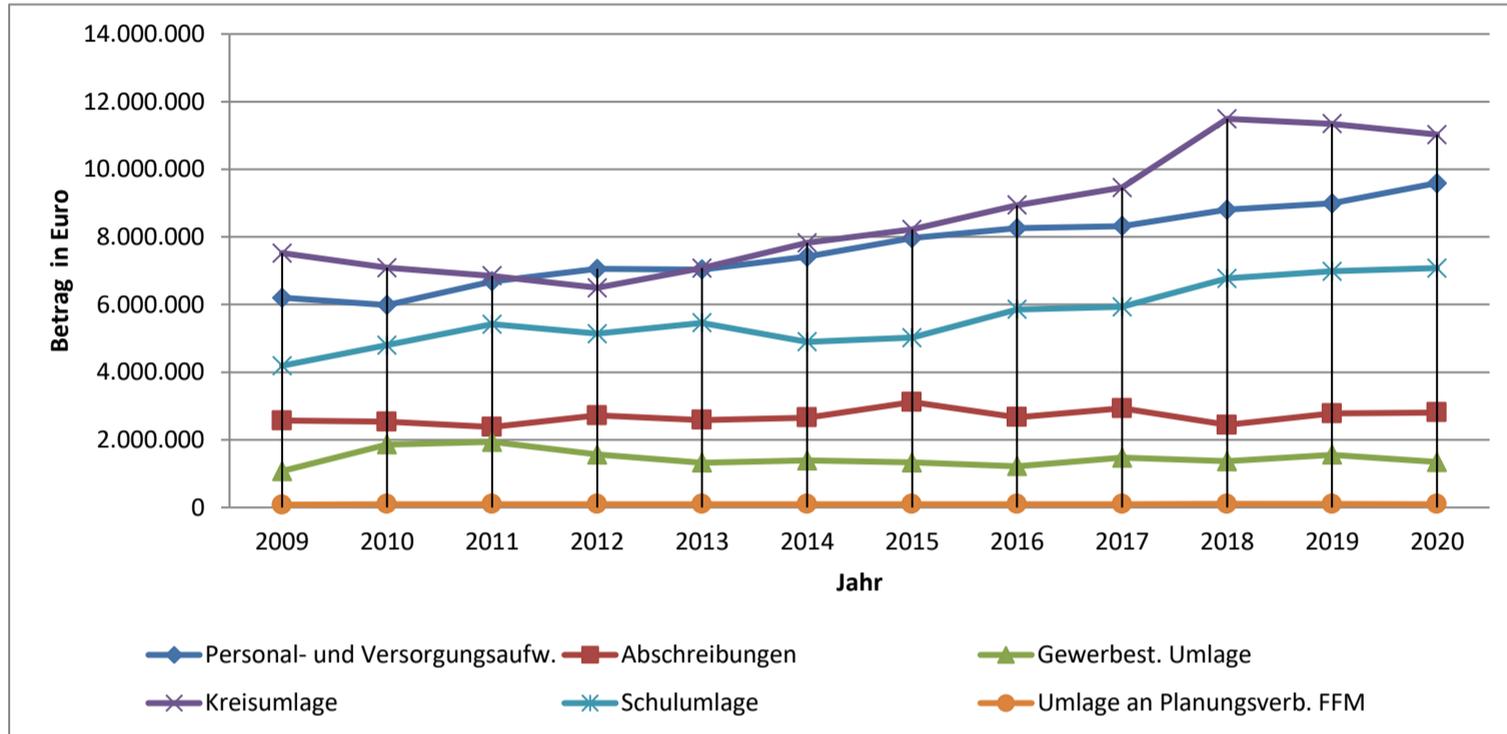


Entwicklung der Steuerhebesätze

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Grundsteuer A	240 v.H.					
Grundsteuer B	431 v.H.					
Gewerbsteuer	350 v.H.	350 v.H.	350 v.H.	357 v.H.	357 v.H.	357 v.H.

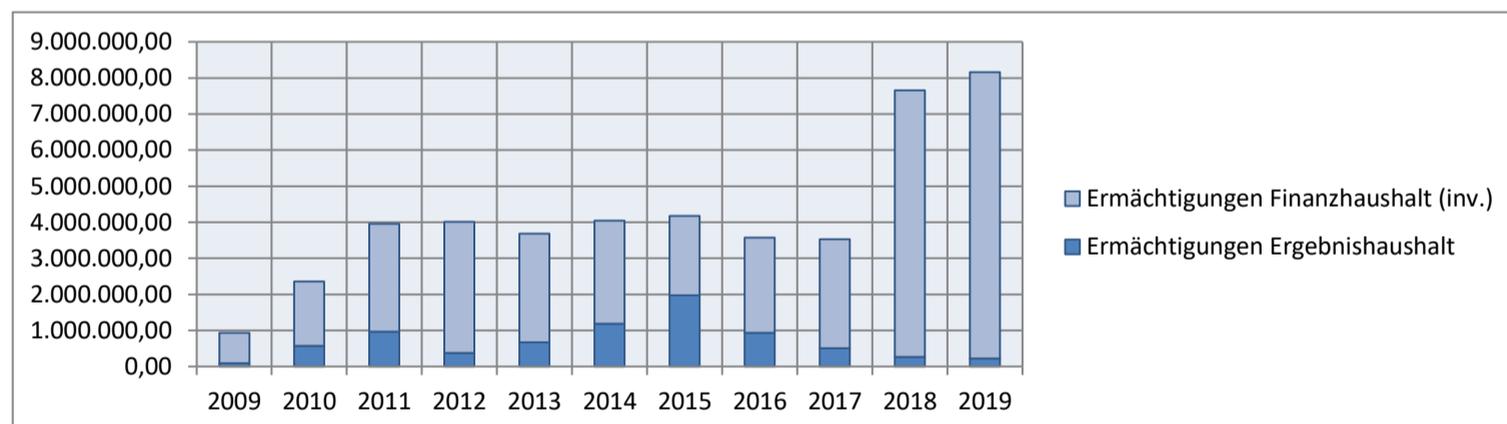
Aufwandsarten

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Personal- u. Versorgungsaufw.	7.969.598	8.259.995	8.322.996	8.805.950	8.994.828	9.593.537
Abschreibungen	3.116.047	2.668.614	2.933.637	2.437.738	2.782.276	2.809.664
Gewerbest. Umlage	1.331.410	1.221.610	1.468.879	1.366.688	1.560.739	1.345.000
Kreisumlage	8.225.971	8.942.346	9.458.175	11.493.331	11.347.349	11.026.500
Schulumlage	5.019.624	5.858.583	5.932.719	6.774.179	6.981.935	7.079.600
Umlage an Planungsverb. FFM	97.008	97.729	99.125	101.809	102.985	100.000
Gesamt	25.759.658	27.048.877	28.215.531	30.979.695	31.770.112	31.954.301



2. Übertragung von Ermächtigungen nach § 21 GemHVO (Haushaltsreste)

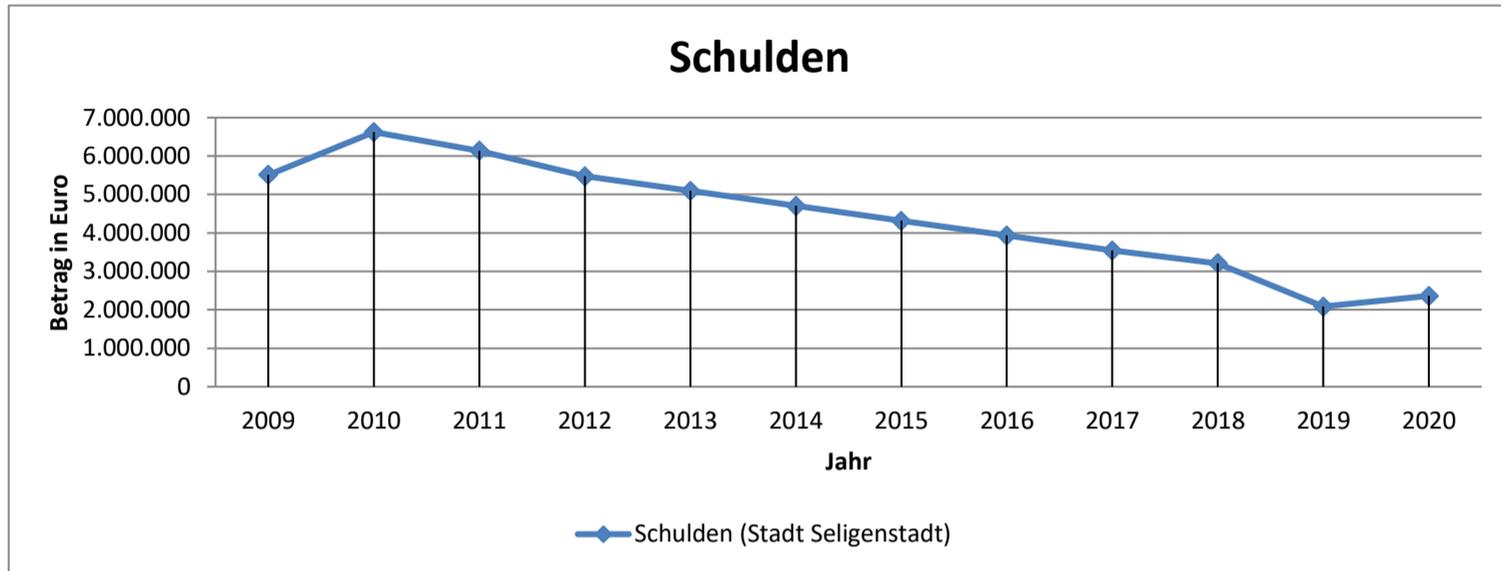
	2015	2016	2017	2018	2019
Ermächtigungen Ergebnishaushalt	1.975.948	929.981	505.450	266.189	223.171
Ermächtigungen Finanzhaushalt (investiv)	2.196.286	2.645.233	3.020.169	7.387.734	7.934.815



3. Entwicklung des Vermögens und der Schulden in den dem Haushaltsjahr vorangegangenen fünf Haushaltsjahren (Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich)

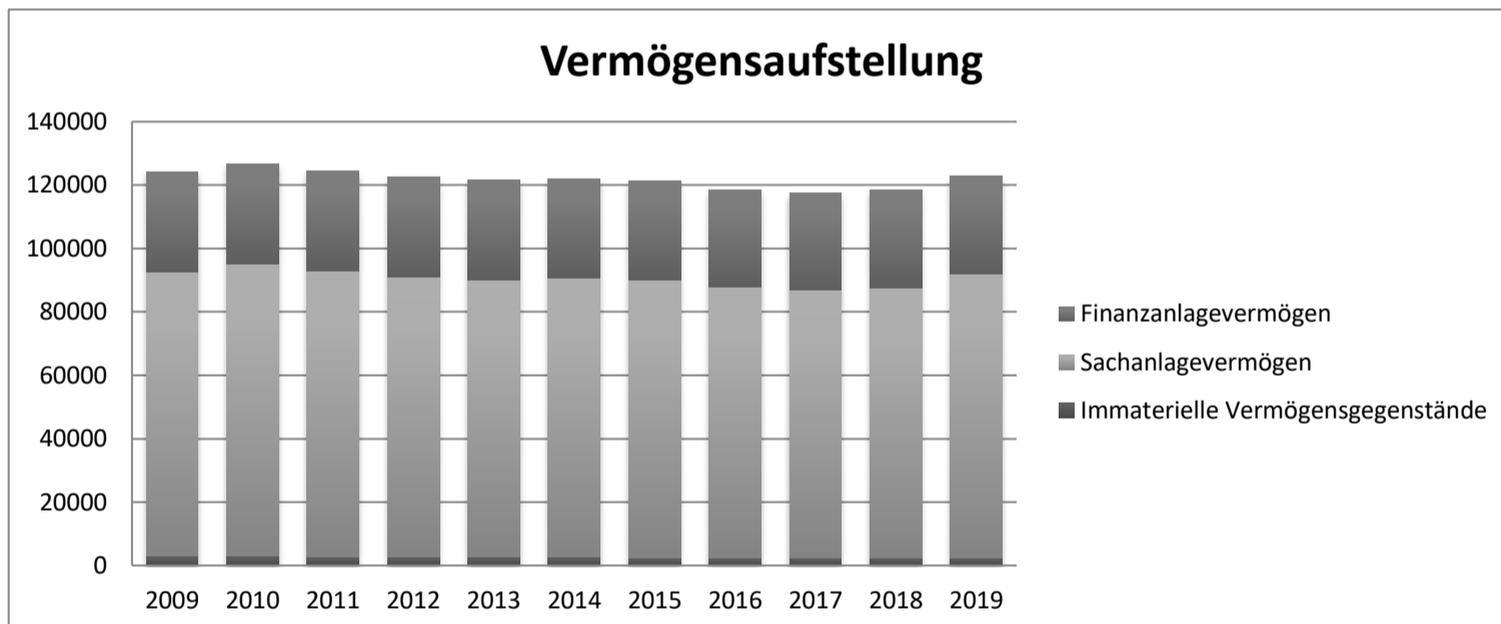
Schuldenaufstellung

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Schulden (Stadt Seligenstadt)	4.315.841	3.933.985	3.543.196	3.211.804	2.086.563	2.364.039



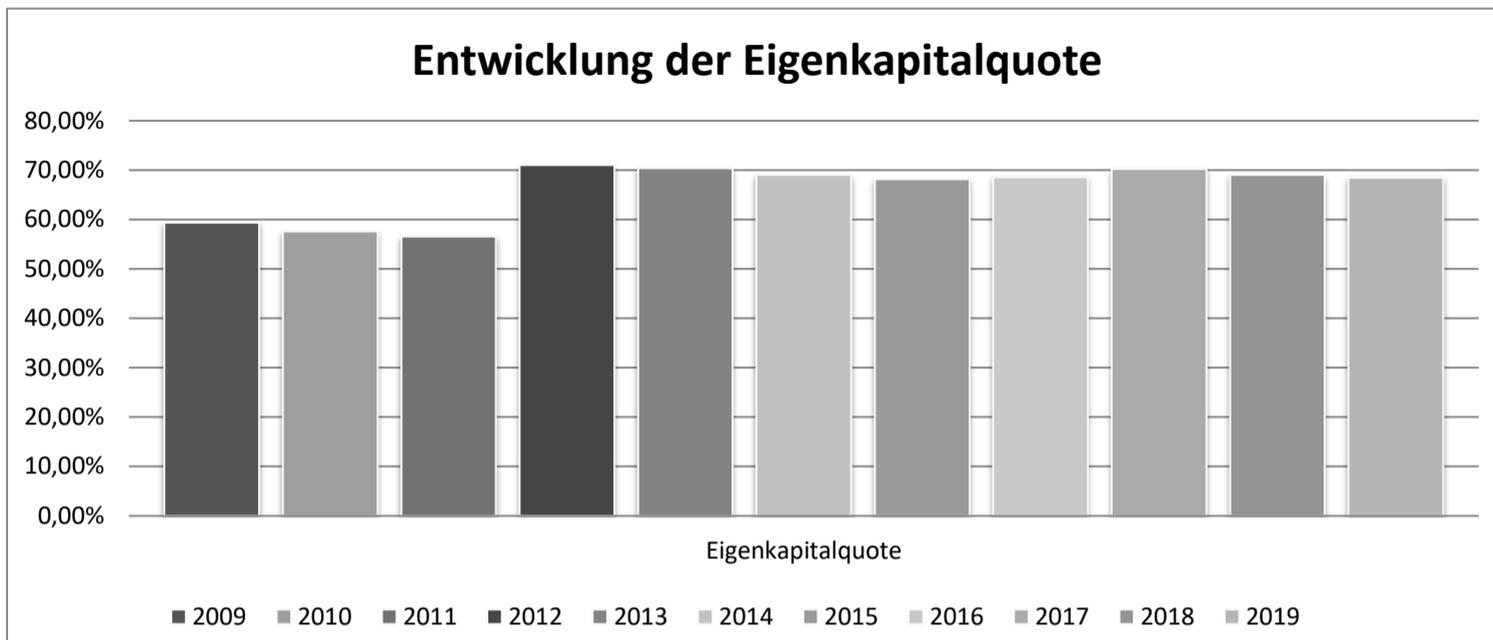
Vermögensaufstellung (in Tausend)

	2015	2016	2017	2018	2019
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.518	2.503	2.431	2.525	2.557
Sachanlagevermögen	87.627	85.237	84.391	85.140	89.424
Finanzanlagevermögen	31.326	30.727	30.750	30.875	30.879



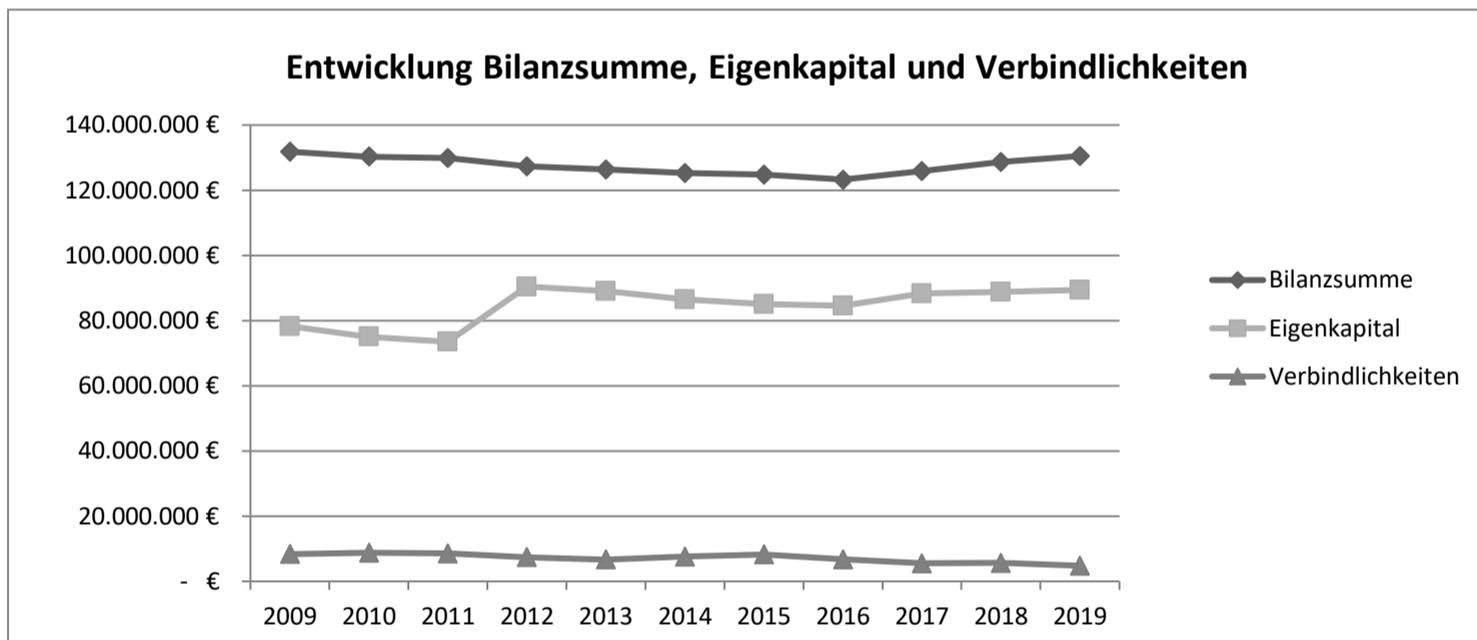
Entwicklung der Eigenkapitalquote

	2015	2016	2017	2018	2019
Eigenkapitalquote	68,14%	68,56%	70,21%	69,04%	68,50%



Entwicklung von Bilanzsumme, Eigenkapital und Verbindlichkeiten

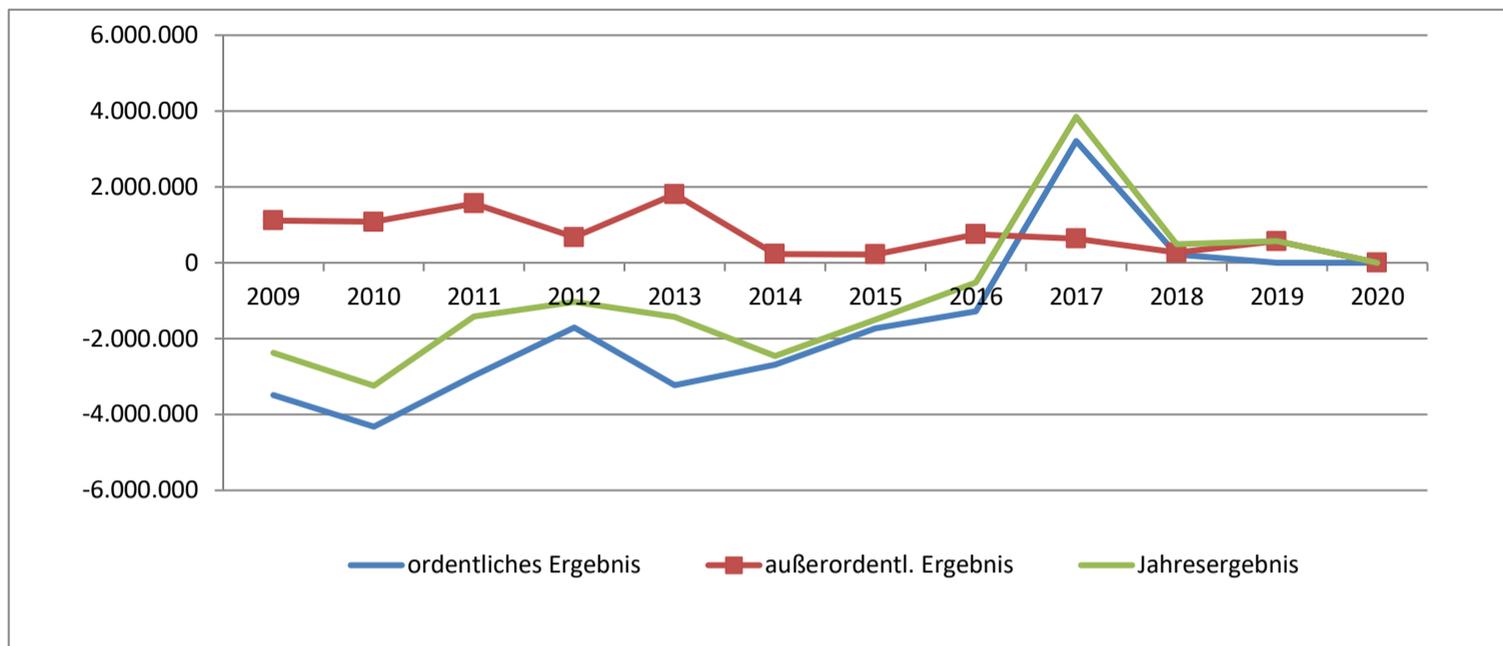
	2015	2016	2017	2018	2019
Bilanzsumme	124.794.171 €	123.273.176 €	125.853.484 €	128.696.474 €	130.531.597 €
Eigenkapital	85.038.144 €	84.513.625 €	88.363.475 €	88.848.804 €	89.418.082 €
Verbindlichkeiten	8.261.688 €	6.767.675 €	5.589.621 €	5.684.755 €	4.785.545 €



4. Ordentliche und außerordentliche Ergebnisse / Jahresergebnisse

(Datenbasis: 2015 bis 2019 Jahresabschluss, 2020 Planansatz)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
ordentliches Ergebnis	-1.727.932	-1.276.143	3.211.717	217.401	0	0
außerordentl. Ergebnis	223.671	751.624	638.133	267.927	569.279	0
Jahresergebnis	-1.504.261	-524.519	3.849.850	485.328	569.279	0

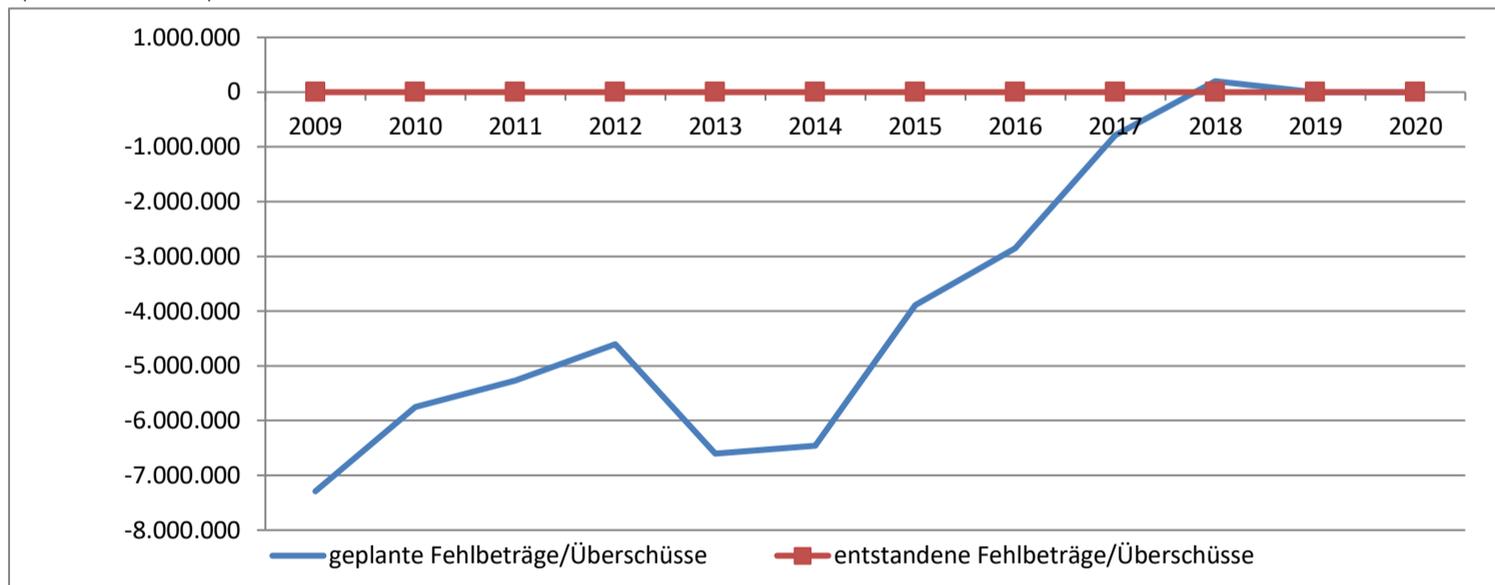


5. entstandene und geplante Fehlbeträge/Überschüsse

(Datenbasis: 2009 bis 2019 Jahresabschluss, 2020 Planansatz)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
geplante Fehlbetr./Übersch.	-3.889.642	-4.775.643	-787.695	200.000	0	0
entstand. Fehlbetr./Übersch.*	0	0	0	0	0	0

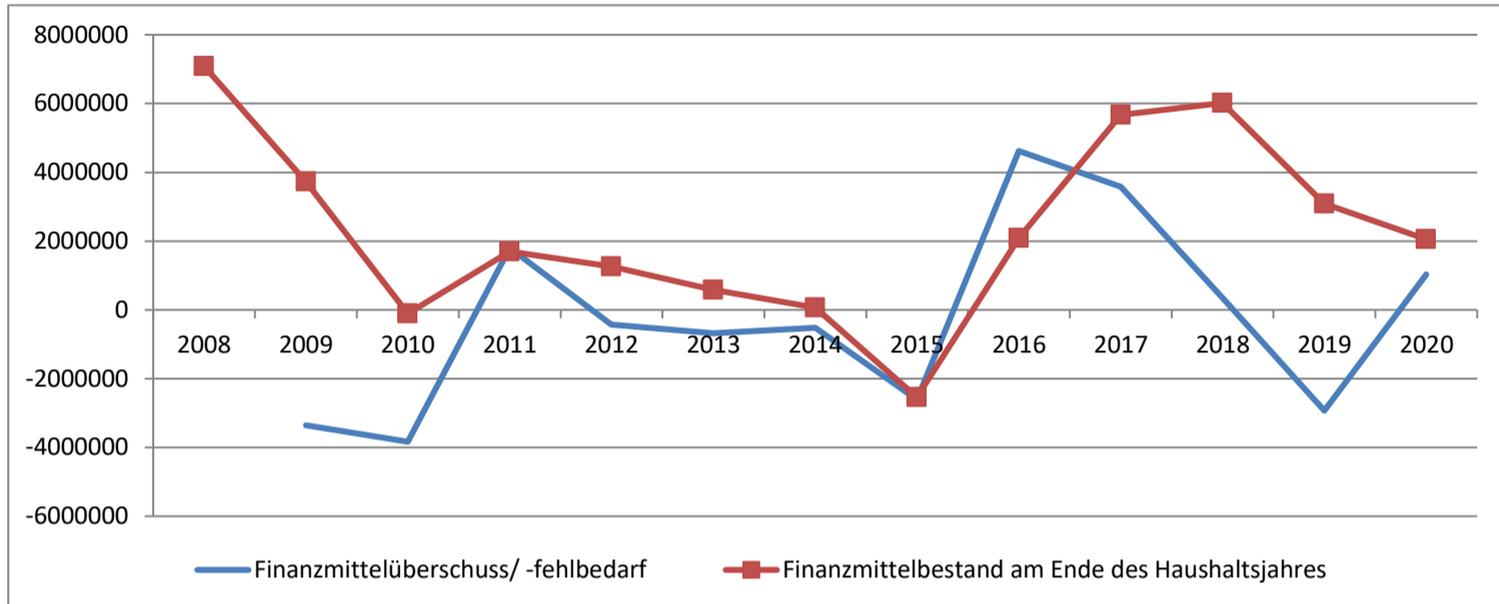
* = alle entstandenen **Fehlbeträge** wurden bei der Aufstellung des Jahresabschlusses vor dem Abschluss der Bücher mit Mitteln aus der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage ausgeglichen (§ 24 Abs. 2 GemHVO) bzw. alle entstandenen **Überschüsse** der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage zugeführt (§ 24 Abs. 1 GemHVO)



6. Entwicklung des Finanzmittelüberschusses bzw. Finanzmittelfehlbedarfs

(Datenbasis: 2009 bis 2019 Jahresabschluss, 2020 Planansatz)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Finanzmittelüberschuss/-fehlbedarf	-2.607.159	4.622.126	3.585.087	353.367	-2.934.177	1.028.542
Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	2.538.377	2.083.749	5.668.836	6.022.203	3.088.026	2.059.484



7. Wirtschaftslage der Stadtwerke (Rechnungsergebnisse und Planansatz des Vorjahres)

Jahr:	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Plan
Wasser						
Gewinn:	211.723	235.359	143.969	-	99.402	157.047
Verlust:	-	-	-	347.047	-	-
Mainfähre						
Gewinn:	-	-	-	-	-	-
Verlust:	319.478	300.712	223.615	174.660	192.785	239.800
Abwasserbeseitigung						
Gewinn:	777.794	607.916	651.491	675.016	544.651	400.970
Verlust:	-	-	-	-	-	-
Bauhof						
Gewinn:	18.509	50.234	-	-	-	619
Verlust:	-	-	162.199	128.697	55.556	-

8. Gebührensätze/Beitragssätze

	Preis (netto)	<u>gültig</u>
<u>Gebühren</u>		
Wassergebühr (Euro/cbm + 7 % MwSt.)	1,23	bis 31.12.2008
Wassergebühr (Euro/cbm + 7 % MwSt.)	1,30	ab 01.01.2009
Grundgebühr (Euro/Monat + 7 % MwSt.)	1,53	bis 31.12.2008
Zählermiete bis QN 6 (Euro/Monat + 7 % MwSt.)	0,53	bis 31.12.2008
Bereitstellungsgebühr bis QN 6 (Euro/Monat + 7 % MwSt.)	5,00	ab 01.01.2009
Abwassergebühr (Euro/cbm)	2,91	bis 31.12.2013
Einführung der Trenngebühr zum 01.01.2014:		
Schmutzwassergebühr (Euro/cbm)	2,50	ab 01.01.2014
Niederschlagswassergebühr (Euro/qm)	0,49	ab 01.01.2014
<u>Beiträge</u>		
Wasserbeitrag (Euro/cbm/GF + 7 % MwSt.)	3,12	ab 12.08.2000
Kanalbeitrag (Euro/cbm/GF)	9,10	ab 01.01.1996
Erschließungsbeitrag nach § 127 ff BauGB erhobener v.H.-Satz vom beitragsfähigen Erschließungsaufwand	90,00	19. September 1987
Straßenbeitrag nach § 11 KAG erhobener v.H.-Satz vom beitragsfähigen Erschließungsaufwand		es besteht keine Straßenbeitragssatzung

III. Rückblick auf die Haushaltswirtschaft 2019

Basis der Haushaltswirtschaft des Jahres 2019 war der von der Stadtverordnetenversammlung am 10. Dezember 2018 beschlossene Haushaltsplan 2019. Er wurde von der Kommunalaufsicht des Kreises Offenbach am 18. Februar 2019 ohne Auflagen genehmigt.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans 2021 war der Jahresabschluss 2019 noch nicht aufgestellt. Daher übernehmen wir die vorläufigen Zahlen der Bilanz:

1. Ergebnisrechnung (EUR)

Bezeichnung	Fortgeschr. Ansatz 2019	Ergebnis 2019	Vergl. Ansatz ./. Ergebnis 2019
Ordentliche Erträge			
Privatrechtl. Leistungsentgelte	848.585,00	551.154,20	297.430,80
Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	4.296.270,00	4.381.000,43	-84.730,43
Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.460.800,00	1.142.108,10	318.691,90
Bestandsveränderungen u. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Steuern und steuerähnll. Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen	28.214.000,00	29.435.656,35	-1.221.656,35
Erträge aus Transferleistungen	950.000,00	960.777,59	-10.777,59
Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen f. lfd. Zwecke u. allg. Umlagen	8.972.275,00	9.053.699,35	-81.424,35
Erträge aus d. Auflösung v. Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	1.293.652,00	1.201.034,29	92.617,71
Sonstige ordentliche Erträge	974.489,00	1.244.197,12	-269.708,12
Summe ordentliche Erträge	47.010.071,00	47.969.627,43	-959.556,43
Ordentliche Aufwendungen			
Personalaufwendungen	8.063.462,00	7.990.008,17	73.453,83
Versorgungsaufwendungen	916.288,00	1.004.819,60	-88.531,60
Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen	11.530.687,00	10.252.953,38	1.277.733,62
Abschreibungen	2.799.588,00	2.782.276,06	17.311,94
Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzausgaben	5.767.309,00	5.727.141,97	40.167,03
Steueraufwendungen einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	17.797.000,00	19.992.908,63	-2.195.908,63
Transferauszahlungen	160.000,00	232.297,60	-72.297,60
Sonstige ordentliche Aufwendungen	25.990,00	23.527,99	2.462,01
Summe ordentliche Aufwendungen	47.060.324,00	48.005.933,40	-945.609,40
Verwaltungsergebnis (Erträge ./.. Aufw.)	-50.253,00	-36.305,97	-13.947,03
Finanzerträge	116.929,00	137.963,62	-21.034,62
Zinsen u. sonst. Finanzaufw.	126.985,00	101.657,65	25.327,35
Finanzergebnis	-10.056,00	36.305,97	-46.361,97
Ordentliches Ergebnis	-60.309,00	0,00	-60.309,00
Außerordentliche Erträge	0,00	630.087,54	-630.087,54
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	60.808,78	-60.808,78
Außerordentliches Ergebnis	0,00	569.278,76	-569.278,76
Jahresergebnis	-60.309,00	569.278,76	-629.587,76

2. Ergebnisverwendung

Das Haushaltsjahr 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 569.278,76 EUR ab. Dieser setzt sich zusammen aus einem ausgeglichenen ordentlichen Ergebnis (0,00 EUR) und einem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses von 569.278,76 EUR.

Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses (569.278,76 EUR) wird in voller Höhe der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Nachrichtlich:

Das Ergebnis 2019 der Abfallwirtschaft (Produkt 537.00) ergab vor dem Abschluss der Bücher ein Defizit in Höhe von 145.946,54 EUR. Dieses wurde vor Aufstellung des Jahresabschlusses durch Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Gebührenaussgleich gedeckt. Infolgedessen ergibt sich für die Abfallwirtschaft ein ausgeglichenes Ergebnis nach Gebührenrecht.

3. Vermögensrechnung (Bilanz 2019)

Aktivseite	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	84.779,65	85.887,32
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	2.472.559,62	2.428.784,90
	<u>2.557.339,27</u>	<u>2.514.672,22</u>
1.2 Sachanlagevermögen		
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	39.575.569,07	38.863.333,81
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	13.445.601,02	11.262.456,86
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	30.829.765,98	29.915.119,77
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	218.811,27	183.412,92
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.861.970,96	1.815.391,27
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.491.905,33	3.100.383,47
	<u>89.423.623,63</u>	<u>85.140.098,10</u>
1.3 Finanzanlagevermögen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	21.553.535,76	21.471.792,32
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3 Beteiligungen	12.250,00	12.250,00
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	293.412,14	266.358,49
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	41.376,69	43.217,34
	<u>21.900.574,59</u>	<u>21.793.618,15</u>
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	<u>8.978.664,21</u>	<u>8.978.664,21</u>
	<u>122.860.201,70</u>	<u>118.437.012,68</u>
2. Umlaufvermögen		
2.3 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände		
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen & Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen &	2.899.332,65	2.244.354,82
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.297.652,85	1.245.890,19
2.3.2.1 Steuerähnliche Forderungen - Gewerbesteuerumlage		231.297,23
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen & Leistungen	28.503,67	162.197,69
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	290.963,37	180.363,30
2.3.4.1 Forderungen gegen verb. Unternehmen - liquide Mittel		
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	20.923,23	104.256,18
2.3.5.1 Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüsse gegen übrige Bereiche	0,00	0,00
	<u>4.537.375,77</u>	<u>4.168.359,41</u>
2.4 Flüssige Mittel	<u>3.088.025,51</u>	<u>6.022.203,04</u>
	<u>7.625.401,28</u>	<u>10.190.562,45</u>
3. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>45.993,80</u>	<u>68.898,53</u>
Bilanzsumme Aktiva	<u>130.531.596,78</u>	<u>128.696.473,66</u>

3. Bilanz 2019

Passivseite	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
1. Eigenkapital		
1.1 Netto-Position	74.332.470,12	74.332.470,12
1.1.1 Berichtigung EB-Werte §108 HGO		
	<u>74.332.470,12</u>	<u>74.332.470,12</u>
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen		
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen d. ordentlichen Ergebnisses		
Rücklagen aus Überschüssen des O-Ergebnisses Vorjahr	9.923.181,74	9.923.181,74
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen d. außerordentlichen Ergebnisses	569.278,76	
Rücklagen aus Überschüssen des AO-Ergebnisses Vorjahr	<u>4.593.151,80</u>	<u>4.593.151,80</u>
1.3 Ergebnisverwendung		
1.3.1 Ergebnisvortrag		
1.3.2 Jahresüberschuss / -fehlbetrag		
1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss / -fehlbetrag	0,00	
Zuführung Ordentlicher Jahresüberschuss z. d. Rücklagen	<u>0,00</u>	<u>0</u>
1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss / -fehlbetrag	569.278,76	
Zuführung Außerordentl. Jahresüberschuss z. d. Rücklagen	<u>569.278,76</u>	<u>0</u>
	<u>89.418.082,42</u>	<u>88.848.603,66</u>
2. Sonderposten		
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse u. -beiträge		
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	10.899.883,77	9.814.357,73
2.1.2 Zuweisungen vom nicht-öffentlichen Bereich	1.232.406,65	1.305.621,43
2.1.3 Investitionsbeiträge	7.413.908,62	7.132.885,51
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich - Abfallbeseitigung	397.699,03	543.645,57
2.4 Sonstige Sonderposten	<u>105.277,76</u>	<u>84.295,53</u>
	<u>20.049.175,83</u>	<u>18.880.805,77</u>
3. Rückstellungen		
3.1 Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen	10.976.247,68	10.674.586,79
3.2 Rückstellungen f. Umlageverpflichtungen n.d. Finanzausgleichsgesetz	2.113.800,00	1.579.300,00
3.3 Rückstellungen f. Rekultivierung v. Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4 Rückstellungen f. d. Sanierung von Altlasten	0,00	20.000,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	<u>1.026.414,89</u>	<u>1.012.842,00</u>
	<u>14.116.462,57</u>	<u>13.286.728,79</u>
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen		
4.2 Verb. aus Kreditaufnahmen	0	0
4.2.1 Verb. geg. Kreditinstituten		
(davon Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00)	2.086.563,44	3.211.803,74
4.2.2 Verb. geg. öffentl. Kreditgebern	0	0
(davon Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 0,00)	0	0
4.3 Verb. aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung - Sparkasse	0,00	0,00
4.4 Verb. aus kreditähn. Rechtsgeschäften	172,88	4.862,02
4.5 Verb. Zuw., Zusch., Transfer, Inv.zuw. -beiträgen	184.868,09	281.592,97
4.6 Verb. aus Lieferungen u. Leistungen	1.095.049,27	1.134.773,96
4.7 Verb. aus Steuern u. steuerähn. Abgaben	81.586,11	0,00
4.8 Verb. geg. verb. Unternehmen u. Beteiligungen	1.171.185,48	751.741,85
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>166.120,16</u>	<u>299.980,73</u>
	<u>4.785.545,43</u>	<u>5.684.755,27</u>
5. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2.162.330,53</u>	<u>1.995.380,17</u>
Bilanzsumme Passiva	<u>130.531.596,78</u>	<u>128.696.473,66</u>

4. Finanzrechnung 2019

Die Veränderung des Finanzmittelbestandes ergibt sich dabei aus den vier nachfolgend dargestellten Finanzmittelflüssen:

Finanzrechnung in T (EUR)	2019
Finanzmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit	2.484
davon:	
- Summe Einzahlungen:	
Leistungsentgelte, Steuern, Zinsen und Zuschüsse	+ 46.367
- Personal- u. Versorgungsauszahlungen	- 8.702
- Ausz. Sach- und Dienstleistungen	- 10.036
- Ausz. Zuschüsse	- 5.685
- Ausz. Steuern, Umlagen	- 19.146
- Ausz. Zinsen, sonstige	- 314
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-4.838
davon:	
- Investitionen in Sachanlagen	- 7.950
- Zuweisungen/Beiträge für Sachanlagen	+ 1.687
- Verkauf von Sachanlagen	+ 1.450
- Zu-/Abgang Finanzanlagen	- 25
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	-1.132
davon:	
- Kreditaufnahme	0
- Tilgung	- 1.132
Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	552
davon:	
- Fremde Finanzmittel (Saldo)	- 64
- Umsatzsteuerrückerstattungen / Vorsteuer (Saldo)	25
- Kassenbestand Stadtwerke (Einheitskasse)	591
Finanzmittel am 1.1.	6.022
Summe Finanzmittelflüsse	-2.934
Finanzmittel am 31.12.	3.088

Der Finanzmittelbestand hat sich in 2019 von 6.022.203,04 EUR um 2.934.177,53 EUR auf 3.088.025,51 EUR verringert.

IV. Rückblick auf die Haushaltswirtschaft 2020

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 09. Dezember 2019 beschlossene **Haushaltsplan** hatte für das Haushaltsjahr 2020 folgendes Volumen:

Der Ergebnishaushalt wurde

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	50.555.555 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	50.555.555 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
ausgeglichen	0 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.133.908 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.830.590 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.221.300 EUR
mit einem Saldo von	- 1.390.710 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	660.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	403.198 EUR
mit einem Saldo von	256.802 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	0 EUR

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 660.000 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.540.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	431 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	357 v.H.

Die **Genehmigung** für den Haushalt erteilte die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 17. Januar 2020. Infolge der Tatsache, dass der Haushaltsplan 2020 einschließlich der Finanzplanung bis 2023 ausgeglichen aufgestellt wurde und darüber hinaus auch keine Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen, erteilte die Kommunalaufsicht die Genehmigung ohne Auflagen.

Aufgrund der Aufstellung des Haushaltsplans 2021 im laufenden Haushaltsjahr 2020 liegen noch keine verlässlichen Ergebnisse für 2020 vor. Deshalb kann an dieser Stelle kein Vergleich des Haushaltsansatzes mit dem Rechnungsergebnis erfolgen. Stattdessen wird auf das regelmäßige Berichtswesen gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO verwiesen.

Kassenlage im Haushaltsjahr 2020:

Die Aufnahme von Kassenkrediten war im Haushaltsjahr 2020 zeitweise erforderlich. In der Regel musste zur Zwischenfinanzierung kurzfristiger Geldbedarfe in den letzten vier bis sechs Wochen vor den Steuerterminen ein kurzfristiger Kassenkredit in Anspruch genommen werden. Dies erfolgte über einen Dispositionskredit auf das Girokonto. Zu den Steuerterminen wurden diese kurzfristigen Kassenkredite jeweils wieder ausgeglichen.

Haushaltsreste aus dem Vorjahr 2019:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.05.2020 wurden aus dem Haushaltsjahr 2019 Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 8.157.986,30 Euro in das Haushaltsjahr 2020 übertragen.

Diese teilen sich wie folgt auf:

Ergebnishaushalt	223.171,00 Euro
Finanzhaushalt (investiv)	7.934.815,30 Euro

V. Ausblick auf das Haushaltsjahr 2021

A. Erläuterungen zum Ergebnishaushalt 2021

Durch die ab 2009 verbindlichen Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht der Haushaltsplan aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan. Der Gesamthaushalt besteht aus dem Ergebnishaushalt und dem Finanzhaushalt, wobei beide jeweils in Teilhaushalte zu gliedern sind.

Der Ergebnishaushalt enthält die ordentlichen Erträge und Aufwendungen. Deren Saldo wird als **Verwaltungsergebnis** bezeichnet. Weiter die Finanzerträge und –aufwendungen, deren Saldo das **Finanzergebnis** ist.

Die Summe aus diesen beiden Salden wird als **ordentliches Ergebnis** bezeichnet.

Darüber hinaus enthält der Ergebnishaushalt noch die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Der Saldo heißt **außerordentliches Ergebnis**.

Hierbei handelt es sich um periodenfremde (nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnende) und selten oder unregelmäßig anfallende Erträge und Aufwendungen. Weiter werden hierunter die Erträge und Aufwendungen aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens gefasst, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten (Buchgewinne bzw. Buchverluste).

Die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis ergibt das **geplante Jahresergebnis** entweder als Jahresüberschuss oder als Jahresfehlbedarf.

Der Ergebnishaushalt 2021 der Stadt Seligenstadt schließt wie folgt ab:

Summe ordentliche Erträge	47.766.562 Euro
Summe ordentliche Aufwendungen	51.065.560 Euro
= Verwaltungsergebnis	- 3.298.998 Euro
Finanzerträge	118.060 Euro
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	82.050 Euro
= Finanzergebnis	36.010 Euro
Ordentliches Ergebnis (Fehlbedarf)	- 3.262.988 Euro
Außerordentliche Erträge	0 Euro
Außerordentliche Aufwendungen	0 Euro
= Außerordentliches Ergebnis	0 Euro
Jahresergebnis (Fehlbedarf)	- 3.262.988 Euro

Nach den Bestimmungen des § 92 Abs. 4 HGO „soll“ der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Die Soll-Vorschrift gibt für den Regelfall vor, dass Ergebnis- und Finanzhaushalt auszugleichen sind; in besonderen Fällen aber Abweichungen zulässig sind. Ein solcher besonderer Fall liegt infolge der Corona-Pandemie vor. Dies wird im Finanzplanungserlass 2021 des Hess. Ministeriums für Inneres und Sport entsprechend berücksichtigt.

§ 92 Abs. 5 HGO formuliert zwei Voraussetzungen für den Ausgleich der Planung:

1. Ausgleich Ergebnishaushalt (ordentliches Ergebnis)

Entweder ist der Ergebnishaushalt schon in der Planung ausgeglichen oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis kann durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden.

Der Ergebnishaushalt 2021 weist einen Fehlbedarf in Höhe von 3.262.988 Euro auf. Gemäß Jahresabschluss 2019 beziffert sich die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses auf 9.923.181,47 Euro und die Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses auf 5.162.430,56 Euro.

Der Fehlbedarf im Ergebnishaushalt 2021 kann über bestehende Rücklagen ausgeglichen werden und gilt somit als ausgeglichen. Gemäß Finanzplanungserlass des Hess. Innenministeriums für das Jahr 2021 besteht sogar ein Wahlrecht, welche Rücklage für den Ausgleich herangezogen wird.

2. Ausgleich Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt muss der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung, abzüglich der dafür zweckgebundenen Einzahlungen, geleistet werden können. **Diese Voraussetzung wird im Haushaltsjahr 2021 verfehlt (siehe Erläuterungen zum Finanzhaushalt).**

Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO wäre demnach ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Der Finanzplanungserlass 2021 lässt hiervon eine Ausnahme zu. Danach entfällt die Verpflichtung zum Haushaltssicherungskonzept, wenn für die Tilgungsleistungen ausreichend ungebundene Liquidität zur Verfügung steht.

Der Finanzhaushalt 2021 schließt mit einem Liquiditätsüberschuss in Höhe von 803.685 Euro. Damit verbleibt ausreichend freie Liquidität am Ende des Jahres, um die ordentliche Tilgung von 356.908 Euro zu decken.

Somit entfällt entsprechend des Finanzplanungserlasses die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO.

Gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO wäre dennoch ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101 HGO) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

Zwar werden in der Finanzplanung Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis erwartet, jedoch sind all diese über die Rücklagen abgedeckt und gelten somit als ausgeglichen. Die Finanzhaushalte sind bereits seit 2022 wieder ausgeglichen, da die Tilgung in allen Jahren der Finanzplanung bereits wieder über Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet wird.

Darüber hinaus werden im gesamten Finanzplanungszeitraum keine negativen Zahlungsmittelbestände erwartet.

Danach entsteht auch aus § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO keine Pflicht, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

Nach § 106 HGO besteht zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und zur Vermeidung von Liquiditätskrediten die Verpflichtung, eine Liquiditätsreserve zu bilden. Deren Sollbestand beträgt für 2021 883.594,07 Euro.

Tatsächlich beziffert sich der Überschuss am Jahresende nur auf 803.685 Euro. Zusätzlich dient diese Liquidität der Deckung der ordentlichen Tilgung.

Somit wird die Verpflichtung zur Vorhaltung eines Liquiditätspuffers verfehlt. Dies führt jedoch aufgrund der Regelungen des Finanzplanungserlasses 2021 zu keiner Beanstandung durch die Kommunalaufsicht.

1. Erläuterungen zu den Teilhaushalten/Produkten/Vergleich zum Vorjahr

Allgemeine Erläuterungen und Neuerungen

Neue Zuordnung von Produkten zu den Teilhaushalten

Einer Änderung der Organisation der Stadt Seligenstadt folgend, werden ab dem Haushaltsjahr 2021 die Produkte 315.40 Obdachlosenangelegenheiten und 315.50 Unterbringung/Integration von Flüchtlingen aus dem Teilhaushalt 320 Ordnungs- und Umweltamt in den Teilhaushalt 510 Amt für Soziale Infrastruktur umgliedert.

Neue Aufteilung der Verwaltungskostenerstattung der Stadtwerke Seligenstadt (Konto 54850000)

Die Stadtverwaltung Seligenstadt erbringt eine Vielzahl von Verwaltungsdienstleistungen für die Stadtwerke Seligenstadt. Z.B wickelt das Personalamt die Personalverwaltung und die Stadtkasse den Zahlungsverkehr ab. Der hierfür erforderliche Aufwand wird im Rahmen des Jahresabschlusses der Stadtwerke ermittelt und per Verwaltungskostenerstattung an die Stadtverwaltung bezahlt.

Diese interne Leistungsverrechnung wurde in der Vergangenheit im Haushaltsplan der Stadt auf vier Produkte aufgeteilt. Künftig wird diese Aufteilung deutlich detaillierter vorgenommen. Dies führt in einzelnen Produkten zu Abweichungen. Die Summe der Verwaltungskostenerstattung bleibt jedoch gleich.

Vergleich der Aufteilung:

<u>ALT</u>			<u>NEU</u>		
111.00	Städt. Gremien	46.800,00 €	111.00	Städt. Gremien	51.350,00 €
			111.01	Hauptamt	7.000,00 €
111.03	Personalamt	65.000,00 €	111.03	Personalamt	75.970,00 €
			111.05	Recht	2.500,00 €
111.06	Stadtkasse	104.000,00 €	111.06	Stadtkasse	99.640,00 €
111.08	allg. Verwaltung	44.200,00 €	111.08	allg. Verwaltung	8.330,00 €
			111.09	EDV	15.210,00 €
		260.000,00 €			260.000,00 €

Investitionsprogramm HESSENKASSE

Mit Beschluss des Magistrats vom 10. Dezember 2018 wurde die Investitionsförderung nach Abt. III der HESSENKASSE in Höhe von 5.015.210 Euro beantragt. Dabei entfallen 4.513.689 Euro auf einen Investitionszuschuss des Landes und 501.521 Euro auf einen Eigenanteil der Stadt Seligenstadt. Förderfähig sind: die Instandhaltung, die Instandsetzung, die Herstellung, der Umbau, die Erweiterung oder die wesentliche Verbesserung kommunaler Infrastruktureinrichtungen.

Im Haushaltsplan 2020 waren erste Projekte veranschlagt, für die diese Förderung in Anspruch genommen werden sollte. Es handelte sich um die Projekte Sanierung Rathausturm, Sanierung Dach/Umbau Haus Sonne und Sanierung Schwimmbad (Programm SWIM, Mutter-Kind-Bereich). Nachdem diese Maßnahmen im Haushaltsjahr 2020 in Angriff genommen wurden, sollten diese Projekte gleichzeitig zur Zuschussung durch die HESSENKASSE angemeldet werden. Eine Voranfrage bei der WI-Bank führte allerdings zur Ablehnung der Projekte Rathausturm und SWIM. Daher wurde die obenstehende Finanzierung durch die HESSENKASSE aufgegeben.

Für 2021 soll die Förderung durch die HESSENKASSE daher für folgende Projekte in Anspruch genommen werden:

	Gesamtkosten	Eigenanteil	Förderung
Erneuerung Jügesheimer Weg (2021)	670.000 Euro	70.000 Euro	600.000 Euro
Erneuerung Einhardstraße (2021 – 2023)	1.930.000 Euro	230.000 Euro	1.700.000 Euro

Bei allen Maßnahmen ist ein Abschlag für u.U. nicht förderfähige Aufwendungen einkalkuliert.

Dezernat 1

Teilhaushalt Haupt- und Steueramt

111.08 Zentrale Dienste/Rathaus

Zeile 13:

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sinken gegenüber dem Vorjahr um rd. 460.000 Euro. Nachdem in 2020 zwei sehr kostenintensive Unterhaltungsarbeiten (Dach Haus Sonne und Rathausurm) veranschlagt waren, wird der Ansatz für die Instandhaltung der Verwaltungsgebäude wieder deutlich reduziert. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Für die Unterhaltung der Verwaltungsgebäude sind vorgesehen:

Lfd. Unterhaltung alle Verwaltungsgebäude	32.000 Euro
Rathaus Innensanierung/Schaffung Büroräume	30.000 Euro
EDV-Räume Einbau einer Schließanlage wg. DSGVO	15.000 Euro
<u>Sanierung einer Toilettenanlage im Rathaus</u>	<u>15.000 Euro</u>
Summe	92.000 Euro

Zusätzlich sind die Aufwendungen für die Leasingrate (20.000 Euro) und die Wartung (4.000 Euro) für die Telefonanlage künftig zentral in diesem Produkt veranschlagt, da die neue Technik weitere Untereinrichtungen entbehrlich macht. Entsprechend entfallen die Ansätze in den anderen Produkten.

Darüber hinaus sind nach 30.000 Euro in 2020 nochmals 15.000 Euro in 2021 für die Erstellung erforderlicher Dienstleistungen eingeplant. Für die Fortsetzung der Beratungsdienstleistungen für die Vorbereitung der Einführung des neuen Umsatzsteuerrechts für Kommunen (§ 2b UStG) sind weitere 5.000 Euro etatisiert.

611.00 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

In diesem Produkt sind die Erträge aus Steuern und aus der Schlüsselzuweisung sowie die Aufwendungen für Umlagen wie folgt veranschlagt:

1. Erträge aus Steuern

Bezeichnung	Ansatz 2020 in Euro	Ansatz 2021 in Euro	Differenz
Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz	980.000	960.000	-20.000
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	14.800.000	14.600.000	-200.000
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.250.000	1.350.000	100.000
Grundsteuer A	32.000	32.000	0
Grundsteuer B	4.180.000	4.200.000	20.000
Gewerbesteuer	8.450.000	8.000.000	-450.000
Sonstige Vergnügungssteuer einschl. Spielapparatesteuer	400.000	380.000	-20.000
Hundesteuer	55.000	52.000	-3.000
Summe Erträge aus Steuern	30.147.000	29.574.000	-573.000

Infolge der Corona-Pandemie und ihrer unklaren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte stellt die Festsetzung der Ansätze für die Steuererträge 2021 eine erhebliche Schwierigkeit dar. Sicher erscheint lediglich, dass das Niveau der Vorjahre nicht erreicht werden wird.

Aus diesem Grund erfolgt die Planung der Steueransätze auf der Basis der Ergebnisse der Steuerschätzung Mai 2020 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Interims-Steuerschätzung im September 2020.

Vor diesem Hintergrund werden die Ansätze der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Gewerbesteuer sowie des Familienleistungsausgleichs mit teils kräftigen Abschlägen geschätzt.

Ein Sonderfall ist der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer. Die Interims-Steuerschätzung geht für das Jahr 2020 von einem deutlichen Anstieg des Aufkommens der Umsatzsteuer aus. Dies führt trotz eines Minus für 2021 zu einem dennoch höheren Ansatz für das Haushaltsjahr 2021 im Vergleich zu 2020.

Die Grundsteuern A und B, sowie die Hundesteuer weisen aufgrund ihrer Besteuerungsgrundlagen keine große Variabilität auf. Sie werden daher auf Vorjahresniveau veranschlagt. Ähnlich verhält es sich mit der Spielapparatesteuer.

2. Allgemeine Zuweisungen und Umlagen

Für den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) 2021 liegen bereits erste, noch vorläufige Planungsdaten des Hessischen Finanzministeriums (HMdF) vor. Auf dieser Basis sind die Ansätze der Schlüsselzuweisung sowie der Kreis- und Schulumlage veranschlagt.

Die Ansätze zur Verwendung der FAG-Rückstellung basieren auf dem Berechnungsschema des HSGB und dem Zahlenmaterial des aktuellsten Jahresabschlusses 2019.

Bezeichnung	Ansatz 2020 in Euro	Ansatz 2021 in Euro	Differenz
Schlüsselzuweisungen	9.053.800	7.751.000	-1.302.800
Summe Ertrag aus Zuweisungen	9.053.800	7.751.000	-1.302.800
Heimatumlage	0	490.000	490.000
Kreisumlage	11.220.000	11.586.000	366.000
Kreisumlage - Verwendung FAG-Rückstellung	-193.500	-661.500	-468.000
Schulumlage	7.200.000	6.570.000	-630.000
Schulumlage - Verwendung FAG-Rückstellung	-120.400	-375.100	-254.700
andere Umlagen (Planungsverband Frankfurt/RheinMain)	100.000	102.000	2.000
Gewerbsteuerumlage	1.345.000	785.000	-560.000
Summe Aufwand aus Umlagen	19.551.100	18.496.400	-1.054.700

Zum Vergleich die Entwicklung der Kreisumlage in den letzten Jahren:

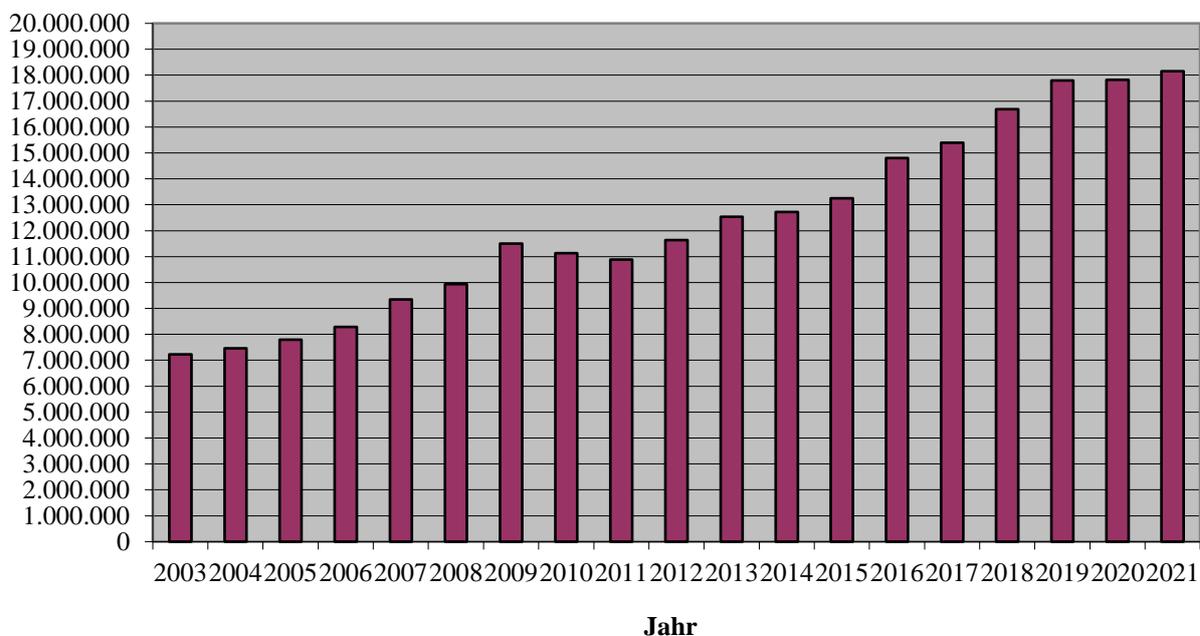
	Hebesätze des Kreises Offenbach			zahlungswirksam (Finanzhaushalt) in Euro	aufwands-/ ertragswirksam (+/- Rückstellung) in Euro
	Kreis- umlage	Schul- umlage	in Summe		
Umlage 2003	43	8	51	7.224.435	
Umlage 2004	45	8	53	7.461.368	
Umlage 2005	47	8	55	7.792.057	
Umlage 2006	47	8	55	8.288.940	
Umlage 2007	35,6	20,4	56	9.342.982	
Umlage 2008	35,42	20,58	56	9.940.453	
Umlage 2009	35,97	20,03	56	11.498.595	- 855.848
Umlage 2010	36,66	20,84	57,5	11.125.988	+ 340.725
Umlage 2011	34,73	22,77	57,5	10.891.275	+ 1.374.114
Umlage 2012	32,39	25,61	58	11.635.504	+ 783.342
Umlage 2013	32,74	25,26	58	12.540.779	- 105.737
Umlage 2014	35,66	22,34	58	12.723.797	- 586.975
Umlage 2015	36,02	21,98	58	13.245.575	*
Umlage 2016	31,55	20,67	52,22	14.800.929	**
Umlage 2017	31,55	19,79	51,34	15.390.894	
Umlage 2018	32,47	19,04	51,51	16.688.210	+ 1.579.300
Umlage 2019	32,47	20,19	52,66	17.794.684	+ 534.500
Umlage 2020	32,47	18,41	50,88	17.823.374	- 313.900
Umlage 2021	32,47	18,41	50,88	18.156.000	- 1.036.600

* = ab 2015: Gesetzesänderung: Rückstellung nur noch bei ungewöhnlich hohen Steuererträgen des HHJ

** = ab 2016: neuer KFA, Hebesätze der Umlage vom Land begrenzt

Entwicklung der Kreis- und Schulumlage (zahlungswirksam)

Betrag in EUR



Teilhaushalt Kämmerei und Stadtkasse

111.06 Kämmerei und Stadtkasse

Zeile 13:

Die Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung sind allein für die Prüfungstätigkeit durch die Revision des Kreises Offenbach verursacht und setzen sich wie folgt zusammen:

1 x Kassenprüfung, 1 x Kassenbestandsaufnahme	16.000 Euro
1 x Prüfung des Jahresabschlusses	13.000 Euro
<u>1 x Prüfung des Gesamtabschlusses (Verpflichtung ab 2021)</u>	<u>6.000 Euro</u>
Summe	35.000 Euro

Die Aufwendungen für betriebswirtschaftliche Beratungen setzen sich wie folgt zusammen:

Beratung Doppik/Finanzsoftware	5.000 Euro
Beratung EU-Beihilferecht	8.000 Euro
<u>Aufstellung Gesamtabschluss (Verpflichtung ab 2021)</u>	<u>12.000 Euro</u>
Summe	25.000 Euro

548.00 Fähre

Die Ansätze in Zeile 9 und 15 betreffen die gegenseitigen Zahlungen zwischen Stadt und Stadtwerken für den Betrieb der Fähre. Die jeweilige Höhe resultiert aus den Ansätzen des Wirtschaftsplans der Stadtwerke einschließlich der Finanzplanung.

Zeile 9: Es handelt sich um die Konzessionsabgabe der Stadtwerke an die Stadt für den Fährbetrieb.

Zeile 15: Veranschlagung des Planansatzes für die Übernahme der Fährdefizite durch die Stadt Seligenstadt. Diese entwickelten sich in der Vergangenheit wie folgt:

2011:	155.580 Euro
2012:	171.392 Euro
2013:	198.521 Euro
2014:	178.388 Euro
2015:	260.740 Euro (Werftbesuch)
2016:	235.288 Euro
2017:	183.839 Euro
2018:	174.660 Euro
2019:	165.528 Euro
2020:	180.000 Euro (Planansatz)
2021:	180.000 Euro (Planansatz)

Im Wirtschaftsplan 2021 wird nach vorsichtiger kaufmännischer Schätzung der Stadtwerke Seligenstadt ein Defizit von 180.000 Euro erwartet und im Haushaltsplan der Stadt in entsprechender Höhe veranschlagt. Dabei wurde sowohl die Reduzierung der Fährbetriebszeiten als auch die Einsparung durch den steuerlichen Querverbund berücksichtigt.

612.00 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Zeile 7: Hier sind die Landeszuweisungen für die Übernahme der Zinsen aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP) veranschlagt. Sie decken die bei Konto 77100098 angesetzten Zinsaufwendungen für die Darlehen aus dem KIP (s.u.) in voller Höhe.

Zeile 21: Der Ansatz enthält sämtliche Finanzerträge. Diese stammen aus Zinsen aus der Geldanlage, aus Zinsen aus der Vergabe von Darlehen und aus Dividenden von Beteiligungen.

Hinzu kommt als größte Einzelposition die Gewinnausschüttung eines Geldinstituts in Höhe von voraussichtlich 50.000 Euro. Die Verwendung dieser Gewinnausschüttung wird direkt im Produkt der Verwendung (konkret beim zutreffenden Sachkonto) veranschlagt und wird im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Die Mittel dürfen nur für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke verwendet werden. Sie sind in 2021 wie folgt geplant:

26300/71280000 Musikschule	5.000 Euro
27100/71280000 Betrieb Volkshochschule	5.000 Euro
27200/68110000 Literatur Bücherei	5.000 Euro
31550/71280000 Projekt FLIDUM	25.000 Euro
36600/61650000 Spielplätze	10.000 Euro

Zeile 22: Es handelt sich um die Ansätze für die Zinsverpflichtungen aus allen aufgenommenen Darlehen:

Zinsen für Investitionsdarlehen	21.000 Euro
Zinsen für Darlehen KIP-Landesprogramm	1.650 Euro
Zinsdienstumlage für Darlehen Konjunkturprogramme (2009/2010); diese konnten vom Land zinsgünstig in 2020 prolongiert werden	28.400 Euro
<u>Zinsen für Liquiditätskredite der Stadt Seligenstadt (u.U. nur Bereitstellungszinsen)</u>	<u>1.000 Euro</u>
Summe	52.050 Euro

Teilhaushalt Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur

252.00 Stadtarchiv

Zeile 13: In den Vorjahren war im Stadtarchiv eine qualifizierte Fachkraft mit der Neuausrichtung des Archivs (Inventarisierung der Bestände) beschäftigt. Mit dem Abschluss der Archivierungsarbeiten soll auch weiterhin ein regelmäßiger und geordneter Betrieb des Stadtarchivs mit festen Öffnungszeiten sichergestellt werden. Allerdings ist das bisherige Modell mit der Beschäftigung einer Honorarkraft nicht mehr zulässig. Deshalb ist ab 2020 eine Stelle im Stellenplan enthalten und mit entsprechenden Personalkosten belegt.

Ab 2021 sind nach dem Umzug des Stadtarchivs in neue Räume die hierfür erforderlichen Aufwendungen für Betrieb und die Instandhaltung vorgesehen.

262.00 Musikpflege

Zeile 15: Es handelt sich um die Zuschüsse an die Musik- und Gesangsvereine im Rahmen der Vereinsförderung. Der Planansatz lautet auf 30.500 Euro. Er setzt sich zusammen aus den Zuschüssen für die reguläre Vereinsförderung (28.000 Euro) und einem Ansatz für die nach den doppelten Vorschriften im Aufwand zu buchenden Zuschüsse für Gegenstände der Vereinsarbeit (2.500 Euro).

263.00 Musikschulen

Zeile 15: Es handelt sich um die Zuschüsse an die Musikschule Seligenstadt-Hainburg-Mainhausen e.V. Gemäß Antrag der Musikschule wird der Ansatz auf 65.000 Euro festgesetzt. Zusätzlich sind weitere 3.000 Euro als Zuschuss für die Kinderchorarbeit vorgesehen. Gesamt: 68.000 Euro.

271.00 Volkshochschule

Zeile 15: Es handelt sich um den Jahreszuschuss an den Kulturring Seligenstadt für die Unterhaltung der Volkshochschule.

281.00 Heimat- und sonstige Kulturpflege

In diesem Produkt werden unter anderem die Mittel für das Geleitsfest sowie für die Städtepartnerschaften veranschlagt. Aufgrund der zwar regelmäßig wiederkehrenden aber auf verschiedene Jahre verteilten Termine schwanken die Planansätze stark.

Das Geleitsfest findet alle vier Jahre statt. Im Zeitraum der aktuellen Haushaltsplanung betrifft dies die Jahre 2019 (Rechnungsergebnis/JAB) und 2023. Für die Unterstützung des Geleitsfestes durch die Stadt werden regelmäßig 45.000 Euro an zusätzlichen Mitteln bereitgestellt. In Zeile 13 jeweils 10.000 Euro für Abspermaßnahmen und 10.000 Euro für die Straßenreinigung sowie in Zeile 15 30.000 Euro als Zuschuss an den Heimatbund (siehe unten).

Ähnlich verhält es sich mit den Ansätzen für die Städtepartnerschaften. Diese werden entsprechend dem folgenden Zeitplan veranschlagt:

Jahr	Anlass	Triel-sur-Seine	Brookfield	Piedimonte
2020	Jubiläum in Seligenstadt			10 Jahre
2021	Rückverschwisterung in Piedimonte			10 Jahre
2022	Jubiläum in Seligenstadt	55 Jahre		
	Rückverschwisterung in Triel	55 Jahre		
2025	Jubiläum in Seligenstadt			15 Jahre
2026	Rückverschwisterung in Piedimonte			15 Jahre
2027	Jubiläum in Seligenstadt	60 Jahre		
2028	Jubiläum in Seligenstadt		20 Jahre	
	Rückverschwisterung in Triel	60 Jahre		
2030	Jubiläum in Seligenstadt			20 Jahre
2031	Rückverschwisterung in Piedimonte			20 Jahre
<p>Erklärung: Die Haushaltsansätze sind auf dem entsprechenden Konto immer dann erhöht, wenn die Stadt Seligenstadt in 2020, 2022, 2025, 2027, 2028 und 2030 als Gastgeberin auftritt. Mit der Partnerstadt Brookfield sind im 10-Jahres Rhythmus und bei echten Jubiläen (25 und 50 Jahre) Feierlichkeiten in Seligenstadt angedacht. Auf offizielle Rückverschwisterungsfeierlichkeiten will man nach Aussage des Vorstands verzichten.</p>				

Zeile 15: Die Vereinszuschüsse sind als Wiederholung des Vorjahresansatzes geplant.

Folgende Zuschüsse sind veranschlagt:

Kulturring	Zuschuss Konzertreihe	6.000 Euro
Kunstforum	Jahreszuschuss	5.624 Euro
Heimatbund	Adventskonzerte	500 Euro
Heimatbund	Blumenwettbewerb	1.000 Euro
Heimatbund	Geleitsfest (erst wieder in 2023: 30.000 Euro)	
Kulturfonds		1.000 Euro
EFS	Austauschprogramm gem. Vertrag	max. 8.000 Euro
Kulturvereine	jährliche Vereinsförderung	50.500 Euro
Kulturvereine	im Aufwand zu buchende Zuschüsse für Gegenstände der Vereinsarbeit	2.500 Euro
<u>DRK</u>	Mietzuschuss (neue Mieträume)	<u>14.400 Euro</u>
Summe		89.524 Euro

Hinzu kommen folgende Schuldendiensthilfen:

Heimatbund	Wagenbauerhalle	19.500 Euro
<u>DLRG</u>	<u>Fahrzeughalle</u>	<u>13.989 Euro</u>
Summe		33.489 Euro

365.00 – Kindertagesstätten, Schulbetreuungen

Der ständig wachsende Ausbau im Bereich der Kinderbetreuung führt seit Jahren zu erheblichen Mehrkosten im städtischen Haushalt. Im Haushalt 2021 beträgt der Planansatz für das Produkt 365.00 „Kindertagesstätten, Schulbetreuungen“ im Aufwand mehr als 10 Millionen Euro, dem stehen Erträge in Höhe von ca. 2,5 Millionen Euro gegenüber, so dass sich ein voraussichtliches Defizit in Höhe von 7.500.000,00 Euro ergibt. Das heißt, die Ausgaben im Bereich Kinderbetreuung werden lediglich zu einem Viertel gedeckt. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2021 liegt damit wieder - wie bereits in vergangenen Jahren - um ca. eine Million Euro über dem Ansatz des Vorjahres.

War in den letzten Jahren dieser stetige Anstieg der Kosten bzw. des Defizits dem erheblichen Ausbau der Plätze geschuldet, liegt in diesem Jahr der vorrangige Grund für den Anstieg in der Steigerung der Personalkosten für die Betreuungskräfte.

Das betrifft zum einen das Vorhaben, dass die Fachkräfte, die in Seligenstadt arbeiten und nach S 8 a TVöD bezahlt werden, künftig eine Zulage in Höhe der Differenz zu Entgelt S 8 b TVöD erhalten sollen. Diese Maßnahme findet mit Mehrkosten im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von ca. 500.000,00 Euro im vorliegenden Entwurf zum einen bei den Ausgaben für das städtische Personal sowie zum anderen auf dem Konto für die Zuschüsse an die freien Träger ihren Niederschlag.

Des Weiteren wurde eine Erhöhung der Personalausstattung sowohl bei den städtischen Einrichtungen als auch bei den Einrichtungen in freier Trägerschaft eingeplant. Die Erhöhungen sind den aktuellen Änderungen des HKJGB geschuldet. Im Zusammenhang mit dem Gute-KiTa-Gesetz in Hessen sehen die aktuellen Änderungen eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels und der Leitungsfreistellung in den Einrichtungen vor. Für eine Umsetzung dieser Maßnahmen bereits in der Übergangszeit bis 2022 stellt das Land zusätzliche Fördermittel zur Verfügung. Die Fördermittel werden auch ausgezahlt, wenn die Erklärung vorliegt, dass entsprechende Anstrengungen unternommen wurden, denn es ist davon auszugehen, dass aufgrund des Erziehermangels noch nicht alle geplanten Stellen besetzt werden können.

Neben der Betrachtung des finanziellen Aufwandes ist aber auch die Betreuungsleistung zu würdigen, die die Stadt Seligenstadt mit ihren Kooperationspartnern, den freien Trägern, seit vielen Jahren erbringt und auch weiter erbringen wird. Das Seligenstädter Angebot umfasst mehr als 1.200 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Ende der Grundschulzeit, um den Familien eine nach Möglichkeit lückenlose Ganztagesbetreuung ihrer Kinder anbieten zu können.

Die Stadt Seligenstadt wird auch in Zukunft konsequent das Ziel verfolgen, ein ausreichendes und qualitativ hochwertiges Angebot an Kinderbetreuung vorhalten zu können. Der Ansatz für Kinderbetreuung im vorliegenden Entwurf trägt dem Rechnung, zeigt aber auch auf, in welchem hohem Maße das Defizit aus der Kinderbetreuung den städtischen Haushalt belastet.

412.00 Förderung der Gesundheitspflege

Zeile 13:

Mitgliedsbeiträge:

Pro Interplast	200 Euro
Arbeitsgruppe Wildhof	8.700 Euro
<u>Behindertenhilfe in Stadt und Kreis Offenbach</u>	<u>1.100 Euro</u>
Summe	10.000 Euro

Zeile 15:

VdK-Ortsverbände	1.482 Euro
Pro Familia (ab 2021: 0,10 Euro pro Einwohner)	2.200 Euro
<u>Caritas Familienpflegehelferinnendienst</u>	<u>9.500 Euro</u>
Summe	13.182 Euro

Hinzu kommt die Kostenbeteiligung an der psycho-sozialen Versorgung. Die Kostenbeteiligung liegt bei 0,65 Euro pro Einwohner. Zur Berechnung wird eine überschlägige Einwohnerzahl von 21.500 Einwohnern herangezogen. Dies ergibt einen Ansatz in Höhe von rd. 14.500 Euro, der auch im Finanzplanungszeitraum fortgeschrieben wird.

421.00 Sportförderung

Zeile 15:

Sportvereine Zuschüsse gem. Vereinsförderungsrichtlinie	86.000 Euro
Sportvereine für im Aufwand zu buchende Zuschüsse für Gegenstände der Vereinsarbeit	15.000 Euro
<u>Sportfreunde Seligenstadt Pachtzuschuss</u>	<u>3.046 Euro</u>
Summe	104.046 Euro

Zins- u. Tilgungszuschuss an die Sportvereinigung Seligenstadt für die Erweiterung des Sportgebäudes mit einer Laufzeit von 15 Jahren (bis 2030) 13.123 Euro

424.00 Sportstätten

Zeile 13:

Für die Unterhaltung der Sportstätten ist vorgesehen:

Lfd. Unterhaltung aller Sportstätten (Kto. 61610000)	26.500 Euro
Lfd. Instandh. Beregnungsanlagen + Sanierung Beregner TUS Fro. (Kto. 61620000)	20.000 Euro
<u>Sonstige Instandhaltung, gärtnerische Pflege der Sportstätten (Kto. 61690000)</u>	<u>200.000 Euro</u>
Summe	246.500 Euro

Zeile 15:

TUS Froschhausen Übertragung der Sportplatzpflege (Stv.-Beschluss) * 28.000 Euro

* = bei gleichzeitiger Reduzierung der Aufwendungen für die Sportplatzpflege in voller Höhe in Zeile 13 (bis 2016 bei Konto 61690000)

424.01 Schwimmbad

Grundsätzlich ist sowohl die Ertragsseite als auch die Aufwandsseite eines Freibadbetriebs stark witterungsabhängig. Sofern während der Badesaison weitgehend gutes Badewetter herrscht, steigen die Erträge aus den Eintrittsgeldern. Gleichzeitig steigen allerdings auch die Aufwendungen für Energie und Verbrauchsmittel. Grundsätzlich wird im Rahmen der Haushaltsplanung eine vergleichsweise optimistische Schwimmbadnutzung zu Grunde gelegt, so dass insbesondere bei gutem Wetter die Ansätze für die Aufwendungen auskömmlich sind, um den Betrieb auch in solchen Jahren sicherzustellen. Gleichzeitig werden entsprechend optimistische Einnahmen veranschlagt.

Zeile 30: Es handelt sich um die kalkulatorischen Zinsen (Verzinsung des gebundenen Kapitals).

Teilhaushalt Amt für Stadtentwicklung

111.07 Liegenschaften und Gebäudemanagement

Zeile 1: In der Summe der Erträge aus Vermietung sind auch die Überschüsse der von der Baugenossenschaft Steinheim verwalteten Wohnungen enthalten. Hier wurden ab 2018 die an die Stadt Seligenstadt abzuführenden Erträge auf 270.000 Euro gedeckelt. Alle über diesem Betrag liegenden Mieterträge verbleiben bei der Baugenossenschaft. Sie sollen mittelfristig dazu beitragen, Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen zum Substanzerhalt bzw. -verbesserung der Gebäude durchführen zu können.

Ab 2021 wird die Auszahlung der Mietüberschüsse auf 50.000 Euro reduziert, da erhebliche Maßnahmen an den Gebäuden in der Querstraße anstehen. Im Zuge der energetischen Sanierung der städtischen Wohnungen wird auch die Errichtung von PV-Anlagen geprüft.

Die restlichen Mieterträge entstammen den sonstigen städtischen Liegenschaften u.a. Unterkünfte für Flüchtlinge. Die Schwankungen resultieren aus Leerständen bzw. der Verpachtung weiterer Flächen (Rettungswache Kr.OF).

Zeile 13:

Für die Unterhaltung der Liegenschaften ist vorgesehen:

Lfd. Unterhaltung aller Liegenschaften	26.000 Euro
Leerstandskosten in bescheidenem Umfang für die ehem. Hans-Memling-Schule (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung, Kaminkehrung, Bauunterhaltung)	12.000 Euro
Summe	38.000 Euro

511.00 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Zeile 13: Die wesentliche Position sind die Aufwendungen für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Darin enthalten sind:

Änderung Bebauungsplan Nordring	50.000 Euro
Änderung Bebauungsplan Nr 28 Aschaffenburg Straße	60.000 Euro
Neu Bebauungsplan Steinheimer Straße (Querstr. bis Unterbeune)	80.000 Euro
Summe	190.000 Euro

555.01 Forstwirtschaftliche Unternehmen, Stadtwald

Die Ansätze in diesem Produkt entsprechen den Ansätzen des Waldwirtschaftsplans des Forstamtes Langen. Mit zwei Ausnahmen: Im Haushaltsplan werden zwei Maßnahmen im Finanzhaushalt (investiv) veranschlagt. Es handelt sich um 100 Euro für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) und 5.000 Euro für eine Aufforstungsmaßnahme. Addiert ergibt sich das Ergebnis des Waldwirtschaftsplans. Der Waldwirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

Dezernat 2

Teilhaushalt Ordnungs- und Umweltamt

122.00 Ordnungsangelegenheiten

Zeile 2: Die Planansätze 2021 der Verwaltungsgebühren und Bußgelder wurden an die Buchungsstände des Jahres 2019 angepasst. Ob diese infolge der Corona-Krise erreicht werden können, erscheint allerdings fraglich.

Zeile 15: Es handelt sich um den Mitgliedsbeitrag an das Tierheim in Dreieich (17.200 Euro), einen Zuschuss an den Tierschutzverein Seligenstadt (2.000 Euro) sowie an die Stadt Rodgau für den gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk für die Gefahrgutüberwachung (Interkommunale Zusammenarbeit, 3.700 Euro)

126.00 Brandschutz

Zeile 13:

Für die Unterhaltung der Feuerwehrehäuser sind vorgesehen:

Lfd. Unterhaltung alle Feuerwehrehäuser	30.000 Euro
Feuerwehrhaus Seligenstadt, Erneuerung der Tore Waschhalle und Werkstatt	30.000 Euro
Summe	60.000 Euro

Produkt 537.00 – Abfallwirtschaft

Auf der Basis der im Jahr 2017 durchgeführten Neukalkulation der Abfallgebühren für den Gebührenzeitraum 2018 bis 2020 wird nunmehr die Haushaltsplanung für 2021 fortgeführt. Dieses Gutachten führte zu einer deutlichen Senkung der Abfallgebühren. Die laufenden Erträge aus der Abfallgebühr reichen danach nicht vollständig aus, um alle Aufwendungen der Abfallwirtschaft zu finanzieren. Deshalb wird nach der Systematik eines Gebührenhaushalts der bestehende Sonderposten für den Gebührenaussgleich herangezogen. Er wird die entstehenden Unterdeckungen voraussichtlich bis einschließlich des Haushaltsjahres 2020 abdecken können. Im Jahr 2021 reicht der Sonderposten hierfür nur noch anteilig, so dass der Ausgleich des Gebührenhaushalts planerisch nur über eine Erhöhung der Abfallgebühren zu erreichen ist. Alles Weitere wird die derzeit anstehende Neukalkulation der Abfallgebühren ergeben.

Produkt 545.00 Straßenreinigung

Zeile 13: Die Aufwendungen für die Straßenreinigung werden an den Bedarf 2019 angepasst und um 20.000 Euro aufgestockt. Die Aufwendungen teilen sich wie folgt auf:

Straßenreinigung, Sinkkästen, Parkdecks	350.000 Euro
Rufbereitschaft Winterdienst	50.000 Euro
Streugut Winterdienst	10.000 Euro
Winterdienstseinsätze	90.000 Euro
Aufbau Abfallbehälter im Stadtgebiet	5.000 Euro
<u>Entsorgung wilden Mülls im Stadtgebiet</u>	<u>15.000 Euro</u>
Summe	520.000 Euro

Hinzu kommen jährlich 4.000 Euro für die Leerung der Papierkörbe an Sonntagen.

Produkt 551.01 Baumpflege

Zeile 13:

Das Produkt Baumpflege steht nach 2020 auch noch in 2021 ganz im Zeichen des extremen Sturms in 2019. Ergänzend zu den ohnehin jährlich eingeplanten Mitteln in Höhe von 10.000 Euro werden explizit für die Beseitigung der Sturmschäden des Jahres 2019 nochmals zusätzlich 50.000 Euro bereitgestellt.

Konkret teilen sich die Kosten wie folgt auf:

lfd. Baumpflegearbeiten (Totholzabeseitigung, Kronenrückschnitt, Fällungen)	65.000 Euro
Nachpflanzungen	10.000 Euro
Zusätzliche Bewässerung	10.000 Euro
Sturmschäden (jährlicher Ansatz)	10.000 Euro
<u>Sturmschäden 2019 (zusätzliche Mittel)</u>	<u>50.000 Euro</u>
Summe	145.000 Euro

Produkt 554.00 Naturschutz- und Landschaftspflege

Zeile 15: Ab 2019 werden zusätzlich 3.000 Euro für Zuschüsse an Landwirte für den Zwischenfruchtanbau veranschlagt. Durch den Anbau der Zwischenfrucht kann auf den Einsatz von Glyphosat verzichtet werden. Im Haushalt 2021 wird der Ansatz nochmals um 500 Euro erhöht.

Produkt 561.00 Allg. Umweltschutzmaßnahmen

Zeile 13: Neben den jährlichen Aufwendungen in Höhe von 5.000 Euro für das Grundwassermonitoring Bleiche und Schwarzbruch sowie das Gasmonitoring Altlast Robert-Bosch-Straße werden in 2021 weitere 30.000 Euro veranschlagt: Fortschreibung von Klimamaßnahmen, Sauberhafter Kindertag, Schulweg, Herbstputz, Jobrad, Insektenwiesen sowie 20.000 Euro für die Validierung der Altflächen.

Teilhaushalt Standesamt, Bürgerbüro und Wahlen

121.00 Statistik und Wahlen

Die Ansätze 2021 sowie der Finanzplanung (2022 bis 2024) einschließlich des Rückblicks auf die Ergebnisse der Vorjahre (2019, 2020) sind/waren für folgende Wahlen veranschlagt:

2019	Europawahl
2020	Wahl Ausländerbeirat (verschoben nach 2021)
2021	Kommunalwahl, Ausländerbeiratswahl (gemeinsam mit Kommunalwahl), Bundestagswahl, Direktwahl Bürgermeister/in (evtl. mit Stichwahl), Direktwahl Landrat/rätin (evtl. mit Stichwahl),
2022	keine geplante Wahl
2023	Landtagswahl
2024	Europawahl

122.01 Personenstandswesen, Meldewesen und Kfz-Zulassung

Zeile 13: Die seit 2019 in diesem Produkt enthaltenen 25.000 Euro für die Vergabe der/des Datenschutzbeauftragten an eine externe Stelle, werden ab 2021 dem Hauptamt zugeordnet und entfallen an dieser Stelle.

553.00 Bestattungswesen

Im Jahr 2019 wurde die Bewirtschaftung der Friedhöfe organisatorisch geändert. Es fand eine Überführung des Personals einschließlich der Werkzeuge und Fahrzeuge in die Stadtwerke Seligenstadt, Betriebszweig Bauhof, statt. Seitdem werden alle Bestattungs- und Pflegearbeiten über eine Beauftragung durch den Bauhof durchgeführt werden. Hierfür wurden die Personalkosten in Zeile 11 (nur für die Friedhofsarbeiter) abgesetzt und als Sachkosten in Zeile 13 (Dienstleistungen) veranschlagt. Ziel ist es, Synergieeffekte durch die Nutzung des größeren Personal- und Maschinenpools des Bauhofs für den Friedhof zu erzielen. Über einen stabileren Personalstand soll gleichzeitig eine kontinuierliche Pflege und die Pflicht zur Bestattung gewährleistet werden.

Zeile 13:

Der Haushaltsplan 2021 setzt dieses Konzept fort. Aufgrund der Erkenntnisse aus dem laufenden Betrieb wird der Ansatz für Dienstleistungen (des Bauhofs) in Anlehnung an den Bedarf 2019 um 72.000 Euro deutlich erhöht und auf 382.000 Euro festgesetzt.

Zusätzlich sind in den Ansätzen 2021 Mittel für eine Neukalkulation der Gebühren sowie für eine neue Friedhofsordnung enthalten (8.000 Euro).

Teilhaushalt Amt für Soziale Infrastruktur

315.50 Unterbringung von Asylbewerbern

Der Stadt Seligenstadt werden vom Kreis Offenbach nach einem festgelegten Schlüssel Asylbewerber zugewiesen. Zur Unterbringung stehen eigene und angemietete Unterbringungsplätze zur Verfügung. Bislang ist es immer gelungen, für alle zugewiesenen Personen rechtzeitig Gemeinschaftsunterkünfte zu schaffen, so dass nicht auf die kostenintensiveren Hotelzimmer zurückgegriffen werden musste.

Auf Grund der internationalen Entwicklung ist seit Anfang 2016 eine starke Abwärtstendenz bei den Zuteilungszahlen festzustellen. Trotzdem werden der Stadt weiterhin neue Flüchtlinge zugewiesen, wenn auch in geringerer Zahl als ursprünglich angenommen. Mittlerweile sind einige Familien zusammengeführt worden. Mit weiteren Familiennachzügen ist zu rechnen. Die erforderlichen Mittel für die Anmietung der GU's wurden daher sowohl in Ausgabe als auch in Einnahme veranschlagt, so dass dies den Haushalt nicht belastet. Für die Anmietung ist in 2021 ein Betrag in Höhe von 1 Mio. Euro veranschlagt.

Nachdem auf der einen Seite die Zahl der Neuankömmlinge sinkt, steigt auf der anderen Seite - durch die voranschreitende Bearbeitung der Asylverfahren - die Zahl der Menschen, die einen Anerkennungsstatus haben und auf Dauer in Seligenstadt bleiben. Dies hat zur Folge, dass der Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung, wie auch der Bedarf an Integrationsmaßnahmen zunimmt. An Personal- und Sachkosten sind hierfür abzüglich der zweckgebundenen Zuschüsse rund 127 T€ veranschlagt.

362.50 Sonstige Jugendarbeit

Zeile 15:

Zuschuss Kinderclub Personalkosten	45.000 Euro (2 %-ige Erhöhung pro Jahr)
Zuschuss Kinderclub Sachkosten	1.200 Euro (2 %-ige Erhöhung pro Jahr)
<u>Zuschuss Schulsozialarbeit Personalkosten</u>	<u>40.000 Euro</u>
Summe	86.200 Euro

Gemäß vertraglicher Vereinbarung zwischen der Stadt Seligenstadt und der evangelischen Kirchengemeinde vom 21.08.1990 unterstützt die Stadt Seligenstadt die offene Kinderarbeit (Kinderclub) der evangelischen Kirchengemeinde im Gemeindezentrum an der Jahnstraße mit einem jährlichen Zuschuss (50 % der Personalkosten für einen Gemeindepädagogen und 50 % der Sachkosten).

Gemäß der „Kooperationsvereinbarung über die Durchführung von Schulsozialarbeit an der Merianschule“ mit dem Caritasverband Offenbach und der Merianschule bezuschusst die Stadt Seligenstadt auf der Grundlage der Förderrichtlinie zur Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach pro Jahr 50 % einer Vollzeitstelle und Programm- bzw. Sachaufwendungen bis zu einer Höhe von maximal 6.000 €. Die restlichen 50 % der Kosten übernimmt der Kreis Offenbach.

Hinzu kommen 1.250 Euro zur Beteiligung am Buslotsenprojekt des Kreises Offenbach.

522.00 Wohnbauförderung

In diesem Produkt werden die Erträge und Aufwendungen für die Wohnungsvermittlung sowie die Entgegennahme der Anträge auf Wohngeld (örtlicher Träger ist der Kreis Offenbach) veranschlagt.

547.00 ÖPNV

Zeile 15: Die Zuschüsse an die kvgOF teilen sich wie folgt auf:

Linie 58 (Weiskirchen, Seligenstadt, Zellhausen, Mainaschaff, Aschaffenburg)	54.000 Euro
Linie OF 81 (AST: Mainhausen, Seligenstadt, Hainburg, Kl.-Auheim)	ersetzt durch HOPPER
Linie OF 82 (Citybus in Seligenstadt)	ersetzt durch HOPPER
HOPPER (AST plus)	171.000 Euro
Linie OF 85 (Zellhausen, Seligenstadt, Obertshausen)	43.000 Euro
Linie OF 86 (Zellhausen, Mainflingen, Seligenstadt, Hainburg, Obertshausen)	26.500 Euro
<u>Linie OF 99 (Langen, Dreieich, Dietzenbach, Jügesheim, Seligenstadt)</u>	<u>85.500 Euro</u>
Summe	380.000 Euro

Es handelt sich bei der obigen Aufstellung um die anteiligen Kosten für den Betrieb der verschiedenen Buslinien gemäß gültigem Nahverkehrsplan bzw. Finanzierungsplan. Die AST Linien OF 81 und OF 82 wurden inzwischen durch den HOPPER (AST plus) ersetzt.

Zusätzlich ist im Bereich ÖPNV eine Machbarkeit samt Kostenschätzung zur Verminderung der Schrankenschließzeiten bei der Bahn angefragt.

Teilhaushalt Bauamt

366.00 Kinderspielplätze

Für folgende Kinderspielplätze wendet die Stadt Seligenstadt im Finanzplanungszeitraum jährlich durchschnittlich rund 420.000 Euro auf:

Spielplätze in Seligenstadt

Pos.	Bezeichnung
1	Am Silzenweg 5a
2	Am Wasserturm 2
3	Amaliasee
4	Amselweg
5	Berliner Straße 39-44
6	Bleiche (Bespielbare Stadt
7	Bubenschulhof
8	Eichendorff- / Fontanestr.
9	Danziger Straße
10	Festplatz Mainwiese (Bespielbare Stadt)
11	Fußgängerzone Niederfeld (Bespielbare Stadt)
12	Händelstraße 33
13	Skatepark Sportgebiet
14	Henri-Dunant-Straße 16a
15	Henri-Dunant-Straße 5a
16	Karlsbader Straße
17	Merianstraße / Jean-Hofmann-Straße
18	Mühle ILL (Pulverturm am Main)
19	Im Simmig
20	Schubertstraße 12
21	Schumannstraße 27
22	Schumannstraße 9
23	Stauferstraße
24	Steinweg / KAS
25	Stormstraße
26	Südring
27	Grünzug Silzenfeld
28	Streetballfeld

Spielplätze in Froschhausen

29	Bürgerhaus
30	Im Erlig
31	Schildhecke
32	Im Backesfeld

Spielplätze in Klein-Welzheim

33	Altenwohnheim
34	Hohe Anwand
35	Mainspielplatz
36	Sportplatz
37	Kleines Feld

523.00 Denkmalschutz- und pflege

Zeile 13:

Für die Unterhaltung der Denkmäler sind nach größeren Sanierungsmaßnahmen in den Vorjahren für 2021 keine Einzelmaßnahmen veranschlagt. Es werden allerdings 15.000 Euro für Laufendes eingeplant.

Zeile 15: Der Ansatz für die Zuschüsse an private Bauherren für die altstadtgerechte Sanierung ihrer Häuser (Fassadensanierung) wird nach den Erhöhungen für 2019 und 2020 auf 50.000 Euro nochmals um 10.000 Euro auf 60.000 Euro aufgestockt. Der Bedarf entsteht durch eine Vielzahl vorliegender Anträge.

541.00 Gemeindestraßen

Zeile 9:

Konzessionsabgabe Strom	580.000 Euro
Konzessionsabgabe Gas	60.000 Euro
Konzessionsabgabe Wasser	100.000 Euro
Summe	740.000 Euro

Zeile 13:

In den letzten drei Jahren wurden die Mittel für die Unterhaltung der Straßen aufgestockt. Dies wird im Haushaltsplan 2021 fortgesetzt. Ziel ist es, neben den vielen Kleinmaßnahmen mindestens eine Straße vollständig zu sanieren. Hierfür wurde in 2020 der Jügesheimer Weg ausgewählt. In 2021 steht die Abt-Peter-Straße im Teilabschnitt von der Grabenstraße bis zur Kapellenstraße auf der Agenda. Aufgrund des aktuellen Straßenzustands reicht allerdings eine reine Unterhaltungsmaßnahme nicht aus. Vielmehr ist eine grundlegende Erneuerung vorzunehmen, die nach den doppelten Buchungsvorschriften investiv zu buchen ist. Aus diesem Grund werden hierfür 415.000 Euro im Finanzhaushalt unter der Maßnahme Nr. 106 veranschlagt.

Zusätzlich werden im Ergebnishaushalt nochmals 1.120.000 für die untenstehenden Unterhaltungsmaßnahmen eingeplant. Damit summieren sich die Mittel für beide Haushaltsteile auf 1,55 Mio. Euro. Dies soll dazu beitragen, die Sanierungsrückstände aufgrund der Sparzwänge in den Vorjahren aufholen zu können.

Die Ansätze teilen sich wie folgt auf:

Material für die bauliche Unterhaltung der Straßen	75.000 Euro
Material für die Verkehrszeichen/Poller	7.000 Euro
Instandhaltung Verkehrszeichen/Poller	33.000 Euro
Reinigung Verkehrszeichen/Poller	2.000 Euro
Aufhängen von Bannern zum Schulbeginn	1.000 Euro

Lfd. bauliche Unterhaltung der Straßen, Ingenieurbauwerke (Brücken), Stadtplanvitriolen, Ampelanlagen, Straßenbeleuchtung, zuzüglich Bauhofleistungen für die Straßenunterhaltung und -beleuchtung

	400.000 Euro
--	--------------

Bewirtschaftung der Straßen:

Strom (Straßenbeleuchtung)	200.000 Euro
Straßenentwässerung (Niederschlagswasser/Kanalgebühr nach versiegelter Fläche)	375.000 Euro

Verschiedenes:

techn. Prüfung Revision	17.000 Euro
Wartungskosten Ausschreibungssoftware	8.000 Euro
Sonstiges	1.550 Euro
Gesamtsumme	1.119.500 Euro

Zusätzlich sind zwei Radwegmaßnahmen in der Planung:

- Über dieses Produkt wird auch die Machbarkeitsstudie zum geplanten Radweg FRM9 von Seligenstadt zum Flughafen abgebildet.
- Ein Ausweis der Planungstätigkeit für den Radweg Froschhausen – Weiskirchen – Tannenmühlkreisel erfolgt nicht, da die Finanzierung durch das Land Hessen erfolgt.

546.00 Parkeinrichtungen

Zeile 2: Infolge der 2017 beschlossenen Erhöhung der Parkgebühren stiegen in den letzten Jahren die Erträge. In 2020 wird als Folge der Corona-Pandemie der Ansatz nach aktuellem Buchungsstand nicht erreicht. Für 2021 wird der Ansatz in Hoffnung auf eine weitere Normalisierung dennoch wieder auf 400.000 Euro geschätzt.

Zeile 13: Gleichzeitig wurde und wird weiterhin in die Infrastruktur investiert. So werden Zug um Zug die Parkscheinautomaten modernisiert und mit der Kartenzahlungsfunktion ergänzt. Auch die Entwicklung und Etablierung eines Parkleitsystems ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen.

551.00 Pflege der Park- und Garteneinrichtungen

Zeile 13: Wie bereits in den Vorjahren wird der Ansatz für die Grünpflege auch in 2021 an den stetig steigenden Bedarf angepasst und um 110.000 Euro aufgestockt.

Zeile 15: Es handelt sich um die Kostenübernahme für einen Gärtner im Kloster.

555.00 Feldwege

Zeile 13:

Für die Unterhaltung der Feldweg werden die Mittel gegenüber dem Vorjahr kräftig aufgestockt und sind für folgende Maßnahmen veranschlagt:

Bauhofleistungen Feldwege	72.500 Euro
Fremdvergabe Feldwege	72.500 Euro
<u>Instandhaltung Ingenieurbauwerke</u>	<u>5.000 Euro</u>
Summe	150.000 Euro

573.00 Riesensaal, Bürgerhäuser, Festplätze

Die Ansätze für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Bürgerhäuser und Festplätze wurden bewusst für einen Normalbetrieb veranschlagt. Somit stehen ausreichend Mittel bereit, dass die Einrichtungen im Bedarfsfall in vollem Umfang genutzt werden können. Es handelt sich hierbei um ein Angebot der Stadt an alle Vereine und sonstige Nutzer. Ob und inwieweit ein solcher Betrieb tatsächlich möglich sein wird, wird sich zeigen.

B. Erläuterungen zu den Querschnittsbudgets

Querschnittsbudgets 1 und 2: Personalkosten

Allgemeine Hinweise:

Die Personalkosten bei den jeweiligen Produkten wurden auf der Grundlage des derzeitigen Personalbestandes und der sich hieraus zwingend ergebenden arbeitsvertraglichen Verpflichtungen sowie unter Beachtung der ausgewiesenen Planstellen im Stellenplan 2021 ermittelt. Ebenso waren Personalbedarfschlüssel, wie sie z. B. bei den Kinderbetreuungseinrichtungen gesetzlich vorgegeben sind, anzuwenden.

Weiterhin wurden die prozentualen Zuordnungen der Personalkosten auf die Produkte durch das Rechts- und Personalamt in Zusammenarbeit mit den Fachämtern überprüft und den aktuellen organisatorischen Gegebenheiten angepasst. In Folge dessen kann es möglich sein, dass bei einzelnen Produkten überproportionale Personalkostensteigerungen bzw. Personalkostenminderungen im Vergleich zum Vorjahr auftreten, da die anfallenden Personalkosten aufwandsbezogen den jeweiligen Produkten zugeordnet werden.

Überblick über die grundsätzliche Personalkostenentwicklung 2021

➤ Beschäftigte im Bereich des TVöD:

Die für das Jahr 2021 relevanten Entgelte der Tarifbeschäftigten beruhen immer noch auf den von den Tarifvertragsparteien im Rahmen der Tarifrunde 2018 beschlossenen Entgeltsteigerungen für die Jahre 2018 bis 2020 (Laufzeit des Tarifvertrages 01. März 2018 - 31. August 2020 – entspricht 30 Monaten).

In der Tarifrunde 2018 hatten sich die Tarifvertragsparteien auf eine modifizierte Tabellenstruktur für die Entgelttabellen des TVöD verständigt, um die Bezahlung im öffentlichen Dienst attraktiver zu gestalten. Über die gesamte Laufzeit des neuen Tarifvertrages (30 Monate – bis 31. August 2020) hatte man sich auf eine lineare Erhöhung in 3 Schritten verständigt.

Der dritte und letzte Schritt der Entgeltsteigerungen ist nunmehr zum 01. März 2020 vollzogen worden, hierbei stiegen die Entgelte nochmals um 1,06 Prozentpunkte (im Schnitt).

Die seit März 2020 geltenden Entgelttabellen bildeten daher auch die Grundlage für die Personalkostenhochrechnungen 2021.

Zum aktuellen Tarifstand ist mitzuteilen, dass Teile des Tarifvertrages (insbesondere die Entgelttabellen) fristgerecht zum 31. August 2020 durch die Gewerkschaften gekündigt wurden.

Da dies absehbar war, wurde zum Haushalt 2020 für den Zeitraum ab dem 01. September 2020 eine Entgelterhöhung in Höhe von 2 Prozent angenommen und seinerzeit bereits hochgerechnet.

Die neuen Tarifverhandlungen über die künftig zu zahlenden Entgelte sind aktuell bereits angelaufen. Auf Grund dessen wurde vorsorgehalber in die Personalkosten 2021 eine Entgeltsteigerung von 3 Prozent eingerechnet.

Weiterhin ist noch anzumerken, dass sich neben den prozentualen Entgeltsteigerungen aus den Tarifrunden auch die im Rahmen des § 16 TVöD verbindlich vorgesehenen Altersstufensteigerungen (innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe einer/eines Beschäftigten) jährlich ausgabensteigernd auswirken.

Ausgabensteigernd wirkt sich auch die geplante Arbeitsmarktzulage für die Beschäftigten der Entgeltgruppe S 8 a TVöD im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes aus.

Die personelle Situation im Bereich dieser Fachkräfte gestaltet sich bereits seit mehreren Jahren äußerst schwierig, da die Anzahl der zu betreuenden Kinder ständig steigt, aber gleichzeitig nicht ausreichend neu ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher auf den Arbeitsmarkt kommen. Gerade die Großstädte im Rhein-Main-Gebiet, wie Offenbach und Frankfurt, sind daher schon länger dazu übergegangen, ihre Erzieherinnen und Erzieher statt nach der tariflich vorgesehenen Entgeltgruppe S 8 a TVöD nach der Entgeltgruppe S 8 b TVöD zu vergüten. Mittlerweile zahlen auch fast alle Kommunen des Kreises Offenbach diese Vergütung, so seit 01.07.2020 nun auch die Nachbarstadt Rodgau und seit 01.09.2020 die Stadt Hanau. Für die Stadt Seligenstadt verschlechtert dies nochmals die Chancen, dringend benötigtes Personal zu gewinnen bzw. erfahrenes und qualifiziertes Personal zu halten.

Die Bewerbungsverfahren und die damit verbundenen zahlreichen Gespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern haben gezeigt, dass die Frage der Vergütung mittlerweile erheblich an Bedeutung gewonnen hat und zunehmend hinter andere Arbeitsbedingungen (z.B. die überzeugende Qualität der pädagogischen Konzepte, familienfreundliche Arbeitszeitmodelle etc.) zurücktritt.

So wird die Anzahl der sich auf unsere Stellenausschreibungsverfahren meldenden qualifizierten Fachkräfte aus dem Erziehungsbereich immer geringer, so dass es bereits sehr schwierig geworden ist, freie Stellen zu besetzen. Um wieder eine Konkurrenzfähigkeit der Kindertageseinrichtungen in Seligenstadt gegenüber den benachbarten Kommunen herzustellen und die bereits in Seligenstädter Einrichtungen beschäftigten Fachkräfte zu halten, ist es dringend erforderlich, den Beschäftigten auch hier eine bessere als die tariflich nach Entgeltgruppe S 8 a TVöD eigentlich vorgesehene Vergütung zu bieten.

Im Rahmen des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung zum TVöD ab dem 01. Januar 2017 waren zwischenzeitlich auch eine Vielzahl von Tarifanpassungen vorzunehmen, die sich ausgabensteigernd ausgewirkt haben. Schwerpunktmäßig wurden seitens der Verwaltung eine Vielzahl von Arbeitsplatzbeschreibungen erstellt, die sodann durch einen externen Dienstleister fachgerecht bewertet wurden. Im Rahmen dieser Stellenbewertungsverfahren wurden vorhandene Eingruppierungen sowohl bestätigt, als auch Höhergruppierungen (als individueller Rechtsanspruch der/des Beschäftigten) zugesprochen.

Weitere Personalkostensteigerungen für das Haushaltsjahr 2021 sind auf die Schaffung von notwendigen neuen Planstellen im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes und der Verwaltung zurückzuführen (siehe Stellenplan).

Unter Bezugnahme auf die vorgenannten Ausführungen ist darauf hinzuweisen, dass sich die bereits erfolgten bzw. die noch zu erwartenden tariflichen Entgelterhöhungen grundsätzlich auch ausgabensteigernd auf die Arbeitgeberaufwendungen zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung auswirken werden. Dies wurde ebenfalls in den Hochrechnungen für das Jahr 2021 bereits berücksichtigt.

➤ **Beamtenbereich 2021 (Aktive und Versorgungsempfänger):**

Die Besoldungserhöhungen der Beamtinnen und Beamten für die Jahre 2019 bis 2021 wurden im Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2019/2020/2021) vom 19.06.2019 geregelt.

Folgende Besoldungsanpassungen wurden hier zwischenzeitlich umgesetzt, was zu höheren Personalkosten führte:

Für das Jahr 2019 → ab dem 01. März 2019 → 3,2 Prozent Besoldungsanpassung

Für das Jahr 2020 → ab dem 01. Februar 2020 → 3,2 Prozent Besoldungsanpassung

Für das Jahr 2021 erfolgt ab dem 01. Januar 2021 eine Dritte Besoldungsanpassung in Höhe von 1,4 Prozent. Diese Besoldungsanpassung ist in den Personalkosten 2021 im Bereich der Beamtinnen und Beamten bereits veranschlagt.

Vorstehend geplante Erhöhungen im Beamtenbereich wirken sich ebenfalls ausgabensteigernd auf folgende Bereiche aus:

- Zahlung der Versorgungsumlagen und Versorgungsrücklagen an die Versorgungskasse Darmstadt (→ Werte wurden daher für 2021 entsprechend angepasst)
- Bildung von Rückstellungen für spätere Verpflichtungen gegenüber unseren Versorgungsempfänger/innen (inaktive Beamtinnen und Beamte, Witwen und Witwern) im Rahmen der Versorgungs- und Beihilfeleistungen.

Personalkostenansätze 2021

→ Abgebildet in der Zeile 11 - „Personalaufwendungen“:

Die veranschlagten Personalkosten entsprechen dem aktuellen Stand der Beschäftigten der Stadtverwaltung Seligenstadt (ohne Eigenbetrieb Stadtwerke). Sie sind auf Grund arbeitsvertraglicher bzw. besoldungsrechtlicher Verpflichtungen geschuldet.

Verglichen mit den Ansätzen des Haushaltsjahres 2020 erhöhen sich die Personalkosten in der Zeile 11 - "Personalaufwendungen" wie folgt:

Zeile 11	Personalaufwendungen	2021	9.614.880,00 €
Zeile 11	Personalaufwendungen	2020	8.836.110,00 €
Mehraufwand:		2021	778.770,00€

In Zeile 11 - "Personalaufwendungen" werden abgebildet:

- Dienstbezüge im Beamtenbereich
- Tarifentgelte nach dem TVöD
- Leistungsentgelte auf der Grundlage des § 18 TVöD
- Arbeitgeberaufwendungen zur Zusatzversorgung im Tarifbereich
- Arbeitgeberaufwendungen zur gesetzlichen Sozialversicherung im Tarifbereich
- Leistungen im Rahmen der Beihilfe (Hess. Beihilfenverordnung)
- Beiträge zu Berufsgenossenschaften
- Personalaufwendungen des "Budgets Forstwirtschaft" - siehe auch Waldwirtschaftsplan
- Aufwendungen für Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Aufwendungen für Belegschaftsveranstaltungen
- Bildung von Rückstellungen im Rahmen der Altersteilzeit TVFlex (TVöD)
- Entnahmen aus Rückstellungen im Rahmen der Altersteilzeit TVFlex (TVöD)

Versorgungsaufwendungen 2021

→ Abgebildet in der Zeile 12 - „Versorgungsaufwendungen“:

Verglichen mit den Ansätzen des Haushaltsjahres 2020 erhöhen sich die Aufwendungen in der Zeile 12 - "Versorgungsaufwendungen" wie folgt:

Zeile 12	Versorgungsaufwendungen	2021	884.631,00 €
Zeile 12	Versorgungsaufwendungen	2020	757.427,00 €
Mehraufwand:		2021	127.204,00 €

In Zeile 12 - "Versorgungsaufwendungen werden abgebildet:

- Umlagezahlungen an die Versorgungskasse Darmstadt für die aktiven Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfänger/innen.
- Bildung von Rückstellungen für künftige Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfänger/innen. Diese basieren auf der letzten Jahresmeldung der Versorgungskasse Darmstadt (Stand 31.12.2019).

Querschnittsbudget 3: Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Gem. Punkt 1 und 3.3.2 der Budgetierungsrichtlinie wird ein Querschnittsbudget für die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuweisungen, Zuschüssen und Beiträgen für Investitionen (SoPo, Kontengruppe 546) und für die Aufwendungen aus Abschreibungen (Kontengruppe 66, ohne Abschreibungen auf Forderungen Hauptkonto 667) gebildet.

Bei den Abschreibungen handelt es sich um den Aufwand, der durch die Wertminderung bei langfristig genutzten Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verursacht wird.

Mit Unterstützung einer Wirtschaftsberatungsgesellschaft wurden alle Vermögensgegenstände der Stadt Seligenstadt von den eigenen Mitarbeiter/innen erfasst und nach den gesetzlichen Bestimmungen bewertet. Darüber hinaus wurde für jedes einzelne Wirtschaftsgut die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer festgelegt. Unter Zugrundelegung der gesetzlich vorgeschriebenen linearen Abschreibungsmethode errechnet sich die jährliche Abschreibung. Sie ist in dieser Höhe im Haushaltsplan 2021 veranschlagt.

Da dieser im Laufe des Jahres 2020 aufgestellt wurde, konnte die Erfassung und Bewertung noch nicht für alle Investitionen des Jahres 2020 erfolgen. Daher werden die Abschreibungen für das 2. Halbjahr 2020 geschätzt veranschlagt.

Auch für die Investitionen, die im Laufe des Jahres 2021 getätigt werden, wird die Abschreibung für die veranschlagten Maßnahmen geschätzt veranschlagt. Hier richtet sich die Höhe der Abschreibung nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme, die bei vielen Maßnahmen bei Haushaltsplanaufstellung noch nicht bekannt ist.

Parallel hierzu wurden auch alle Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge für Investitionen als so genannte Sonderposten ermittelt und bewertet. In Anlehnung an die Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes wird ebenfalls linear der Sonderposten ertragswirksam aufgelöst, quasi ebenfalls „abgeschrieben“.

Damit stehen den Aufwendungen für die Abschreibung, die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber. Im Saldo ergibt sich damit der Werteverzehr des tatsächlich von der Stadt Seligenstadt aufgewendeten Kapitals.

Wie auch in der Budgetierungsrichtlinie erläutert, sind sowohl die Abschreibungen als auch die Sonderposten durch die Investitionstätigkeit in der Vergangenheit verursacht. Die Veranschlagung ist Pflicht und die Höhe richtet sich nach festen Regeln. Damit unterliegt weder die Tatsache noch die Höhe der Abschreibungen dem unmittelbaren Einfluss der Produktverantwortlichen. Aus diesen Gründen ist es zweckmäßig, hierfür ein Querschnittsbudget zu bilden. Dies birgt den Vorteil, dass über die gegenseitige Deckungsfähigkeit für unvorhersehbare Abschreibungen (Sonderabschreibungen für Abgänge etc.) oder für neu entstehende Abschreibungen aus der laufenden Investitionstätigkeit ein gewisser Spielraum vorhanden ist. Parallel hierzu können auch Mehraufwendungen für Abschreibungen über Mehrerträge bei der Auflösung der Sonderposten gedeckt werden.

Die Summe der Abschreibungen auf das Anlagevermögen 2021 beträgt	3.068.077 Euro
Die Summe der Erträge aus Sonderposten (Investitionen, s.u.) 2021 beträgt	1.230.951 Euro

Belastung Ergebnishaushalt 2021 durch Werteverzehr 1.837.126 Euro

Nachrichtlich:

Die Summe der Sonderposten gemäß Zeile 8 der Ergebnisrechnung beträgt 1.230.951 Euro.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

Erträge aus Sonderposten zur Finanzierung von Investitionen (Zuweisungen, Zuschüsse, Beiträge)	1.117.790 Euro
Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich Abfallbeseitigung	113.161 Euro

Kennzahlen Sonderposten und Abschreibung:

Der prozentuale Anteil

a) der Aufwendungen für Abschreibungen an den ordentlichen Aufwendungen (Gesamtbetrag) beträgt

2021	6,00 %
------	--------

b) der Erträge aus Sonderposten (Inv.) an den ordentlichen Erträgen (Gesamtbetrag) beträgt

2021	2,57 %
------	--------

c) der Erträge aus Sonderposten (Inv.) an den Aufwendungen für Abschreibungen beträgt

2021	40,12 %
------	---------

d) des Werteverzehrs (Abschreibung ./ SoPo) am Gesamtaufwand des ErgebnisHH beträgt

2021	3,59 %
-------------	---------------

C. Erläuterungen zum Finanzhaushalt 2020

Im Finanzhaushalt wird der für das Haushaltsjahr geplante Finanzmittelfluss dargestellt. Vergleichbar ist er in etwa mit dem in der Privatwirtschaft bekannten Cashflow.

Infolge der Änderung der GemHVO wird auch in Hessen seit der Haushaltsplanung 2013 der direkten Finanzrechnung gegenüber der indirekten Variante der Vorrang gegeben. Aus diesem Grund stellt die Stadt Seligenstadt den Finanzhaushalt nach der direkten Methode auf.

Der Finanzhaushalt trifft vier wichtige Aussagen:

1. Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 19)

Der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit stellt den Saldo aus allen tatsächlichen Geldflüssen dar, die sich aus den geplanten Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushalts ergeben. Er ist damit der geplante Geldfluss aus den Ansätzen für die laufende Verwaltung. Anders interpretiert ergibt sich aus diesem Wert, der rein auf das Haushaltsjahr bezogene Bedarf an liquiden Mitteln für die laufende Verwaltungstätigkeit.

Ist der Saldo positiv, erhöhen sich die liquiden Mittel. Ist er dagegen negativ, markiert der Wert den Bedarf an Liquiditätskrediten (= Indikator Mindestliquiditätskredit), sofern der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann (siehe Punkt 4).

Zur Abgrenzung: Es handelt sich hier um den Geldbedarf des Ergebnishaushalts und damit aus der laufenden Verwaltungstätigkeit. Und für die laufende Verwaltung dürfen keine Investitionskredite aufgenommen werden.

Im Saldo 2021 ergibt sich ein Zahlungsmittelbedarf in Höhe von - 2.477.581 Euro.

Gemäß § 3 Abs. 3 GemHVO soll die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können. Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten (siehe Punkt 3) betragen in der Bruttobetrachtung 418.500 Euro. Davon sind zweckgebundene Einzahlungen zur Deckung der ordentlichen Tilgung in Höhe von 61.592 Euro (Tilgungszuschüsse des Landes für KOP mit 42.057 EUR und für KIP mit 19.535 EUR) abzuziehen. Somit beträgt die ordentliche Tilgung in der Nettobetrachtung 356.908 Euro. Folglich ist die Vorschrift des § 3 Abs. 3 GemHVO nicht erfüllt.

2. Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus Investitionstätigkeit (Zeile 29)

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit stellt den Saldo aus allen investiven Ein- und Auszahlungen dar, die sich aus den geplanten Investitionsmaßnahmen ergeben. Aus diesem Wert ergibt sich der auf das Haushaltsjahr bezogene Bedarf an liquiden Mitteln für die Investitionstätigkeit.

Auch hier gilt: Ist der Wert positiv, erhöhen sich die liquiden Mittel. Ist er negativ, beschreibt er den Bedarf an Investitionskrediten (= Indikator Investitionskredit), sofern der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann (siehe Punkt 4).

Im Haushaltsjahr 2021 weist der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit einen Zahlungsmittelüberschuss von 611.740 Euro aus. Damit können alle Investitionen aus investiven Einzahlungen finanziert werden.

3. Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Zeile 33)

Aus dem Saldo der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und der Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten ergibt sich der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit. Dieser Wert beschreibt die Netto neuverschuldung bzw. die Summe, um die sich die Verschuldung der Stadt Seligenstadt reduziert.

Der Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit beträgt in 2021: - 418.500 Euro.
Um diesen Betrag verringert sich die Verschuldung der Stadt Seligenstadt.

Zusammensetzung:

Darlehensaufnahme	
<u>Keine</u>	0 Euro
Summe Darlehensaufnahme	0 Euro
Ordentliche Darlehenstilgung	342.000 Euro
Ordentliche Darlehenstilgung Konjunkturprogramm (KOP)	52.000 Euro
<u>Ordentliche Darlehenstilgung Kommunalinvestitionsprogramm (KIP)</u>	24.500 Euro
Summe Darlehenstilgung	418.500 Euro

4. Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Zeile 37)

Neben den haushaltswirksamen Ein- und Auszahlungen fallen regelmäßig auch nicht haushaltswirksame Zahlungsvorgänge an. Es handelt sich hierbei um die Geldströme

- aus fremden Finanzmitteln (FFM) für Verwahr- und Vorschussvorgänge,
- für die Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten und
- aus der Geldanlage.

Zusätzlich wird über diese Konten der Finanzrechnung am Jahresende die Abwicklung der Einheitskasse vorgenommen.

Alle diese Zahlungsvorgänge sind haushaltsunwirksam und werden von daher nicht im Haushaltsplan veranschlagt. Allerdings beeinflussen sie den Geldbestand zum Jahresende, weshalb sie in der Finanzrechnung geführt werden müssen.

5. Geplanter Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (Zeile 38)

Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres ist die Fortschreibung des Finanzmittelbestands am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres. Er umfasst alle liquiden Mittel der Stadt Seligenstadt. Darunter fallen die Stände aller Konten der Stadtkasse wie Girokonten, Tagesgeld- und Festgeldkonten sowie den Bestand an Bargeld.

Im Haushaltsjahr 2020 beträgt der Anfangsbestand der Finanzmittel: 3.088.026 Euro (gem. JAB 2019).

Vor diesem Hintergrund stellen sich die Finanzmittelbedarfe von 2020 bis 2024 wie folgt dar:

Zeile	2020	2021	2022	2023	2024
38 Gepl. Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d. Haushaltsjahres	3.088.026	3.088.026	803.685	748.179	457.829
39 Geplante Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	-	-	2.284.341	-	55.506
40 Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende d. Haushaltsjahres	3.088.026	803.685	748.179	457.829	1.448.690

6. Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Zeile 40)

Hierbei handelt es sich um den Bestand an liquiden Mitteln zum Jahresende. Dieser Wert setzt den Finanzmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen ins Verhältnis zum Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres.

Der geplante Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltjahres 2021 beträgt: 803.685 Euro (**Überschuss**).

Darin sollte die nach § 106 Abs. 1 HGO geforderte Liquiditätsreserve in Höhe von 883.594,07 Euro enthalten sein. Dies wird um 79.909 Euro verfehlt. Gem. Finanzplanungserlass 2021 für dies jedoch zu keiner aufsichtsbehördlichen Beanstandung.

Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre belaufen.

Berechnung der Liquiditätsreserve

Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit der letzten 3 Jahre	in Euro	Berechnung für das Jahr	Durchschnitt der letzten 3 Jahre in Euro	hiervon 2 % in Euro
2018 (Ist-Auszahlungen)	40.676.337,69			
2019 (Ist-Auszahlungen)	43.883.039,19			
2020 (Plan-Auszahlungen)	47.979.734,00	2021	44.179.703,63	883.594,07

D. Erläuterungen zur Investitionstätigkeit 2021

Der Finanzhaushalt stellt von den Zeilen 20 bis 29 die Summen aus investiven Ein- und Auszahlungen sowie den Saldo dar:

Die Summe der investiven Auszahlungen beträgt 7.865.200 Euro. Diesem Betrag stehen investive Einzahlungen in Höhe von 8.476.940 Euro entgegen. Als Saldo der Investitionstätigkeit ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 611.740 Euro.

Finanzierung der Investitionstätigkeit

Der oben genannte Bedarf an Zahlungsmitteln für die Investitionstätigkeit wird im Haushaltsjahr 2021 in voller Höhe durch investive Einzahlungen finanziert. Möglich wird dies insbesondere durch die Verschiebung der investiven Einzahlungen gegenüber den Auszahlungen für Maßnahmen bis 2020 (Nachläufigkeit). In 2021 ist der Geldeingang von Erschließungsbeiträgen sowie Zuschüssen des Landes zu bereits weitgehend in Vorjahren abgewickelten Maßnahmen geplant.

Der Überschuss der Investitionstätigkeit fällt so hoch aus, dass damit der Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit, konkret die Tilgung der Schulden, gedeckt werden kann.

Die investiven Einzelmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten dargestellt. Zu jedem Produkt gibt es einen Teilfinanzplan (Investitionstätigkeit). Dort sind ähnlich wie im Finanzplan die Summen der Investitionsein- und –auszahlungen zusammengefasst. Die Aufteilung auf einzelne Investitionen erfolgt im Anschluss an den Teilfinanzplan mit dem Andruck der einzelnen Maßnahmen.

Alle Investitionsmaßnahmen sind auf den Folgeseiten in einer Übersicht mit Kurzerläuterungen dargestellt.

Übersicht über alle investiven Maßnahmen des Haushaltsplanes 2021

Dezernat 1 / Bürgermeister Herr Dr. Bastian					
Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Einzahlung 2021	Auszahlung 2021	Kurzerläuterung
	THH Haupt- und Steueramt				
11108	Zentrale Dienste	001		4.500,00 €	Betriebsausstattung
11108	Zentrale Dienste	003		5.000,00 €	Büromaschinen
11108	Zentrale Dienste	004		15.000,00 €	Büromöbel
11109	EDV	003		37.000,00 €	Ersatzbeschaffung PC's, Drucker, Switche, USV
11109	EDV	006		15.000,00 €	Neue Serverbetriebssysteme & Arbeitsplätze
	THH Rechts- und Personalamt				
11103	Personal	100		28.500,00 €	Versorgungsrücklage Beamte
	THH Kämmerei und Stadtkasse				
11106	Kämmerei u. Stadtkasse	100		4.000,00 €	Entwicklung Finanzwesen - Anschaffung weiterer Module
61200	Finanzwirtschaft	105	1.840,00 €		Tilgung gegebenes Darlehen Nass. Heimstätte
	THH Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur				
25200	Stadtarchiv	001		1.500,00 €	Betriebsausstattung
		003			Büromaschinen - 1 PC Austausch wegen Umzug nach
25200	Stadtarchiv	004		1.500,00 €	Froschhausen
					Büromöbel - zusätzliche Ausstattung wegen Umzug nach
25200	Stadtarchiv			1.000,00 €	Froschhausen
26200	Musikpflege	007		1.500,00 €	Investitionszuschüsse (Vereinsförderung Musik)
27200	Büchereien	001		800,00 €	Betriebsausstattung
27200	Büchereien	003		800,00 €	Büromaschinen
27200	Büchereien	004		500,00 €	Büromöbel
27200	Büchereien	006		500,00 €	DV-Software
28100	Heimat- und Kulturpfl.	001		1.000,00 €	Betriebsausstattung - Kauf von Stellwänden
28100	Kulturpflege	007		5.000,00 €	Investitionszuschüsse (Vereinsförd. Kultur, Sonst.)
28100	Kulturpflege	101		1.600,00 €	Kulturradweg: Ersatz für alte Stationstafeln
36500	Kinderbetreuung	001		34.000,00 €	Betriebsausstattung - Erneuerung Großgeräte,
36500	Kinderbetreuung	003		2.000,00 €	Büromaschinen
36500	Kinderbetreuung	004		1.000,00 €	Büromöbel
36500	Kinderbetreuung	006		5.000,00 €	DV-Software und Lizenzen - Neues Kitaprogramm
36500	Kinderbetreuung	008		30.000,00 €	Investitionszusch. an Träger für div. Neuansch.
36500	Kinderbetreuung	101		750.000,00 €	Ausbau Betreuung KAS
36500	Kinderbetreuung	108	528.000,00 €	100.000,00 €	EZ: Investitionszuweisung vom Land für KIP AZ: Erw. Schulbetreuung Alfred-Delp-Schule
42100	Sportförderung	007		10.000,00 €	Investitionszusch. (Vereinsförderung Sport)
42400	Sportstätten	001		8.500,00 €	Betriebsausstattung - Ersatzbeschaffung
42400	Sportstätten	002		500,00 €	Fuhrpark
42400	Sportstätten	100		50.000,00 €	Schaffung Wettkampfbüro und Krafraum
42400	Sportstätten	105		200.000,00 €	Neubau Sporthalle - Beginn der Planung
42401	Schwimmbad	001		1.000,00 €	Betriebsausstattung
42401	Schwimmbad	100	48.000,00 €	160.000,00 €	EZ: Schwimmbad -Investitions- und Modernisierungsprogramm (SWIM) und Landeszuweisung Hessenkasse AZ: SWIM
	THH Amt für Stadtentwicklung				
11107	Liegenschaften	001		3.000,00 €	Betriebsausstattung
11107	Liegenschaften	002		20.000,00 €	Neuanschaffung für Fahrzeug OF-SE 995
11107	Liegenschaften, Grundstücksverkehr	009	1.200.000,00 €	1.710.000,00 €	Einz.: Verkauf Gewerbegebiet südl. Dudenhöfer Str. & Nordring Ausz.: Erschließungsbeiträge südl. Dudenhöfer Str. III, Ankäufe
51100	räuml. Planung	001		1.000,00 €	Hardware E-Vergabe
51100	räuml. Planung	006		1.500,00 €	Update Software Bauanträge, Software E-Vergabe
51100	räuml. Planung	100	2.146.000,00 €	900.000,00 €	Vereinf. Umliegung Bahnhofsgelände
55501	Forst	001		100,00 €	Betriebsausstattung
55501	Forst	100		5.000,00 €	Aufforstungsmaßnahmen
	THH Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung				
57100	Stadtmarketing/Wifö	001		250,00 €	Betriebsausstattung
	THH Tourismus				
57500	Tourismus	001		250,00 €	Betriebsausstattung

Dezernat 2 / 1. Stadtrat Herr Gerheim					
Produkt	Bezeichnung	Maß-	Einzahlung	Auszahlung	Kurzerläuterung
	THH Ordnungs- und Umweltamt				
12200	Ordnungsangelegenheiten	002		30.000,00 €	Neues Fahrzeug für die Ordnungspolizei
12600	Brandschutz	001		77.000,00 €	Einbau Abgasabsauganlage Fahrzeughalle FW Fro., Erw.Brandmeldeanl.FW Sel., PSA Trockenschrank, Waschmaschine
12600	Brandschutz	002	130.600,00 €	332.000,00 €	EZ: Zuwendung Land AZ: MTF FW Sel., KDOW SBI FW Sel., LGF FW Sel.
12600	Brandschutz	003		5.000,00 €	Neue PC Ausstattung V-Stab/FW-Stab
12600	Brandschutz	004		5.000,00 €	Büromöbel
12600	Brandschutz	006		4.500,00 €	DV-Software und Lizenzen
12600	Brandschutz	010		30.000,00 €	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung,
12800	Katastrophenschutz	001		8.000,00 €	Betriebsausstattung
53700	Amt für Abfallwirtschaft	001		400,00 €	Betriebsausstattung, Austausch Müllcontainer
53700	Amt für Abfallwirtschaft	008		35.000,00 €	Halle im Wertstoffhof
54500	Straßenreinigung	001		15.000,00 €	Betriebsausstattung, Anschaffung Abfalleimer
	THH Standesamt, Bürgerbüro, Wahlen				
		003			Büromaschinen - neue
12201	Personenstandswesen			13.000,00 €	Arbeitsplatzrechner/Drucker/Scanner Bürgeramt
12201	Personenstandswesen	004		2.000,00 €	Büromöbel - Erweiterung Büroräume
12201	Personenstandswesen	006		5.000,00 €	DV-Software und Lizenzen
55300	Friedhöfe	100		40.000,00 €	Neue Urnenwand Neuer Friedhof Sel.
55300	Friedhöfe	106		100.000,00 €	Anonyme Grabflächen, Baumgräber
	THH Amt für Soziale Infrastruktur				
31540	Obdachlosenangel.	001		300,00 €	Betriebsausstattung
31550	Unterbr. Asylbewerber	001		100,00 €	Betriebsausstattung
31550	Unterbr. Asylbewerber	003		200,00 €	Büromaschinen - Ausstattung Unterkünfte
36250	Sonstige Jugendarbeit	001		500,00 €	Einrichtung Jugendtreff
36250	Sonstige Jugendarbeit	003		800,00 €	Büromaschinen
36250	Sonstige Jugendarbeit	004		500,00 €	Büromöbel
36250	Sonstige Jugendarbeit	006		800,00 €	DV-Software und Lizenzen
54700	ÖPNV	100	325.000,00 €	130.000,00 €	EZ: Landeszuschuss AZ: Barrierefreie Gestaltung aller Bushaltestellen bis
	THH Bauamt				
36600	Spielplätze	001		41.000,00 €	Ersatz bzw. Neuanschaffung von Spielgeräten
54100	Gemeindestraßen	101	300.000,00 €	- €	EZ: EB Nordring I
54100	Gemeindestraßen	106		415.000,00 €	Grundhafte Straßensanierung Abt-Peter-Str.
54100	Gemeindestraßen	110	700.000,00 €	800.000,00 €	Grundhafte Straßenerneuerung Einhardstraße EZ: Finanzierung Hessenkasse AZ: Gemeinschaftsmaßn. Mit Stadtwerken
54100	Gemeindestraßen	116	750.000,00 €		EZ: EB Westring und Südl. Dudenhöfer Straße
54100	Gemeindestraßen	123	60.000,00 €	120.000,00 €	EZ: GVFG-Mittel und evtl. Landesbeteiligung AZ: Ausbau Kreuzung Kapellenplatz in einen Kreisverkehrsplatz
54100	Gemeindestraßen	125	112.500,00 €	20.000,00 €	EZ: GVFG-Mittel AZ: Projekt mit Kreis Offenbach Ausbau K 185
54100	Gemeindestraßen	126	1.575.000,00 €	1.200.000,00 €	Planung Umgestaltung Eisenbahnstr Bereich Bahnhof EZ: Antragstellung MobiFÖG + FAG AZ: Baukosten
54100	Gemeindestraßen	130	600.000,00 €	120.000,00 €	Grundhafte Erneuerung Jügesheimer Weg EZ: Finanzierung Hessenkasse
54100	Gemeindestraßen	131		150.000,00 €	Grundhafte Erneuerung Schulstraße Planungskosten
54600	Parkeinrichtungen	001		25.000,00 €	Ersatzbesch. Parkscheinautomaten
55100	Pflege der Parkanlagen	001		10.000,00 €	Betriebsausstattung - Austausch Parkbänke
57300	Bürgerhäuser	001		7.000,00 €	Betriebsausstattung
57302	öffentl. Einrichtungen	001		2.500,00 €	Betriebsausstattung Einrichtung NBH
57302	öffentl. Einrichtungen	003		800,00 €	Büromaschinen
57302	öffentl. Einrichtungen	004		1.000,00 €	Büromöbel
	Summen		8.476.940,00 €	7.865.200,00 €	
	Überschuss/Fehlbetrag		611.740,00 €		

Finanzielle Auswirkungen der geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf die künftigen Haushaltsjahre

Grundsätzlich sind die wesentlichen finanziellen Auswirkungen der geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf die künftigen Haushaltsjahre in der mittelfristigen Finanzplanung der Produkte des Ergebnishaushalts enthalten. Daher beschränken sich die Erläuterungen an dieser Stelle auf die Schwerpunkte der Investitionstätigkeit.

Aus der vorstehenden Tabelle lässt sich ein deutlicher Schwerpunkt der Investitionstätigkeit im Bereich des Straßenbaus ablesen. Das Straßennetz muss durch regelmäßige Erneuerungen in einem konstant guten Zustand gehalten werden. Dabei teilen sich die Investitionen in Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen sowie Erneuerungsmaßnahmen im Bestand auf. Der Neubau sorgt für künftig höhere Unterhaltungskosten. Gleichzeitig senken die Bestandserneuerungen die laufenden Unterhaltungskosten. Mittelfristig wird jedoch eine Vergrößerung des Straßennetzes für steigende Aufwendungen für den Betrieb sorgen. Diese Entwicklung ist in der Finanzplanung berücksichtigt. Gut ablesbar sind die finanziellen Folgen auch bei den Aufwendungen für die Abschreibungen in den Jahren 2019 bis 2021.

Ein weiterer Schwerpunkt der Investitionstätigkeit liegt wie auch in den Vorjahren im Produkt 365.00 Kindertagesstätten, Kinderbetreuung enthalten (siehe entsprechende Erläuterungen zum ErgebnisHH 2020). Nach der Inbetriebnahme der Einrichtungen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 steigen die Fehlbeträge dieses Produktes ab diesen Jahren rapide an.

Insbesondere die Personalaufwendungen sowie die lfd. Zuschüsse an die kirchlichen und privaten Träger forcieren diese Entwicklung. Auch steigende Erträge aus Landeszuweisungen (Starke Heimat Hessen) sind bei sinkenden Erträgen aus Elternbeiträgen infolge der Beitragsfreistellung nicht in der Lage dieser Entwicklung gegenzusteuern.

Ein dritter Schwerpunkt der Investitionstätigkeit wurde in den Vorjahren im Schwimmbad mit der Anmeldung zum Landesprogramm „SWIM“ gesetzt. Die Maßnahmen tragen dazu bei, das Schwimmbad weiterhin in einem technisch einwandfreien und für die Bevölkerung attraktiven Zustand zu erhalten. Nur so ist gewährleistet, dass die prognostizierten Nutzerzahlen erreicht werden und die laufenden Unterhaltungskosten moderat bleiben. Infolge der Investitionen steigen allerdings im Produkt 424.01 ablesbar die Aufwendungen für Abschreibungen; aber auch die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten.

Insgesamt geplant sind folgende Maßnahmen:

	Maßnahme	Jahr	Kosten in €	Eigenmittel in €	30% Fördermittel €
1	Umkleidekabinen: Austausch der alten gegen neue Kabinen Männer und Frauen	2019	70.000,00	49.000,00	21.000,00
2	Damenduschen: neue Duschtrennungen, neue Gasthermen (derzeit sind von vorgesehenen 4 Thermen nur 2 in Betrieb), Raum neu fliesen.	2019	52.000,00	36.400,00	15.600,00
3	Herrenduschen: neue Duschtrennungen anbringen und Raum neu fliesen.	2019	20.000,00	14.000,00	6.000,00
	Summe der Maßnahmen für das Jahr 2019	2019	142.000,00	99.400,00	42.600,00

4	Kassenhäuschen: Austausch oder Neubau	2020	15.000,00	11.500,00	4.500,00
5	Mutter-Kind-Bereich: drei kleine sanierungsbedürftige Becken durch ein neues großes Becken ersetzen	2020	1.000.000,00	700.000,00	300.000,00
6	Fenster: Alte Gebäudefenster durch neue Fenster ersetzen	2020	25.000,00	16.500,00	7.500,00
	Summe der Maßnahmen für das Jahr 2020	2020	1.040.000,00	728.000,00	312.000,00
7	Durchschreitebecken: Behindertengerechte Neugestaltung der drei Becken am Schwimmerbecken	2021	100.000,00	70.000,00	30.000,00
	Summe der Maßnahmen für das Jahr 2021	2021	100.000,00	70.000,00	30.000,00
8	Liegeterrassen: Neue Pflasterung	2022	60.000,00	42.000,00	18.000,00
	Summe der Maßnahmen für das Jahr 2022	2022	60.000,00	42.000,00	18.000,00
	Summen		1.342.000,00	939.400,00	402.600,00

E. Wesentliche Punkte, in denen der Haushaltsplan 2021 vom Finanzplan 2020 abweicht

1. Ergebnishaushalt

Nr.	Bezeichnung	Finanzplanung des Jahres 2020 für 2021	Planansatz 2021	Abweichung	
		EUR	EUR	absolut EUR	relativ in %
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	717.735	447.455	270.280	38%
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.858.457	4.757.136	101.321	2%
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.450.900	1.460.500	-9.600	-1%
4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0%
5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzliche Umlagen	29.662.000	28.614.000	1.048.000	4%
6	Erträge aus Transferleistungen	990.000	960.000	30.000	3%
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	10.942.280	9.407.270	1.535.010	14%
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.053.993	1.230.951	-176.958	-17%
9	Sonstige ordentliche Erträge	860.090	889.250	-29.160	-3%
10	Summe der ordentlichen Erträge	50.535.455	47.766.562	2.768.893	5%
11	Personalaufwendungen	8.960.033	9.614.880	-654.847	-7%
12	Versorgungsaufwendungen	775.241	884.631	-109.390	-14%
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.141.795	11.408.112	-266.317	-2%
14	Abschreibungen	2.722.219	3.068.077	-345.858	-13%
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	6.845.324	7.347.696	-502.372	-7%
16	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	19.872.000	18.496.400	1.375.600	7%
17	Transferaufwendungen	200.000	220.000	-20.000	-10%
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	25.904	25.764	140	1%
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen	50.542.516	51.065.560	-523.044	-1%
20	Verwaltungsergebnis	-7.061	-3.298.998	3.291.937	-46621%
21	Finanzerträge	113.061	118.060	-4.999	-4%
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	96.000	82.050	13.950	15%
23	Finanzergebnis	17.061	36.010	-18.949	-111%
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	50.648.516	47.884.622	2.763.894	5%
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	50.638.516	51.147.610	-509.094	-1%
26	Ordentliches Ergebnis	10.000	-3.262.988	3.272.988	32730%
27	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0%
28	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0%
29	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0%
30	Jahresergebnis	10.000	-3.262.988	3.272.988	32730%

Der Vergleich zwischen der Finanzplanung aus dem Haushaltsplan 2020 für das Haushaltsjahr 2021 mit der vorliegenden Planung des Haushaltsjahres 2021 zeigt in Summe deutliche Abweichungen. Statt eines ausgeglichenen Ergebnishaushaltes verzeichnet der Plan 2021 einen hohen Fehlbetrag. Dies ist im Wesentlichen auf die Folgen der Corona-Pandemie zurückzuführen.

Zeile 5 und 6:

Die Erträge aus Steuern und Transferleistungen (Familienleistungsausgleich) werden für 2021 deutlich reduziert veranschlagt. Durch die Corona-Krise wird der Trend steigender Steuererträge unterbrochen. In Summe fallen die Ansätze rund 1 Mio. Euro niedriger aus, als im Vorjahr geplant.

Zeile 7:

Ebenfalls als direkte Folge von Corona sinkt das Gesamtniveau des Kommunalen Finanzausgleichs. Die Schlüsselzuweisung liegt voraussichtlich rd. 1.300.000 Euro unter der Planung 2020. Der Rest entfällt auf die weiteren lfd. Zuweisungen und Zuschüsse.

Zeile 8:

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten steigen gegenüber der Vorjahresplanung. Infolge der regen Bautätigkeit der letzten Jahre steigen auch die Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen.

Zeile 11 und 12:

Die tatsächlich veranschlagten Personalkosten steigen gegenüber der Planung 2020. Die Ursachen sind zusätzliche Stellen in der Verwaltung aber auch im Bereich der Kinderbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz).

Zeile 14:

Wie bereits bei den Erträgen erläutert, führt die rege Bautätigkeit der Vorjahre zu deutlich höheren Abschreibungen.

Zeile 16:

Die Umlagen liegen deutlich unter der Vorjahresplanung. Zum einen sinkt sowohl die Gewerbesteuer-Umlage als auch die Heimatumlage infolge geringerer Erträge aus der Gewerbesteuer (Corona). Weiterhin verringert sich auch die Kreis- und Schulumlage, da, wie oben bereits erläutert, das Gesamtniveau des Kommunalen Finanzausgleichs sinkt.

2. Finanzhaushalt

Nr	Bezeichnung	Finanzplanung des Jahres 2020 für 2021	Planansatz 2021	Abweichung	
		EUR	EUR	absolut EUR	relativ in %
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	717.735	447.455	270.280	38%
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.791.757	4.690.136	101.621	2%
3	Kostensatzleistungen- und erstattungen	1.450.900	1.460.500	-9.600	-1%
4	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	29.662.000	28.614.000	1.048.000	4%
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	990.000	960.000	30.000	3%
6	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	10.942.280	9.391.470	1.550.810	14%
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	113.061	118.060	-4.999	-4%
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	860.090	889.250	-29.160	-3%
9	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	49.527.823	46.570.871	2.956.952	6%
10	Personalauszahlungen	9.035.633	9.690.480	-654.847	-7%
11	Versorgungsauszahlungen	711.970	741.350	-29.380	-4%
12	A uszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	11.141.795	11.408.112	-266.317	-2%
13	A uszahlungen für Transferleistungen	200.000	220.000	-20.000	-10%
14	A uszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	6.845.324	7.347.696	-502.372	-7%
15	A uszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	19.872.000	19.533.000	339.000	2%
16	Zinsen und ähnliche A uszahlungen	96.000	82.050	13.950	15%
17	Sonstige ordentliche A uszahlungen und sonstige außerordentliche A uszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	25.904	25.764	140	1%
18	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	47.928.626	49.048.452	-1.119.826	-2%
19	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	1.599.197	-2.477.581	4.076.778	255%
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	2.216.500	5.129.100	-2.912.600	-131%
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	600.000	3.346.000	-2.746.000	-458%
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	1.840	1.840	0	0%
23	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	2.818.340	8.476.940	-5.658.600	-201%
24	A uszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	250.000	2.610.000	-2.360.000	-944%
25	A uszahlungen für Baumaßnahmen	2.650.000	3.660.000	-1.010.000	-38%
26	A uszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	712.300	1.566.700	-854.400	-120%
27	A uszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	27.500	28.500	-1.000	-4%
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 24 bis 27)	3.639.800	7.865.200	-4.225.400	-116%
29	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)	-821.460	611.740	-1.433.200	174%
30	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	777.737	-1.865.841	2.643.578	340%
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0	0	0	100%
32	A uszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	418.500	418.500	0	0%
33	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)	-418.500	-418.500	0	0%
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nrn. 30 und 33)	359.237	-2.284.341	2.643.578	736%
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung angelegter Kassenmittel, Aufnahme Liquiditätskredite)	0	0	0	0%
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	0	0	0	0%
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. 35 und 36)	0	0	0	0%
38	Geplanter Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	2.059.484	3.088.026	-1.028.542	-50%
39	Geplante Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	359.237	-2.284.341	2.643.578	736%
40	Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Summen Nrn. 38 und 39)	2.418.721	803.685	1.615.036	67%

Auch im Finanzhaushalt zeigt der Vergleich zwischen der Finanzplanung aus dem Haushaltsplan 2020 für das Haushaltsjahr 2021 mit der vorliegenden Planung des Haushaltsjahres 2021 teils deutliche Abweichungen.

Zeilen 1 bis 19 Verwaltungstätigkeit:

Es handelt sich um die finanziellen Auswirkungen der zum Ergebnishaushalt bereits erläuterten Abweichungen.

Zeilen 20 und 21:

Die Abweichungen ergeben sich dadurch, dass im Vorjahr eine Vielzahl von Maßnahmen fertig gestellt werden konnten. Allerdings war die Erhebung der Erschließungsbeiträge nicht mehr möglich. Diese sind daher für 2021 veranschlagt, was zu einem höheren Ansatz führt.

Die Gesamtmaßnahme Bahnhof Seligenstadt (Grundstücksverkauf, Wertumlegung) verschiebt sich in das Jahr 2021. Das war so nicht vorherzusehen.

Zeilen 24, 25 und 26:

Grundsätzlich werden die Investitionsmaßnahmen für die Finanzplanung eher defensiv geplant, da eine Prognose auf die Finanzkraft des Finanzplanungszeitraums immer Risiken bedeutet. Dennoch ist es für das Jahr 2021 gelungen, deutlich mehr Maßnahmen finanzieren zu können als zunächst geplant. Damit können teilweise in den Vorjahren aus Gründen des Sparzwangs zurückgestellte Investitionen verwirklicht werden. Hinzu kommt die Verschiebung der Maßnahme Bahnhof Seligenstadt (Grundstücksankauf, Baumaßnahmen).

F. Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzplanung 2022 bis 2024

Gemäß § 101 HGO in Verbindung mit § 9 GemHVO-Doppik hat die Gemeinde für ihre Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen.

Diese Anforderung wird direkt im Ergebnis- und Finanzhaushalt und wesentlich detaillierter in allen Teilhaushalten erfüllt. Dort sind jeweils Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen sowie der Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und die Deckungsmöglichkeiten dargestellt. Die Grundlage der Ergebnis- und Finanzplanung bildet das Investitionsprogramm, das ebenso wie die Ergebnis- und Finanzplanung für 5 Jahre aufzustellen ist.

Die **Ergebnishaushalte** der Jahre 2022 bis 2024 schließen jeweils mit einem Fehlbedarf ab:

Haushaltsjahr	2022	2023	2024
Jahresergebnis Ergebnishaushalt	- 1.582.485	- 1.029.588	610.053

Die **Finanzhaushalte** der Jahre 2022 bis 2024 schließen jeweils wie folgt:

Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Haushaltsjahr	2022	2023	2024
Verwaltungstätigkeit	185.004	715.760	1.067.871

Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Haushaltsjahr	2022	2023	2024
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	- 34.010	- 919.610	9.490

Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Enthalten sind die Summen aus Kreditaufnahme, Umschuldung und Tilgung der Kredite.

Haushaltsjahr	2022	2023	2024
Kreditaufnahme	-	-	-
Umschuldung in Ein- und Auszahlung	-	-	-
Tilgung von Krediten	206.500	86.500	86.500
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	- 206.500	- 86.500	86.500

In der Finanzplanung 2022 bis 2024 ist weder eine Kreditaufnahme noch eine Umschuldung geplant.

Im Laufe des Jahres 2022 wird ein großes Darlehen vollständig getilgt.

Ab 2023 enthält die Tilgung im Wesentlichen nur noch die Tilgungsraten für die Konjunkturprogramme aus den Jahren 2009/2010 und KIP aus 2018/2020. Der Tilgungsanteil ist anteilig durch Landeszuschüsse gegenfinanziert.

Aus den oben genannten drei Zahlungsmittelflüssen ergibt sich die jeweils auf das einzelne Jahr bezogene Änderung des Zahlungsmittelbestandes:

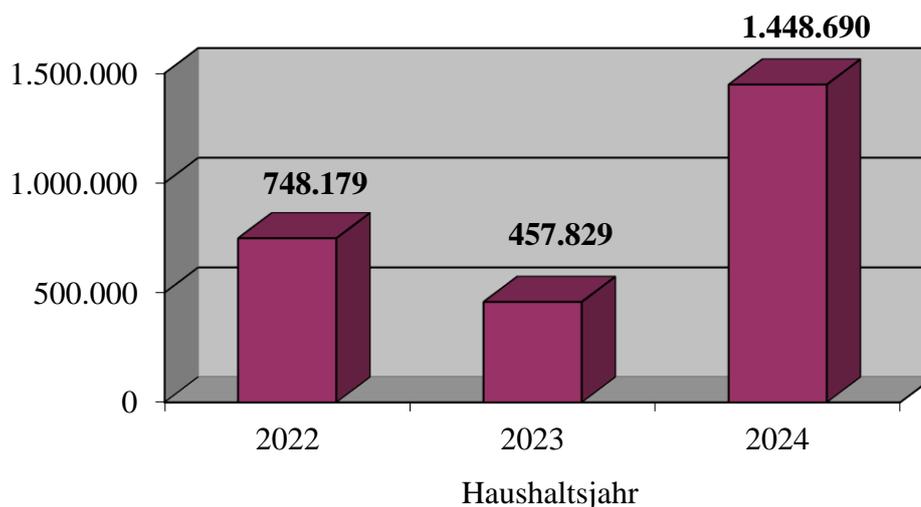
Haushaltsjahr	2022	2023	2024
Änderung Zahlungsmittelbestand	- 55.506	- 290.350	990.861

Damit schließt allein das Haushaltsjahr 2024 der Finanzplanung mit einem jahresbezogenen Überschuss ab. Dagegen die Jahre 2022 und 2023 weisen kleine Fehlbedarfe auf, der aber über die allgemeine Liquidität aus den Vorjahren gedeckt ist.

Unter Berücksichtigung der Zahlungsmittelbestände des jeweiligen Vorjahres entwickeln sich die geplanten Endbestände an Zahlungsmitteln am Ende der Haushaltsjahre wie folgt:

Haushaltsjahr	2022	2023	2024
geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	748.179	457.829	1.448.690

Finanzmittelbestände Jahresende



Das **Investitionsprogramm** ist in den Teilfinanzhaushalten und den daran anschließend abgedruckten Investitionsmaßnahmenübersichten enthalten (§ 9 Abs. 2 letzter Satz GemHVO). Es stellt die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dar, die nach Jahren getrennt aufgeführt sind. In jedem Jahr sind die entsprechenden Maßnahmen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergegeben. Das Investitionsprogramm ist vom Magistrat aufzustellen und von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

G. Erläuterungen zu den Anlagen

Aus der Übersicht der aus **Verpflichtungsermächtigungen (VE)** voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen ist die Gesamtsumme der VE ersichtlich und in welchem Jahr diese Auszahlungen fällig werden sollen. Ergänzt wird diese Übersicht durch eine Auflistung der Maßnahmen, für die die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind.

Zur Erläuterung des Standes der **Verbindlichkeiten** der Stadt Seligenstadt ist dem Haushaltsplan in der Anlage eine entsprechende Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten beigelegt. Hieraus ist ersichtlich wie hoch der Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn des Vorjahres, zu Beginn des Haushaltsjahres sowie der Stand zum Ende des Haushaltsjahres war bzw. sein wird. Nachrichtlich ist auch der Stand der Verbindlichkeiten der Stadtwerke Seligenstadt und der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Seligenstadt mbH benannt.

Da in dieser Übersicht der Stand der Schulden nur in einer Gesamtsumme pro Gläubigergruppe aufgeführt ist, ist dieser Übersicht nochmals eine Aufteilung dieser Summen auf die einzelnen Darlehensverträge beigelegt. Hieraus sind das Ursprungskapital und der Verlauf der Tilgung im laufenden Haushaltsjahr zu ersehen. Die Angaben zum Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres kann nur voraussichtlich sein, wobei selbstverständlich der weitere Verlauf gem. Tilgungsplan zu Grunde gelegt ist, von dem es in der Regel keine Abweichungen mehr gibt.

Aus der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der **Rücklagen und Rückstellungen** in den Anlagen zu diesem Haushaltsplan ist ersichtlich, auf welche Summen sich die Rücklage und Rückstellungen beziffern. Die Übersicht ist gem. § 23 GemHVO-Doppik nach dem vorgeschriebenen Muster aufgebaut.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans 2021 lagen die Werte des Jahresabschlusses 2019 bereits vor. Somit handelt es sich bei den Beträgen in der Spalte „Stand zu Beginn des Vorjahres 2020“ um endgültige Zahlen. Die Fortschreibungswerte auf den Beginn 2021 (entspricht Jahresabschluss 2020) sowie die Werte zum Ende des Jahres 2021 sind auf der Basis der Erwartung des Haushaltsverlaufes 2021 geschätzt.

Entwicklung der Schulden seit dem Haushaltsjahr 1995:
(ohne Darlehen für Bodenbevorratung, da in 2000 per Sondertilgung zurückgezahlt)

Haus- halts- jahr	Maßnahme	Darlehens- aufnahme in €	Darlehens- tilgung in €	Stand 31.12. in €
1995	Sanierung Wohnblock Querstraße 29-33	874.411,37	214.742,59	8.557.778,49
1996	Keine	0,00	227.780,53	8.849.608,84
1997	Fenstersanierung Querstraße	76.693,78	241.585,41	8.684.717,69
1998	Keine	0,00	243.119,28	8.441.623,52
1999	Versch. Sanierungen Querstraße 41-51	409.033,50	241.636,54	8.609.024,82
2000	Keine	0,00	218.219,37	7.357.087,87
2001	Keine	0,00	220.832,45	7.070.701,13
2002	Sanierungen Emma-, Damm- und Abt-Peter-Straße	233.000,00	230.080,56	7.073.620,58
2003	Sanierungen Querstraße 23 – 27	50.000,00	216.973,62	6.906.646,98
2004	Keine Sondertilgung Darlehen Querstr. 23 - 27	0,00	218.612,05 50.000,00	6.688.034,90 6.638.034,86
2005	Keine	0,00	226.966,08	6.411.068,80
2006	Keine	0,00	258.715,15	6.152.353,65
2007	Keine	0,00	271.895,11	5.880.458,54
2008	Keine Sondertilgung Darlehen Fenstersanierung Querstraße (siehe 1997)	0,00	285.287,94 66.647,81	5.595.170,60 5.528.522,79
Zusätzliche Bilanzierung von drei Darlehen zur Finanzierung der Seniorenwohnungen in der Friedensstraße 38 und Hospitalstraße 8 – 20 infolge Einführung der Doppik (bisher bei Baugenossenschaft Steinheim geführt)		305.110,69		5.833.633,48
			(Werte per 31.12.2008)	
2009	Keine	0,00	321.419,40	5.512.214,08
2010	Keine Aufnahme gem. HHSatzung Konjunkturprogramm Land	0,00 1.446.962,00	334.090,76	5.178.123,32 6.625.085,32
2011	Keine Aufnahme gem. HHSatzung Sondertilgung Darlehen 601052988 Konjunkturprogramm Bund	0,00 111.819,00	384.400,15 213.221,18	6.240.685,17 6.027.463,99 6.139.282,99
2012	Keine Sondertilgung Darlehen 601051956	0,00	379.366,39 283.880,62	5.759.916,60 5.476.035,98
2013	Keine	0,00	380.245,09	5.095.790,89
2014	Keine	0,00	393.149,51	4.702.641,38
2015	Keine	0,00	386.800,50	4.315.840,88
2016	Keine	0,00	381.855,67	3.933.985,21
2017	Keine	0,00	390.788,99	3.543.196,22
2018	Kommunalinvestitionsprogr. (KIP), Teil 1 Tilgung	72.567,00	403.959,48	3.211.803,74
2019	Sondertilgung 6 Darlehen Tilgung		755.638,05 369.602,25	2.086.563,44
2020	Kommunalinvestitionsprogr. (KIP), Teil 2 Tilgung	660.000,00	382.524,89	2.746.563,44 2.364.038,55
2021	Tilgung		418.013,85	1.946.024,70

VI. Auswirkungen durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen

Im Rahmen der Neuregelung des Gemeindehaushaltsrechts ab 2013 wurde der Inhalt des Vorberichts ergänzt. Im Vorbericht soll dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden. Hier wird der Gesichtspunkt des demographischen Wandels mit dem der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde verknüpft.

Die erwartete Bevölkerungsentwicklung umschreibt die Dimensionen des demographischen Wandels, also

1. die Abnahme der Bevölkerungszahl und
2. die Änderung der Bevölkerungszusammensetzung
 - a. im Hinblick auf das Lebensalter und
 - b. den Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund.

1. Einwohnerzahlen

	2000	2018	2025	2035
Seligenstadt	19,1	21,3	21,5	21,5
Kreis Offenbach	335,0	354,1	359,0	361,1
Reg.bezirk DA	3.737,6	3.998,7	4.091,4	4.151,0
Hessen	6.068,1	6.265,8	6.340,9	6.353,0

Angabe in Tausend, Quelle: HessenAgentur GmbH, Hessisches Gemeindelexikon

Nach einer Prognose der HessenAgentur GmbH für die Bevölkerungsentwicklung entwickelt sich die Bevölkerungszahl voraussichtlich wie folgt:

<u>Betrachtungszeitraum</u>	<u>2018-2025</u>	<u>2025-2035</u>	<u>2018-2035</u>
Seligenstadt	+ 0,7 %	+ 0,0 %	+ 0,8 %
Landkreis Offenbach	+ 1,4 %	+ 0,6 %	+ 2,0 %
Regierungsbezirk Darmstadt	+ 2,3 %	+ 1,5 %	+ 3,8 %
Hessen	+ 1,2 %	+ 0,2 %	+ 1,4 %

Innerhalb der kommenden 10 bis 15 Jahre wird ein weiterer Bevölkerungsanstieg für Seligenstadt, den Landkreis Offenbach, den Regierungsbezirk Darmstadt und das Land Hessen erwartet.

Auffällig ist die Entwicklung in Seligenstadt. Zwar steigt in allen Betrachtungszeiträumen die Bevölkerungszahl, allerdings geringer als im Vergleich zum Kreis, zum Regierungsbezirk und auch zu ganz Hessen.

2. Die Altersstruktur wird sich wie folgt zusammensetzen:

Durchschnittsalter (in Jahren)

	2000	2018	2025	2035
Seligenstadt	41,1	45,2	46,2	47,7
Kreis Offenbach	41,0	44,0	45,1	46,6
Reg.bezirk DA	41,2	43,4	44,4	46,3
Hessen	41,1	43,8	44,9	46,7

Altersstruktur der Bevölkerung im Zeitvergleich

Seligenstadt	2000	2018	2035
Unter 20 Jahre	21 %	18 %	18 %
20 bis unter 40 Jahre	29 %	22 %	20 %
40 bis unter 60 Jahre	27 %	27 %	24 %
60 bis unter 80 Jahre	20 %	22 %	28 %
80 Jahre und älter	3 %	6 %	9 %

Es ist erkennbar, dass der Altersdurchschnitt ansteigt. Während die Bevölkerung in den unteren (jüngeren) Jahrgängen (unter 40 Jahren) stetig abnimmt, stagniert bzw. sinkt sie sogar in den mittleren Jahrgängen (40 bis unter 60 Jahre). Besonders stark entwickelt allerdings der Anstieg im Alterssektor 60 bis unter 80 Jahre sowie 80 Jahre und älter. Es wird mit einem Anstieg von 9 % (2000 bis 2035) sogar eine prozentuale Verdreifachung prognostiziert.

Ergebnis

Bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass es sich allenfalls um Trends, keinesfalls aber um genaue Vorhersagen handelt. Deutlich wird aber dennoch: **Die Seligenstädter werden mehr und älter.**

Auswirkungen:

Für Seligenstadt ist eine steigende Bevölkerungsentwicklung bei ebenfalls steigender Alterung prognostiziert. Dies führt zu teils gegenläufigen Entwicklungen.

Zunächst führt eine steigende Einwohnerzahl zu Mehrzuteilungen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Auch beim Finanzausgleich steigt infolge des Bevölkerungswachstums die Bedarfsseite, die sich weitgehend an der Bevölkerungszahl orientiert.

Gegen diesen Trend laufen allerdings die Auswirkungen infolge der vorhergesagten Alterung der Bevölkerung. Personen im Rentenalter verzeichnen häufig niedrigere Einkünfte als aktiv Beschäftigte. Dies führt wiederum zu Verlusten beim Einkommensteueranteil.

Gleichzeitig ist bei steigender Einwohnerzahl mit einem wachsenden Wohnungs- und Infrastrukturbedarf zu rechnen.

Durch die wachsende Bevölkerung werden steigende Steuereinnahmen im Bereich der Grundsteuer B infolge von erforderlichen Neubauten erwartet. Gleichzeitig führt der Zuzug von neuen Einwohnern zu einem wachsenden Infrastrukturbedarf. Angefangen von Straßen und Wegen über Spielplätze und Plätze für die Kinderbetreuung bis hin zu Freizeit- und Kulturangeboten.

Die Alterung wiederum sorgt dafür, dass sich die Bedürfnisse der Bürger grundlegend ändern. So wird mit steigendem Altersdurchschnitt das Leben und Wohnen in Seligenstadt den Bedürfnissen der älteren Generationen angepasst werden müssen. Gleichzeitig verringert dieser Trend wiederum den Bedarf an Kinderspiel-, Betreuungs- und Kitaplätzen.

Umgelegt auf Pro-Kopf-Werte könnte eine künftige Entwicklung wie folgt aussehen:

	2021	2022	2023	2024	2035
Einwohner	21.300	21.320	21.340	21.360	21.500
Einkommenssteuer	685,45	727,02	768,51	795,88	930,23
Schlüsselzuweisung	363,90	401,03	403,00	402,62	441,86
Ges.Ord.Aufwendungen	2.401,30	2.412,27	2.430,73	2.441,89	2.558,14
Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionskredite	91,36	81,65	77,56	73,47	29,07

**Budgetierungsrichtlinie
der Stadt Seligenstadt**

mit

**Haushaltsvermerken
über die Deckungsfähigkeit und
Übertragbarkeit**

- 1. Aufbau der Budgets**
- 2. Budgetverantwortung**
- 3. Bewirtschaftung der Budgets**
 - 3.1 Gesamtdeckung gem. § 18 GemHVO
 - 3.2 Zweckbindung gem. § 19 GemHVO
 - 3.2.1 Pflichtfälle der Zweckbindung gem. § 19 Abs. 1 GemHVO
 - 3.2.2 Haushaltsvermerk gem. § 19 Abs. 2 GemHVO
 - 3.3 Deckungsfähigkeit gem. § 20 GemHVO
 - 3.3.1 Grundsatz § 20 Abs. 1 GemHVO
Budgets nach Teilhaushalten gem. § 4 GemHVO
Budgetplan
 - 3.3.2 Querschnittsbudgets § 20 Abs. 2 GemHVO
 - 3.3.3 Ausweitung des Geltungsbereiches auf die veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen (§ 20 Abs. 3 GemHVO)
 - 3.3.4 Ausnahmen der Deckungsfähigkeit §§ 13, 20 Abs. 4 und 5 GemHVO
 - 3.3.5 Deckungsfähigkeit gem. § 20 Abs. 6 GemHVO
 - 3.3.6 Haushaltsvermerke gem. § 20 GemHVO
- 4. Umgang mit Plan- und Budgetabweichungen**
 - 4.1 Grundsatz
 - 4.2 Plan- und Budgetabweichungen
 - 4.2.1 Deckungsstufe 1 (innerhalb der Budgets)
 - 4.2.2 Deckungsstufe 2 (budgetübergreifend)
 - 4.2.3 Abgrenzung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - 4.2.4 Durchführung der Plan- und Budgetabweichungen
- 5. Übertragbarkeit gem. § 21 GemHVO**
 - 5.1 Übertragbarkeit von Aufwendungen gem. § 21 Abs. 1 GemHVO
 - 5.2 Übertragbarkeit von Auszahlungen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 21 Abs. 2 GemHVO
 - 5.3 Ausweitung des Geltungsbereiches auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 21 Abs. 3 GemHVO
 - 5.4 Ausnahmen der Übertragbarkeit § 13 GemHVO
 - 5.5 Haushaltsvermerke gem. § 21 GemHVO
 - 5.6 Durchführung der Übertragbarkeit

Budgetierungsrichtlinie der Stadt Seligenstadt

Mit der Einführung des neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (Doppik) werden bei der Stadt Seligenstadt die Teilhaushalte gem. § 4 Abs. 2 GemHVO nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert. Für jedes Amt wird ein Teilhaushalt gebildet, dem die Produkte nach Zuständigkeit gemäß Organisationsplan zugeordnet sind.

Gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

Eine Übersicht über die bestehenden Teilhaushalte und damit der Budgets ist dem **Budgetplan** zu entnehmen.

1. Aufbau der Budgets

Bei der Stadt Seligenstadt gibt es **drei Budgetebenen**:

Ebene 1: Dezernatsbudget
Ebene 2: Teilhaushaltsbudget (Amt)
Ebene 3: Produktbudget
darunter Einzelansätze der Sachkonten

Auf der **Ebene 1** sind folgende **Dezernatsbudgets** gebildet:

- **Dezernat 1: Bürgermeister**
- **Dezernat 2: Erster Stadtrat**

Auf der **Ebene 2** sind folgende **Teilhaushalte/Budgets** gebildet:

zugeordnet zu Dezernatsbudget 1 Bürgermeister:

- **Haupt- und Steueramt**
- **Rechts- und Personalamt**
- **Frauenbeauftragte**
- **Kämmerei und Stadtkasse**
- **Controlling**
- **Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur**
- **Amt für Stadtentwicklung**
- **Wirtschaftsförderung**
- **Tourismus**

zugeordnet zu Dezernatsbudget 2 Erster Stadtrat:

- **Ordnungs- und Umweltamt**
- **Standesamt**
- **Amt für soziale Infrastruktur**
- **Bauamt**

Den einzelnen Teilhaushalten/Budgets sind auf der **Ebene 3** die Produkte nach Zuständigkeit der Ämter gem. Organisationsplan zugeordnet. Jedes **Produkt** bildet ein **Unterbudget**. Die Zuordnung der Produkte zu den Teilhaushalten regelt der **Budgetplan**.

3. Bewirtschaftung der Budgets

Nach der Definition in § 58 Nr. 9 GemHVO ist ein Budget ein vorgegebener Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen eines vorgegebenen Leistungsumfangs zugewiesen ist.

Unter haushaltswirtschaftlicher Budgetierung kann daher die flexible und eigenverantwortliche Bewirtschaftung dieses bestimmten Finanzvolumens für bestimmte Aufgaben, Leistungen und Projekte im Rahmen eines vorgegebenen Leistungsumfangs verstanden werden.

Der Ebene der Budgetierung unterliegen alle Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplans sowie alle Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit. Des Weiteren fließen in die einzelnen Budgets die Erlöse und Kosten aus internen Leistungsverrechnungen und kalkulatorischen Kosten mit ein.

3.1 Gesamtdeckung gem. § 18 GemHVO

Grundsätzlich dienen die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts und die Einzahlungen des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushalts (Grundsatz der Gesamtdeckung).

3.2 Zweckbindung gem. § 19 GemHVO

Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung regelt § 19 GemHVO in Form der Zweckbindung. Hierbei bestimmt Absatz 1 die Pflichtfälle und die Voraussetzungen, wobei zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden dürfen. Absatz 2 eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, über einen Haushaltsvermerk Festlegungen für die Verwendung von zahlungswirksamen Mehrerträgen zu treffen.

In beiden Fällen (Abs. 1 und 2) gelten gem. Absatz 3 Mehraufwendungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen.

3.2.1 Pflichtfälle der Zweckbindung gem. § 19 Abs. 1 GemHVO

Erträge, die zu Einzahlungen führen, sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken,

1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder
2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Gem. § 19 Abs. 4 GemHVO gilt dies für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend.

Im Haushaltsplan der Stadt Seligenstadt ist auf der Basis des § 19 Abs. 1 und 4 GemHVO die Zweckbindung für folgende Produktsachkonten eingerichtet:

Ertragskonto			Aufwandskonto		
Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Produkt	Sachkonto	Bezeichnung
365.00	54210200	Zuw. vom Land - Tagesmütternetzwerk	365.00	61392000	s.w. Fremdleistungen - Tagesmütternetzwerk
612.00	56300000	Ertr. aus Beteiligungen, Gewinnanteile	Verwendung gem. Festlegung im Haushaltsplan (siehe Vorbericht); darüber hinaus:		
			612.00	61370000	Aufwand für DienstlStgn
			612.00	71280000	Zusch. für lfd. Zwecke an übrige Bereiche

3.2.2 Haushaltsvermerk gem. § 19 Abs. 2 GemHVO

Gem. § 19 Abs. 2 GemHVO kann im Haushaltsplan bestimmt werden, dass bestimmte zahlungswirksame Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen. Auch hier wird dies über Abs. 4 auf Einzahlungen und Auszahlungen ausgedehnt. Voraussetzung ist ein entsprechender Haushaltsvermerk.

Aufgrund der produktorientierten Sichtweise in der Doppik ist eine Zuordnung von zahlungswirksamen Mehrerträgen in einer ersten Stufe auf die Erhöhung von Ansätzen des gleichen Produkts bzw. innerhalb des Querschnittsbudgets sinnvoll. Sofern das gleiche Produkt keine Erhöhung der Ansätze der Aufwendungen benötigt, werden zahlungswirksame Mehrerträge zur Erhöhung der Ansätze für Aufwendungen des gleichen Teilhaushalts bzw. Budgets gem. § 4 GemHVO freigegeben. Darüber hinaus nicht benötigte zahlungswirksame Mehrerträge stehen für andere Produkte/Teilhaushalte/Budgets zur Verfügung.

Zusätzlich erscheint es sinnvoll, auch die Deckungsfähigkeit für zahlungsunwirksame Mehrerträge in der Budgetierungsrichtlinie zu regeln. Hierbei sollten die Deckungsregeln für zahlungswirksame Mehrerträge grundsätzlich auch für zahlungsunwirksame Mehrerträge gelten. Mit einer grundlegenden Einschränkung: Zahlungsunwirksame Mehrerträge erhöhen ausschließlich die Ansätze für zahlungsunwirksame Aufwendungen. Eine Deckung zahlungswirksamer Aufwendungen durch zahlungsunwirksame Mehrerträge ist ausgeschlossen.

Haushaltsvermerk:

Zahlungswirksame Mehrerträge erhöhen die Ansätze für Aufwendungen. Hierbei erhöhen zunächst zahlungswirksame Erträge jedes einzelnen Sachkontos eines Produkts die Ansätze für Aufwendungen des gleichen Produkts. Darüber hinausgehende zahlungswirksame Mehrerträge, die nicht für die Erhöhung der Ansätze der Aufwendungen des gleichen Produkts erforderlich sind, erhöhen die Ansätze für Aufwendungen innerhalb des Teilhaushalts/Budgets (gem. § 4 GemHVO). Darüber hinaus nicht benötigte zahlungswirksame Mehrerträge stehen für andere Produkte/Teilhaushalte/Budgets zur Verfügung.

Dies gilt für die Querschnittsbudgets sowie die Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend.

Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend auch für zahlungsunwirksame Mehrerträge mit der Einschränkung, dass diese lediglich die Ansätze für zahlungsunwirksame Aufwendungen erhöhen.

Ausgenommen hiervon sind zahlungswirksame Mehrerträge aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrags und zahlungswirksame Mehrerträge aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.

3.3 Deckungsfähigkeit gem. § 20 GemHVO

3.3.1 Grundsatz § 20 Abs. 1 GemHVO

Budgets nach Teilhaushalten gem. § 4 GemHVO Budgetplan

Die Deckungsfähigkeit regelt § 20 GemHVO. Gem. Abs. 1 sind die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Diese Deckungsfähigkeit besteht kraft Gesetz, kann aber durch Haushaltsvermerke eingeschränkt werden.

Budgets sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 GemHVO die Teilhaushalte. Im Haushaltsplan der Stadt Seligenstadt sind die Teilhaushalte gem. § 4 Abs. 2 GemHVO nach der örtlichen Organisation produktorientiert gebildet. Konkret bedeutet dies, dass für jedes Amt ein Teilhaushalt gebildet wurde, dem die Produkte nach Zuständigkeit gemäß Organisationsplan zugeordnet wurden. Eine Übersicht über die bestehenden Budgets (=Teilhaushalte) ist dem Budgetplan zu entnehmen.

Damit sind alle Ansätze, der in einem amtsbezogenen Teilhaushalt veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen, kraft Gesetzes gegenseitig deckungsfähig.

3.3.2 Querschnittsbudgets § 20 Abs. 2 GemHVO

Über die Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 hinaus können nach § 20 Abs. 2 GemHVO Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen aus verschiedenen Budgets für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht. Diese Kann-Regelung ermächtigt sachlich begründete Deckungsfähigkeiten über einen Haushaltsvermerk zu bilden. Dies gilt für zahlungsunwirksame Aufwendungen entsprechend.

Die Anwendung dieser Deckungsregel erscheint in drei Fällen sinnvoll:

Grundsätzlich ist bei der Deckungsfähigkeit zu unterscheiden zwischen Aufwendungen, die durch den Produktverantwortlichen aktiv gesteuert werden können und solchen, die dessen Zugriff entzogen sind oder entzogen sein sollen.

Zu Letzteren zählen insbesondere die Personalaufwendungen einschließlich der Versorgungsaufwendungen. Personalkosten sind zwar grundsätzlich variable Kosten, können aber in der Regel nur mittel- bis langfristig beeinflusst werden, wodurch sie den Charakter von Fixkosten entwickeln. Sie können nicht ohne weiteres durch Entscheidungen des Produktverantwortlichen beeinflusst werden.

Zusätzlich erscheint eine gegenseitige Querdeckung der Personalkosten über alle Teilhaushalte zweckmäßiger als eine Deckung innerhalb der Teilhaushalte.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden daher aus der gesetzlichen Deckung nach Absatz 1 herausgelöst und in zwei eigenständigen Querschnittsbudgets, getrennt nach der Zahlungswirksamkeit, zusammengefasst. Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

In Anlehnung an § 19 GemHVO werden auch alle Erträge für den Bereich der Personalkosten, ebenfalls getrennt nach der Zahlungswirksamkeit, den Querschnittsbudgets zugeordnet (siehe 3.2.2) und jeweils für unecht deckungsfähig erklärt.

Einen weiteren großen Bereich nur indirekt beeinflussbarer Aufwendungen bilden in der Doppik die **Abschreibungen auf das Anlagevermögen** (= Aufwand, der durch die Wertminderung bei langfristig genutzten Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verursacht wird). Sie sind verursacht durch die Investitionstätigkeit in der Vergangenheit. Die Veranschlagung ist Pflicht und die Höhe richtet sich nach festen Regeln. Damit unterliegt weder die Tatsache noch die Höhe der Abschreibungen dem unmittelbaren Einfluss des Produktverantwortlichen.

Aus diesen Gründen ist es zweckmäßig aus den gleichen Gründen wie bei den Personalaufwendungen, auch für die Abschreibungen ein Querschnittsbudget zu bilden. Die Aufwendungen für Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Dies birgt den zusätzlichen Vorteil, dass über die Querdeckung für unvorhersehbare Abschreibungen (Sonderabschreibungen für Abgänge etc.) oder durch neu entstehende Abschreibungen aus der laufenden Investitionstätigkeit ein gewisser Spielraum vorhanden ist.

Als Gegenposition zu den Aufwendungen stehen die **Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen, Zuschüssen und Beiträgen für Investitionen**. Sonderposten werden für alle Einzahlungen aus Zuweisungen, Zuschüssen und Beiträgen gebildet. Sie werden parallel zu den Abschreibungen des Wirtschaftsguts als Erträge aufgelöst. Sie mindern dadurch per Saldo den Aufwand der Abschreibungen.

Zweckmäßigerweise werden sie daher ebenfalls dem Querschnittsbudget 3 zugeordnet. In Anlehnung an § 19 GemHVO bzw. der Deckungsregel aus 3.2.2. werden auch sie für unecht deckungsfähig erklärt.

3.3.3 Ausweitung des Geltungsbereiches auf die veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen (§ 20 Abs. 3 GemHVO)

Die Ausweitung der Regeln der Deckungsfähigkeit gem. Abs. 1 und 2 auf die veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sieht § 20 Abs. 3 GemHVO vor. Es erscheint äußerst sinnvoll, diese gesetzliche Möglichkeit zu nutzen. Schließlich kann es im Laufe der Abwicklung von Investitionsmaßnahmen immer wieder zu Abweichungen kommen, die auch bei sorgfältigster Planung nicht vorhersehbar waren. Um in solchen Fällen die Fortsetzung der laufenden Investitionen zu unterstützen, sollte ein entsprechender Haushaltsvermerk angebracht werden. Als sinnvolle Grenze der Deckungsfähigkeit bietet sich die Beschränkung auf die jeweiligen Teilhaushalte an.

3.3.4 Ausnahmen der Deckungsfähigkeit §§ 13 und 20 Abs. 4 GemHVO

Es gibt zwei gesetzlich geregelte Ausnahmen von der Deckungsfähigkeit:

- a) Gem. § 13 GemHVO i.V.m. § 20 Abs. 4 GemHVO dürfen die im Ergebnishaushalt veranschlagten Ansätze für Verfügungsmittel nicht für deckungsfähig erklärt werden.
- b) Gem. § 20 Abs. 4 GemHVO dürfen die Ansätze für Mittel für Fraktionen (§ 36a Abs. 4 HGO) nicht für deckungsfähig erklärt werden.

3.3.5 Deckungsfähigkeit gem. § 20 Abs. 5 GemHVO

Ein weiteres Instrument der Deckungsfähigkeit gewährt § 20 Abs. 5 GemHVO. Danach können zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushalts zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt werden. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, dass durch Einsparungen bei Aufwendungen im laufenden Bereich, Investitionen getätigt bzw. unterstützt werden können.

Wichtige Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um eine zahlungswirksame Aufwendung handelt. Zur Erläuterung: Es darf nicht nur die Aufwandsposition vermindert werden, gleichzeitig muss damit auch eine Reduzierung der Auszahlungen verbunden sein. Dies ist deshalb erforderlich, da im investiven Bereich alle Maßnahmen zu Auszahlungen führen, der Gesamtfinanzhaushalt aber ausgeglichen bleiben muss.

3.3.6 Haushaltsvermerke gem. § 20 GemHVO

Gem. § 20 Abs. 2 GemHVO werden die Ansätze für die Personalaufwendungen einschließlich der Versorgungsaufwendungen getrennt nach der Zahlungswirksamkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt und bei gleichzeitiger Herausnahme aus der Deckungsfähigkeit des jeweiligen Teilhaushalts im Querschnittsbudget 1 bzw. 2 zusammengefasst.

Gem. § 20 Abs. 2 GemHVO werden die Ansätze für die Abschreibungen auf das Anlagevermögen für gegenseitig deckungsfähig erklärt und bei gleichzeitiger Herausnahme aus der Deckungsfähigkeit des jeweiligen Teilhaushalts im Querschnittsbudget 3 zusammengefasst.

Gem. § 20 Abs. 3 GemHVO werden die Ansätze der in einem Teilhaushalt veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Gem. §§ 13, 20 Abs. 4 GemHVO werden für nicht deckungsfähig erklärt:

- die Aufwendungen für Verfügungsmittel des Stadtverordnetenvorstehers und des Bürgermeisters und
- die Mittel für Fraktionen (§ 36a Abs. 4 HGO)

Gem. § 20 Abs. 5 GemHVO werden zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushalts zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

4. Umgang mit Plan- und Budgetabweichungen

4.1 Grundsatz

Auf jeder Ebene (nach Ziffer 1 der Budgetierungsrichtlinie) sind die im Haushaltsplan festgelegten Ansätze für den jeweiligen Verantwortlichen (nach Ziffer 2 der Budgetierungsrichtlinie) zunächst verbindlich. Abweichungen werden im Folgenden geregelt.

4.2 Plan- und Budgetabweichungen

4.2.1 Deckungsstufe 1 (innerhalb der Budgets)

Die jeweiligen Verantwortlichen können innerhalb ihrer Ebene die unter Ziffer 3 der Budgetierungsrichtlinie beschriebenen Deckungsmöglichkeiten anwenden.

Dies gilt nicht für die Einzelansätze der Sachkonten. Solche Abweichungen sind nach Deckungsstufe 2 zu behandeln.

4.2.2 Deckungsstufe 2 (budgetübergreifend)

Ist der Ausgleich innerhalb der eigenen Budgetebene nicht möglich, so entscheidet die nächst höhere Budgetebene, wobei die Zuordnungen gem. Budgetplan zu beachten sind. Auch auf der nächst höheren Ebene setzt das entsprechende Budget zunächst die Grenze.

Oberhalb der Ebene der Dezernatsbudgets (Ebene 1) entscheiden die jeweils zuständigen Dezenten/innen einvernehmlich. Ansonsten entscheidet der Magistrat.

Sonderregelung für die Querschnittsbudgets:

Überschreitungen der Querschnittsbudgets sind nur mit Zustimmung des/r zuständigen Dezenten/in zulässig.

Einsparungen bei Querschnittsbudgets können zur Deckung an anderer Stelle verwendet werden. Auch hier entscheidet der/die zuständige Dezent/in.

4.2.3 Abgrenzung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Die Bestimmungen des § 100 der Hess. Gemeindeordnung bleiben unberührt.

4.2.4 Durchführung der Plan- und Budgetabweichungen

Budgetverschiebungen werden auf schriftliche Anforderung der lt. den Deckungsebenen Verantwortlichen von der Kämmerei durchgeführt. Eine erforderliche Zustimmung einer höheren Budgetebene ist zu dokumentieren.

5. Übertragbarkeit gem. § 21 GemHVO

Die Übertragbarkeit wird gesetzlich in § 21 GemHVO geregelt. Eine Übertragung von Haushaltsansätzen bedeutet, dass noch verfügbare Ansätze des Veranschlagungsjahres im nachfolgenden Haushaltsjahr erneut zur Verfügung stehen.

§ 21 GemHVO unterscheidet bei der Übertragbarkeit zwischen den Ansätzen für Aufwendungen eines Teilhaushalts (Abs. 1) und den Ansätzen für Auszahlungen und für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Abs. 2):

5.1 Übertragbarkeit von Aufwendungen gem. § 21 Abs. 1 GemHVO

Die Ansätze für Aufwendungen eines Teilhaushalts können auf Grund eines speziellen Übertragbarkeitsvermerkes ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Die Ansätze bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar. Werden sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen, gelten sie als erspart.

5.2 Übertragbarkeit von Auszahlungen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 21 Abs. 2 GemHVO

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben kraft Gesetz bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Damit sind diese Ansätze kraft Gesetzes übertragbar, d.h. es ist kein gesonderter Vermerk oder Beschluss erforderlich.

5.3 Ausweitung des Geltungsbereiches auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 21 Abs. 3 GemHVO

Absatz 3 weitet die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auch auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus. Voraussetzung ist allerdings, dass sie nach § 100 HGO genehmigt und bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.

5.4 Ausnahmen der Übertragbarkeit §§ 13 und 21 Abs. 5 GemHVO

Die Aufwendungen für Verfügungsmittel sind gem. §§ 13 Satz 2 und 20 Abs. 5 GemHVO nicht übertragbar.

5.5 Haushaltsvermerke gem. § 21 GemHVO

Gem. § 21 Abs. 1 GemHVO werden die Ansätze für Aufwendungen eines Teilhaushalts grundsätzlich für übertragbar erklärt. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar. Über die Übertragung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Hierzu ist die gemäß 5.6 erstellte Gesamtliste vorzulegen. Ausnahme: Verfügungsmittel

5.6 Durchführung der Übertragbarkeit

Die Ämter melden nach Buchhaltungsschluss auf Anforderung der Kämmerei ihre Haushaltsreste/Ermächtigungsübertragungen aus dem investiven und nichtinvestiven Bereich. Die Kämmerei erstellt eine Gesamtliste und legt diese der Stv.-Versammlung zur Beschlussfassung vor. Für unabweisbare Zahlungsverpflichtungen wird die Kämmerei ermächtigt, Haushaltsreste vor dieser Beschlussfassung zu übertragen. Diese sind ebenfalls in die Gesamtliste einzutragen und mit dieser beschließen zu lassen.

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Produktplan

Budgetplan

**Teilhaushalte
nach örtlicher Organisation
mit zugehörigen Produkten**

Ergebnisplan

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	551.154,20	719.103	447.455	451.510	447.510	451.510
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.381.000,43	4.534.370	4.757.136	4.833.778	4.848.869	4.858.034
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.142.108,10	1.445.850	1.460.500	1.472.250	1.464.250	1.469.250
4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzliche Umlagen	29.435.656,35	29.167.000	28.614.000	29.824.000	30.784.000	31.494.000
6	Erträge aus Transferleistungen	960.777,59	980.000	960.000	970.000	980.000	980.000
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	9.053.699,35	11.362.690	9.407.270	10.169.640	10.218.660	10.209.530
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.201.034,29	1.372.613	1.230.951	1.111.586	1.076.582	1.059.181
9	Sonstige ordentliche Erträge	1.244.197,12	860.090	889.250	896.250	904.250	909.250
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	47.969.627,43	50.441.716	47.766.562	49.729.014	50.724.121	51.430.755
11	Personalaufwendungen	7.990.008,17	8.836.110	9.614.880	9.881.290	10.168.906	10.413.799
12	Versorgungsaufwendungen	1.004.819,60	757.427	884.631	788.046	814.069	846.720
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.252.953,38	11.565.377	11.408.112	10.957.335	11.010.139	10.991.311
14	Abschreibungen	2.782.276,06	2.809.664	3.068.077	2.971.028	2.852.435	2.746.962
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	5.727.141,97	6.698.973	7.347.696	7.500.346	7.687.506	7.806.706
16	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	19.992.908,63	19.551.100	18.496.400	19.017.000	19.027.000	19.042.000
17	Transferaufwendungen	232.297,60	200.000	220.000	220.000	220.000	220.000
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	23.527,99	25.904	25.764	25.764	25.764	25.820
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	48.005.933,40	50.444.555	51.065.560	51.360.809	51.805.819	52.093.318
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	- 36.305,97	- 2.839	-3.298.998	-1.631.795	-1.081.698	-662.563
21	Finanzerträge	137.963,62	113.839	118.060	118.060	118.060	118.060
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	101.657,65	111.000	82.050	68.750	65.950	65.550
23	Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	36.305,97	2.839	36.010	49.310	52.110	52.510
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	48.107.591,05	50.555.555	47.884.622	49.847.074	50.842.181	51.548.815
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	48.107.591,05	50.555.555	51.147.610	51.429.559	51.871.769	52.158.868
26	Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	0,00	0	-3.262.988	-1.582.485	-1.029.588	-610.053
27	Außerordentliche Erträge	630.087,54	0	0	0	0	0

Ergebnisplan

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
28	Außerordentliche Aufwendungen	60.808,78	0	0	0	0	0
29	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	569.278,76	0	0	0	0	0
30	Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	569.278,76	0	-3.262.988	-1.582.485	-1.029.588	-610.053
	Nachrichtlich:						
	Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge	0,00	0	0	0	0	0

Finanzplan

Nr.	Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	573.384,53	719.103	447.455	451.510	447.510	451.510
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.494.914,89	4.465.070	4.690.136	4.769.178	4.786.969	4.799.834
3	Kostensatzleistungen- und erstattungen	1.109.996,53	1.445.850	1.460.500	1.472.250	1.464.250	1.469.250
4	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	29.230.389,60	29.167.000	28.614.000	29.824.000	30.784.000	31.494.000
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	960.777,59	980.000	960.000	970.000	980.000	980.000
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	9.057.672,80	11.362.690	9.391.470	10.159.030	10.214.880	10.209.530
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	111.827,29	113.839	118.060	118.060	118.060	118.060
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	827.688,66	860.090	889.250	896.250	904.250	909.250
9	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	46.366.651,89	49.113.642	46.570.871	48.660.278	49.699.919	50.431.434
10	Personalauszahlungen	8.033.295,44	8.818.880	9.690.480	9.926.190	10.168.906	10.413.799
11	Versorgungsauszahlungen	668.702,60	694.600	741.350	759.889	778.894	798.377
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	10.036.171,18	11.565.377	11.408.112	10.957.335	11.010.139	10.991.311
13	Auszahlungen für Transferleistungen	184.830,93	200.000	220.000	220.000	220.000	220.000
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	5.684.925,49	6.698.973	7.347.696	7.500.346	7.687.506	7.806.706
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	19.146.252,54	19.865.000	19.533.000	19.017.000	19.027.000	19.042.000
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	105.605,54	111.000	82.050	68.750	65.950	65.550
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	23.255,47	25.904	25.764	25.764	25.764	25.820
18	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	43.883.039,19	47.979.734	49.048.452	48.475.274	48.984.159	49.363.563
19	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	2.483.612,70	1.133.908	-2.477.581	185.004	715.760	1.067.871
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.687.159,48	3.682.750	5.129.100	4.201.200	100.000	0
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	1.450.190,46	4.146.000	3.346.000	900.000	1.050.000	650.000
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	1.840,65	1.840	1.840	1.840	1.840	1.840
23	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	3.139.190,59	7.830.590	8.476.940	5.103.040	1.151.840	651.840

Finanzplan

Nr.	Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.519.936,42	2.510.000	2.610.000	250.000	250.000	250.000
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.940.228,88	5.700.000	3.660.000	3.105.000	435.000	5.000
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	489.672,46	984.600	1.566.700	1.752.700	1.356.200	356.200
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	27.053,65	26.700	28.500	29.350	30.250	31.150
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn.24 bis 27)	7.976.891,41	9.221.300	7.865.200	5.137.050	2.071.450	642.350
29	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)	- 4.837.700,82	- 1.390.710	611.740	-34.010	-919.610	9.490
30	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	- 2.354.088,12	- 256.802	-1.865.841	150.994	-203.850	1.077.361
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	660.000	0	0	0	0
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.131.755,63	403.198	418.500	206.500	86.500	86.500
33	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)	- 1.131.755,63	256.802	-418.500	-206.500	-86.500	-86.500
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nrn. 30 und 33)	- 3.485.843,75	0	-2.284.341	-55.506	-290.350	990.861
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	167.503,81	0	0	0	0	0
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	- 384.162,41	0	0	0	0	0
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. 35 und 36)	551.666,22	0	0	0	0	0
38	Geplanter Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	6.022.203,04	3.088.026	3.088.026	803.685	748.179	457.829
39	Geplante Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	- 2.934.177,53	0	-2.284.341	-55.506	-290.350	990.861
40	Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Summen Nrn. 38 und 39)	3.088.025,51	3.088.026	803.685	748.179	457.829	1.448.690

Produktplan der Stadt Seligenstadt

Produktgruppensystematik des Statistischen Bundesamts											
Nr.	Nr.	Produktbereiche (SBA)	Nr. (SBA)	Produktgruppen (SBA)	Nr. (SBA)	Produktgruppen (SBA)	Produkt-Nr.	Produkt			
				Produktbereiche (GemHVO-Doppik)		Produktgruppen (GemHVO-Doppik)		Seite			
1	1	Zentrale Verwaltung	11	Innere Verwaltung	111	Verwaltungssteuerung und -service	111.00	Städtische Gremien	84 - 90		
							111.01	Hauptamt	91 - 95		
							111.02	Steueramt	96 - 99		
							111.03	Personalangelegenheiten	128 - 133		
							111.04	Frauenbeauftragte	146 - 150		
							111.05	Allg. Rechtsangelegenheiten	134 - 137		
							111.06	Kämmerei und Stadtkasse	154 - 160		
							111.07	Liegenschaften und Gebäude	282 - 291		
							111.08	Zentrale Dienste	100 - 111		
							111.09	EDV	112 - 119		
							111.10	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung bzw. Verwaltungsangehörige	138 - 142		
111.11	Controlling	176 - 180									
2			12	Sicherheit und Ordnung	121	Statistik und Wahlen	121.00	Statistik und Wahlen	406 - 410		
							122	Ordnungsangelegenheiten	122.00	Ordnungsangelegenheiten	338 - 345
									122.01	Personenstandswesen, Meldewesen und Kfz-Zulassung	411 - 420
							126	Brandschutz	126.00	Brandschutz	346 - 363
							128	Katastrophenschutz	128.00	Katastrophenschutz	364 - 368
4	2	Schule und Kultur	25-29	Kultur und Wissenschaft	252	Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen	252.00	Stadtarchiv	184 - 190		
							262	Musikpflege	262.00	Musikpflege	191 - 195
							263	Musikschulen	263.00	Musikschulen	196 - 199
							271	Volkshochschulen	271.00	Volkshochschulen	200 - 203
							272	Büchereien	272.00	Büchereien	204 - 212
							281	Heimat- und sonstige Kulturpflege	281.00	Heimat- und sonstige Kulturpflege	213 - 220
							291	Förderung von Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften	291.00	Förderung von Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften	221 - 225
5			31-35	Soziale Hilfen/Soziale Leistungen	315	Soziale Einrichtungen	315.10	Seniorenpflege	226 - 230		
							315.40	Obdachlosenangelegenheiten	434 - 438		
							315.50	Unterbringung/Integration von Asylbewerbern	439 - 444		
							315.60	Stadtteilarbeit Seligenstadt Nord	445 - 449		
6	3	Soziales und Jugend	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	362	Jugendarbeit	362.10	Außerschulische Jugendbildung	450 - 453		
							362.20	Kinder- und Jugenderholung, Freizeiten, Ferienspiele	454 - 457		
							362.50	Sonstige Jugendarbeit	458 - 466		
							365	Tageseinrichtungen für Kinder	365.00	Kindertagesstätten, Schulbetreuungen	231 - 248
							366	Einrichtungen der Jugendarbeit	366.00	Kinderspielplätze	480 - 486

76

7	4	Gesundheit und Sport	41	Gesundheitsdienste	412	Gesundheitseinrichtungen	412.00	Förderung der Gesundheitspflege	249 - 252		
8			42	Sportförderung	421	Förderung des Sports	421.00	Sportförderung	253 - 257		
					424	Sportstätten und Bäder	424.00	Sportstätten	258 - 269		
							424.01	Schwimmbad	270 - 278		
9	5	Gestaltung und Umwelt	51	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	511.00	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	292 - 300		
10			52	Bauen und Wohnen	522	Wohnbauförderung	522.00	Wohnbauförderung	467 - 470		
						523	Denkmalschutz und -pflege	523.00	Denkmalschutz und -pflege	487 - 490	
11			53	Ver- und Entsorgung	537	Abfallwirtschaft	537.00	Abfallwirtschaft	369 - 375		
						538	Abwasserbeseitigung	538.00	Öffentliche Toiletten	301 - 304	
12			54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV			541	Gemeindestraßen	541.00	Gemeindestraßen	491 - 512
							545	Straßenreinigung	545.00	Straßenreinigung	376 - 380
							546	Parkeinrichtungen	546.00	Parkeinrichtungen	513 - 520
							547	ÖPNV	547.00	ÖPNV	471 - 476
							548	Sonstiger Personen- und Güterverkehr	548.00	Fähre	161 - 164
13			55	Natur- und Landschaftspflege			551	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	551.00	Pflege der Park- und Gartenanlagen	521 - 527
							551.01		Baumpflege	381 - 384	
							552	Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	552.00	Öffentliche Gewässer/Wasserbau	385 - 388
							553	Friedhofs- und Bestattungswesen	553.00	Friedhofs- und Bestattungswesen	421 - 430
							554	Naturschutz und Landschaftspflege	554.00	Naturschutz und Landschaftspflege	389 - 392
					555.00	Feldwege	528 - 531				
					555	Land- und Forstwirtschaft	555.01	Forstwirtschaftliche Unternehmen, Stadtwald	305 - 312		
14	56	Umweltschutz	561	Umweltschutzmaßnahmen	561.00		Allg. Umweltschutzmaßnahmen	393 - 396			
15	57	Wirtschaft und Tourismus			571	Wirtschaftsförderung	571.00	Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung	316 - 322		
					573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	573.00	Riesensaal, Bürgerhäuser, Festplätze	532 - 540		
							573.01	Märkte	397 - 402		
							573.02	Sonstige öffentliche Einrichtungen	541 - 548		
	575	Tourismus	575.00	Tourismus	326 - 332						
16	6	Zentrale Finanzleistungen	61	Allgemeine Finanzwirtschaft	611	Steuern, allg.Zuweisungen,allg.Umlagen	611.00	Steuern, allg.Zuweisungen,allg.Umlagen	120 - 124		
					612	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	612.00	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	165 - 172		

BUDGETPLAN DER STADTVERWALTUNG SELIGENSTADT

Dezernat 1
Bürgermeister
Dr. Bastian

Dezernat 2
1. Stadtrat
Gerheim

THH Haupt und Steueramt	THH Rechts- und Personalamt	THH Frauen- beauftragte	THH Kämmerei und Stadtkasse	THH Controlling	THH Amt für Kinder, Senioren,	THH Amt für Stadtent- wicklung	THH Wirtschafts- förderung	THH Tourismus
N.N.	Szcypinski	N.N.	Wich	N.N.	Knies	Schmitt	Frisch	Di Mauro
111.00	111.03	111.04	111.06	111.11	252.00	111.07	571.00	575.00
111.01	111.05		548.00		262.00	511.00		
111.02	111.10		612.00		263.00	538.00		
111.08					271.00	555.01		
111.09					272.00			
611.00					281.00			
					291.00			
					315.10			
					365.00			
					412.00			
					421.00			
					424.00			
					424.01			
100	110	170	200	240	500	610	800	801

THH Ordnungs- und Umweltamt	THH Standesamt	THH Amt für Soziale Infrastruktur	THH Bauamt
Braun	N.N.	Heilos (komm.)	Becker
122.00	121.00	315.40	366.00
126.00	122.01	315.50	523.00
128.00	553.00	315.60	541.00
537.00		362.10	546.00
545.00		362.20	551.00
551.01		362.50	555.00
552.00		522.00	573.00
554.00		547.00	573.02
561.00			
573.01			
320	340	510	650

Querschnittsbudget 1: Personal- und Versorgungsaufwendungen (zahlungswirksam)

Querschnittsbudget 2: Versorgungsaufwendungen/Rückstellungen (zahlungsunwirksam)

Querschnittsbudget 3: Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten